

Name:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurzbezeichnung:

GRÜNE

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

Platz vor dem Neuen Tor 1
10115 Berlin

Telefon:

030 284420

Telefax:

030 28442210

E-Mail:

info@gruene.de
geschaeftsfuehrung@gruene.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 26.11.2023)

Bundесvorstand

gewählt am 24. November 2023

Ricarda Lang	Bundесvorsitzende und Frauenpolitische Sprecherin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bundесgeschäftsstelle Platz vor dem Neuen Tor 1 10115 Berlin Tel.: 030 – 28442-0 Fax: 030 – 28442-210 Email: info@gruene.de Internet: http://www.gruene.de
Omid Nouripour	Bundесvorsitzender	
Emily Büning Frederic Carpenter	Polit. Bundесgeschäftsführerin Bundесschatzmeister	
Pegah Edalatian-Schahriari	Stv. Bundесvorsitzende, Europäische und Internationale Koordinatorin, Vielfaltspolitische Sprecherin	
Heiko Knopf	Stv. Bundесvorsitzender	

Landesvorstand Baden-Württemberg

gewählt am 14. Oktober 2023

Pascal Haggemüller Lena Christin Schwelling	Landesvorsitzender Landesvorsitzende	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Königstr. 78 70173 Stuttgart Tel.: 0711 - 993 59-0 Fax: 0711 – 993 59-99 Email: landesverband@gruene-bw.de Internet: http://www.gruene-bw.de
Lukas Weber	Landesschatzmeister	
Jasmin Ateia	Parteirat	
Michael Bloss	Parteirat	
Sandra Detzer	Parteirat	
Marcel Emmerich	Parteirat	
Sarah Hagmann	Parteirat	
Florian Hassler	Parteirat	
Sarah Heim	Parteirat	
Oliver Hildenbrand	Parteirat	
Cindy Holmberg	Parteirat	
Winfried Kretschmann	Parteirat (qua Amt; beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)	
Aya Krkoutli	Parteirat	
Alexander Maier	Parteirat	
Jens Metzger	Parteirat	
Diana Pretzell	Parteirat	
Elisabeth Schilli	Parteirat	
Jan-Lukas Schmitt	Parteirat	
Andreas Schwarz	Parteirat	
Thekla Walker	Parteirat	

Landesvorstand Bayern

gewählt am 07. November 2021 und am 17. April 2021 (von Sarnowski)/ Nächste LDK: 26.-28.01.2024

Eva Lettenbauer	Landesvorsitzende	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Franziskaner Str. 14 81669 München Tel.: 089 – 211597-0 Fax: 089 – 211597-24 Email: landesverband@bayern.gruene.de Internet: http://www.gruene-bayern.de
Thomas von Sarnowski	Landesvorsitzender	
Ulrich Lindner	Landesschatzmeister	
Helga Stieglmeier	Beisitzerin/ Frauenpolitische Sprecherin	
Stefanie König	Beisitzerin/ Kommunalpolitische Sprecherin	

Landesvorstand Berlin

gewählt am 13. Dezember 2023

Philmon Ghirmai	Landesvorsitzender	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Kommandantenstr. 80 10117 Berlin Tel.: 030 – 615005-0 Fax: 030 – 615005-99 Email: info@gruene-berlin.de Internet: https://gruene.berlin
Nina Stahr	Landesvorsitzende	
Dara Kossok-Spieß	Landesschatzmeister	
Rania Al-Sahhoum	Beisitzerin	
Enad Altaweel	Beisitzer	
Can Aru	Beisitzer	
Jana Brix	Frauen- und Genderpolitische Sprecherin	
Dara Kossok-Spieß	Beisitzerin	

Landesvorstand Brandenburg

gewählt am 14. Oktober 2023

Hanna Große Holtrup	Landesvorsitzende	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Jägerstr. 18 14467 Potsdam Tel.: 0331 – 97931-0 Fax: 0331 – 97931-19 Email: info@gruene-brandenburg.de Internet: http://www.gruene-brandenburg.de
Alexandra Pichl	Landesvorsitzende/ Frauenpolitische Sprecherin	
Sabine Albrecht	Landesschatzmeisterin	
Christoph Rüdiger Alms	Beisitzer	
Paul-Philipp Neumann	Beisitzer	
Viviane Triems	Beisitzerin und Vielfaltspolitische Sprecherin	
Lirije Nitaj von Petersdorff	Beisitzerin	

Landesvorstand Bremen

gewählt am 07. Oktober 2023

Marek Helsner Franziska Tell	Landesvorstandssprecher Landesvorstandssprecherin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Altenwall 25 28195 Bremen
Marlin Meier	Landesschatzmeister	
Josephine Assmus Sarah Dilbat Joris Immenhauser Lena Kramer	Beisitzerin Beisitzerin Beisitzer Beisitzerin	Tel.: 0421 – 3011-170 Fax: 0421 – 3011-250 Email: info@gruene-bremen.de Internet: http://www.gruene-bremen.de

Landesvorstand Hamburg

gewählt am 24. Juni 2023

Maryam Blumenthal Leon Alam	Landesvorsitzende Stv. Landesvorsitzender	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Burchardstr. 19 20095 Hamburg
Lisa Kern	Landesschatzmeister	
Cornelia Bartsch Lars Boettger Selina Lea Sophie Storm Nergis Zarifi	Frauenpolitische Sprecherin Beisitzer Beisitzerin Vielfaltspolitische Sprecherin	Tel.: 040 – 399252-0 Fax: 040 – 399252-99 Email: info@hamburg.gruene.de Internet: http://www.gruene-hamburg.de

Landesvorstand Hessen

gewählt am 20. November 2021, am 29. Oktober 2022 (Iftikhar) und am 07. Oktober 2022 (Förster-Heldmann)/ **Nächste LMV: 26.01.2024**

Sigrid Erfurth Sebastian Schaub	Landesvorsitzende Landesvorsitzender	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Kaiser-Friedrich-Ring 77 65185 Wiesbaden
Nina Eisenhardt	Landesschatzmeister	
Phillip Krassnig Marlene Riedel Jakob Rimkus Gianina Zimmermann Gerda Weigel-Greilich	Beisitzerin Beisitzerin Beisitzer Frauenpolitische Sprecherin erw. Landesvorstand (Vertreterin der kommunalen Hauptamtlichen) ohne Stimmrecht	Tel.: 0611 – 989-200 Fax: 0611 – 989-2033 Email: landesverband@gruene-hessen.de Internet: http://www.gruene-hessen.de
Mahwish Iftikhar Hildegard Förster-Heldmann	erw. Landesvorstand (Vertreterin Grüne Jugend) ohne Stimmrecht erw. Landesvorstand (Vertreterin der GRÜNEN 60plus) ohne Stimmrecht	

Landesvorstand Mecklenburg-Vorpommern

gewählt am 24. September 2022 und am 23. September 2023 (Nachwahl Peter und Martens anstelle von Sadelberg und Seif)

Katharina Horn Ole Krüger	Landesvorsitzende Landesvorsitzender	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Gaußstr. 5 19055 Schwerin Tel.: 0385 – 5574-991 Fax: 0385 – 5574-229 Email: post@gruene-mv.de Internet: http://www.gruene-mv.de
Andreas Haubold	Landesschatzmeister	
Cindy Wohlrab Anja Eggert Petra Künkel Rolf Martens Nicole Peter Tim Senkbeil	Frauenpolitische Sprecherin Beisitzerin Beisitzerin Beisitzer Beisitzer Beisitzer/ GJ	

Landesvorstand Niedersachsen

gewählt am 18. März 2023

Greta Garlichs Alaa Alhamwi Heiko Sachtleben Lena Gumnior Nicole Henkel Maximilian Strautmann	Landesvorsitzende/ Vielfaltspolitische Sprecherin Landesvorsitzender Landesschatzmeister Beisitzerin/ Frauen- und genderpolitische Sprecherin Beisitzerin Beisitzer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Odeonstr. 4 30159 Hannover Tel.: 0511 – 126085-0 Fax: 0511 – 126085-85 Email: landesverband@gruene-niedersachsen.de Internet: http://www.gruene-niedersachsen.de
--	--	---

Landesvorstand Nordrhein-Westfalen

gewählt am 26. Juni 2022

Tim Achtermeyer Yazgülü Zeybek Raoul Roßbach Anja von Marenholtz Florian Pankowski Alexandra Schoo Laura Steeger Firat Yaksan	Landesvorsitzender Landesvorsitzende Polit. Landesgeschäftsführer Landesschatzmeisterin Beisitzer Beisitzerin Beisitzerin/ Frauenpolitische Sprecherin Beisitzer/ Vielfaltspolitischer Sprecher	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Oststr. 41-43 40211 Düsseldorf Tel.: 0211 – 38666-0 Fax: 0211 – 38666-99 Email: info@gruene-nrw.de Internet: http://www.gruene-nrw.de
--	--	---

Landesvorstand Rheinland-Pfalz

gewählt am 12./13. März 2022 digital (per Briefwahl bestätigt am 31.03.2022), am 17.12.2022 (Klisch), am 11.01.2023 (Schellhammer qua Amt), am 24.06.2023 (Enders) und am 04.11.2023 (Rössel)

Paul Bunjes	Landesvorstandssprecher	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Frauenlobstr. 59-61 55118 Mainz Tel.: 06131 – 89243-0 Fax: 06131 – 89243-30 Email: lgs@gruene-rlp.de Internet: http://www.gruene-rlp.de
Natalie Cramme-Hill	Landesvorstandssprecherin	
Lydia Enders	Landesschatzmeisterin	
Pia Schellhammer	erw. Landesvorstand qua Amt	
Katharina Binz	erw. Landesvorstand (von Reg.)	
Thomas Klisch	erw. Landesvorstand (von GJ)	
Lukas Hartmann	erw. Landesvorstand	
Hannah Heller	erw. Landesvorstand	
Julian Joswig	erw. Landesvorstand	
Sarah Rössel	erw. Landesvorstand	
Tabea Rößner	erw. Landesvorstand (von Landesgruppe im BT)	
Lea Siegfried	erw. Landesvorstand	

Landesvorstand Saarland

gewählt am 07. Mai 2023

Jeanne Dillschneider	Landesvorsitzende	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Eisenbahnstr. 39 66117 Saarbrücken Tel.: 0681 – 38970-0 Fax: 0681 – 38970-70 Email: lgs@gruene-saar.de Internet: http://www.gruene-saar.de
Volker Morbe	Landesvorsitzender	
Hanko Zachow	Pol. Landesgeschäftsführer	
Esther Woll	Landesschatzmeisterin	
Dieter Grünewald	Stv. Landesvorsitzender	
Johannes Klein	Stv. Landesvorsitzender	
Barbara Klein-Braun	Stv. Landesvorsitzende	
Claudia Schmelzer	Stv. Landesvorsitzende	
Dr. Anke Biran	Beisitzerin	
Sören Bund-Becker	Beisitzer	
Carolin De Marino	Beisitzerin	
Santino Klos	Beisitzer	
Prof. Dr. Roy Lancaster	Beisitzer	
Patricia Schumann	Beisitzerin	

Landesvorstand Sachsen

gewählt am 14. Mai 2022

Christin Furtenbacher	Landesvorstandssprecherin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesgeschäftsstelle Wettiner Platz 10 01067 Dresden Tel.: 0351 – 4940108 Fax: 0351 – 4961975 Email: info@gruene-sachsen.de Internet: http://www.gruene-sachsen.de
Marie Rose Müser	Landesvorstandssprecherin und Europ. und Internat. Koordinatorin	
Sascha Thümmel	Landesschatzmeister	
Martin Helbig	Beisitzer*in und Vielfaltspolit. Sprecher*in.	
Anne Johannsen	Beisitzerin	
Christin Melcher	Beisitzerin und Frauenpolit. Sprecherin	

Landesvorstand Sachsen-Anhalt

gewählt am 07. Oktober 2023

Dennis Helmich Madeleine Linke	Landesvorsitzender Landesvorsitzende
John Liebau	Landesschatzmeister und Vielfaltspolitischer Sprecher
Susan Sziborra-Seidlitz	parlamentarische Vertreterin der Landtagsfraktion
Steffi Lemke	parlamentarische Vertreterin der Bundestagsfraktion
Peter Dittmann Sandra Lüder	Beisitzer Beisitzerin und Frauenpolitische Sprecherin
Danny Lutzemann Antje Schulz	Beisitzer Beisitzerin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landesgeschäftsstelle
Otto-von-Guericke-Str. 65
39104 Magdeburg

Tel.: 0391 – 40155-39
Fax: 0391 – 40155-30
Email: info@gruene-lsa.de
Internet: <https://www.gruene-lsa.de>

Landesvorstand Schleswig-Holstein

gewählt am 17. September 2022

Anke Erdmann Gazi Freitag	Landesvorsitzende Landesvorsitzender
Sven Gebhardt	Landesschatzmeister
Wiebke Garling-Witt Christian Judith	Stv. Landesvorsitzende Stv. Landesvorsitzender, Vielfaltspolitischer Sprecher
Marlene Langholz-Kaiser	Stv. Landesvorsitzende, Frauen und –genderpolitische Sprecherin
Mayra Vriesema	Stv. Landesvorsitzende, GJ-Koordinatorin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landesgeschäftsstelle
Alter Markt 9 (Zugang über Haßstr. 3-5)
24103 Kiel

Tel.: 0431 -
Fax: 0431 – 59338-25
Email: lv.sh@sh-gruene.de
Internet: <http://www.sh-gruene.de>

Landesvorstand Thüringen

gewählt am 18. Juni 2022 und am 04. März 2023 (Reschke)

Ann-Sophie Bohm Max Reschke	Landessprecherin Landessprecher
Stephan Ostermann	Landesschatzmeister
Justus Heuer Susanne Martin Luis Schäfer Nancy Schwalbach Katrin Vogel	Beisitzer/ Grüne Jugend Beisitzerin Beisitzerin Beisitzer Beisitzerin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landesgeschäftsstelle
Lutherstr. 5
99084 Erfurt

Tel.: 0361 – 576500
Fax: 0361 – 5765035
Email: info@gruene-thueringen.de
Internet: <http://gruene-thueringen.de>

Grüne Regeln

Satzung

Frauenstatut

Vielfaltsstatut

Beitrags- und Kassenordnung

Schiedsgerichtsordnung

Urabstimmungsordnung

Geschäftsordnung der BDK

BAG-Statut

Kodex Sexuelle Selbstbestimmung

Stand 27.3.2022



Stand: 14.02.2022

Inhalt

Satzung des Bundesverbandes.....	3	(Stand: 14.02.2022)
<i>Anhänge zur Satzung</i>		
Beitrags- und Kassenordnung	32	(Stand: 27.01.2018)
Schiedsgerichtsordnung	35	(Stand: 14.02.2022)
Urabstimmungsordnung	40	(Stand: 14.02.2022)
Geschäftsordnung der BDK.....	46	(Stand: 22.11.2015)
BAG-Statut.....	49	(Stand: 14.02.2022)
Kodex Sexuelle Selbstbestimmung	55	(Stand: 14.12.2020)

Satzung des Bundesverbandes

(Letzte Änderung BDK Berlin-Digital 28. – 29.01.2022)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes, ihr Arbeitsgebiet sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen und diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik, an denen eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern der Partei lebt und arbeitet, können Ortsverbände eingerichtet werden. Diese gehören zur regionalen Parteigliederung am Sitz der Bundesregierung, soweit nicht die Aufnahme durch einen anderen Kreisverband erfolgt.
- (3) Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- (4) Landesverbände führen den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Zusatz des jeweiligen Ländernamens. Sie sind berechtigt, weitere Zusätze und Kurzbezeichnungen zu führen.

§ 2 GRUNDWERTE

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Grundsatzprogramm nieder, im Bewusstsein um die vorangegangenen Grundsatzprogramme und den Grundkonsens von 1993, der für die Vereinigung von Bündnis 90 mit den Grünen steht. Änderungen des Grundsatzprogrammes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Bundesversammlung.)
- (2) Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms und werden mit einfacher Mehrheit von der Bundesversammlung verabschiedet.
- (3) Im Anhang zu Programmen können zusätzliche oder weiterführende Auffassungen der Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wenn eine relevante Minderheit dies beantragt. Auch der Anhang muss sich im Rahmen der in den Grundwerten niedergelegten Grundsätze bewegen. Er dient neben der Information der Anregung der Diskussion innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

- (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.
- (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die BAG Schwulenpolitik.
- (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von Bündnis 90/Die Grünen: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die/der die Grundwerte, Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Abweichend von (1) kann eine Mitgliedschaft in weiteren Parteien, die assoziiertes oder Vollmitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP) oder der Global Greens (GG) sind, bestehen. Die Mitgliedschaft in dritten Parteien im Ausland ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der zuständigen Parteigliederung.
- (3) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber der jeweils für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt werden.

§ 5 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene auf schriftlichen Antrag des/der Bewerber*in. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber

- ber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiert*innenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen.
 - (3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber Kandidat*innen.
 - (4) Die Landesverbände können in ihren Satzungen ergänzende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen.
 - (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsort und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des künftigen Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. § 5 (1) S. 2 gilt entsprechend.
 - (6) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft bei einem nach § 5 (1) zuständigen Gebietsverband ihrer Wahl beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das jeweils zuständige Gremium.
 - (7) Der nach § 5 (1) zuständige Gebietsverband kann die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft schaffen. Eine Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet. Probemitglieder können an allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 2. an Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen,
 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzu-

nehmen,

7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.

2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,

3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Bundesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 6 [2], Pkt. 3) Mandatsträger*innenbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge wird von der Bundesversammlung bestimmt.

§ 8 FREIE MITARBEIT

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien.

(2) Freie Mitarbeit beginnt bzw. endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle.

(3) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.

(4) Freie Mitarbeit endet

- durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle,

- durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,

- bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,

- bei Verstoß gegen die Prinzipien der Grundwerte und der Satzung.

(5) Freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN delegiert werden. Abweichend davon können sie stimmberechtigt in die Bundesarbeitsgemeinschaften delegiert werden.

(6) Näheres regeln die Landessatzungen.

§ 9 EUROPÄISCHE GRÜNE PARTEI

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Mitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP).

(2) Der Länderrat wählt die Delegierten zum Rat der EGP für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Die Delegierten zum Kongress der EGP werden nach einem von der Bundesversammlung festgesetzten Schlüssel gewählt. Dabei wird die Mitgliederzahl der Landesverbände berücksichtigt.

GLIEDERUNG UND ORGANE

§ 10 GLIEDERUNG

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gliedert sich in Ortsverbände bzw. Basisgruppen, Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbände. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Bezirksverband zusammenschließen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken und Ländern decken. In Groß- bzw. Samtgemeinden können sich die Ortsverbände an den gewachsenen Ortszusammenhängen orientieren. Ortsverbände sollten mindestens 7 Mitglieder umfassen.

§ 11 STRUKTUR

- (1) Um eine dezentrale Parteigliederung und Basisdemokratie zu entwickeln, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis- und Landesverbände. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.
- (2) Die Kreis- und Landesverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen den Grundwerten der Bundesorganisation nicht widersprechen.
- (3) Die ehemaligen Mitglieder von BÜNDNIS 90 haben das Recht, eine innerorganisatorische Vereinigung »Bürgerbewegung« zu bilden. Sie ist offen für alle Mitglieder.

§ 12 DIGITALE VERSAMMLUNGEN

Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 13 ORGANE (BUNDESORGANE)

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - die Bundesversammlung,
 - der Länderrat,
 - der Bundesvorstand,
 - der Parteirat,
 - der Bundesfinanzrat,
 - der Frauenrat.
- (2) Die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Landesverbände festgelegt.

§ 14 DIE BUNDESVERSAMMLUNG

- (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Mindestquotierung von Frauen zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.
- (2) Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel 8 Wochen vorher durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu Personenwahlen muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Bundesversammlung eingeladen werden. Wenn aus wichtigem Grund eine Neu- oder Nachwahl erforderlich scheint, kann eine Ausnahme hiervon beschlossen werden. Eine solche Ausnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Bundesversammlung; die Abstimmung darüber erfolgt auf Antrag schriftlich.
- (3) Die Bundesversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. Die Beschlussfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes.
 2. Die Wahl des Bundesvorstandes, des Parteirates, des Bundesschiedsgerichtes und zweier Rechnungsprüfer*innen sowie deren Stellvertreter*innen.
 3. Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm, die Bundesprogramme, die Satzung des Bundesverbandes, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.
 4. Die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Teilfinanzierung zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband.
 5. Die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 6. Die Bestätigung des/der vom Bundesvorstand angestellten Geschäftsführer*in.
 7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwer-

wiegenden Verstößen gegen Grundwerte oder Satzung der Organisation mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Soweit diese Satzung nichts anders vorsieht, entscheidet die Bundesversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.
- (5) Gemäß § 3 Frauenstatut wird eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
- Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat bzw. Frauenrat überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- (6) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen
1. auf Beschluss einer ordentlichen Bundesversammlung,
 2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Parteirates,
 3. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes,
 4. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Bundespartei oder eines Zehntels der Kreisverbände,
 5. auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden.
- (7) Die unter Punkt 4 und 5 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von 18 Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.
- (8) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online veröffentlicht werden. Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Bundesversammlung sollten die Anträge an die Kreisverbände verschickt werden. Antragsschlüsse für Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt.
- Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-Sprecher*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), 50 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.
- (9) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der BDK die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen

aus der/dem politischen Geschäftsführer*in, einem Mitglied des Parteirates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie sieben durch die Bundesversammlung zu wählende Mitglieder. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor. Sie kann der Bundesversammlung Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

- (10) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums und der Antragskommission der Bundesversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten der Präsidiumsmitglieder kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.
- (11) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Bundesversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird. Die Bundesversammlung ist mitgliederöffentlich.

§ 15 LÄNDERRAT

- (1) Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.
- (2) Dem Länderrat gehören an:
 1. die Mitglieder des Parteirates,
 2. die Delegierten der Landesverbände

Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

 3. die beiden Sprecher*innen und der/die parlamentarische Geschäftsführer*in der Bundestagsfraktion, soweit sie nicht bereits Mitglied des Parteirates sind,
 4. zwei Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament,

5. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
 6. fünf vom BAG-Sprecher*innenrat gewählte Delegierte.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die Mindestquotierung sicherzustellen.
 - (4) Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesverbände, die BAGen, der BAG-Sprecher*innenrat, die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
 - (5) Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
 - (6) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 FRAUENRAT

- (1) Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen.
Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.
Der Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und Umsetzung des Frauenstatuts.
- (2) Dem Frauenrat gehören an:
 1. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes,
 2. je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist. Landesverbände mit mehr als 4.000 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte. Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden,
 3. zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,
 4. je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den BAGen bestimmt werden,
 5. zwei weibliche Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
 6. die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferent*innen sowie eine Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.
- (3) Alle Mitglieder des Frauenrates müssen Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.
- (6) Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (7) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 BUNDESVORSTAND

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören sechs Mitglieder an:
 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
 2. der/die politische Geschäftsführer*in,
 3. der/die Bundesschatzmeister*in,
 4. zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 (2) BGB. Dem Bundesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in und eine*n europäische*n und internationale*n Koordinator*in.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.
- (6) Die Vorsitzenden und der/die politische Geschäftsführer*in werden mit der Wahl in den Bundesvorstand zugleich zu Mitgliedern des Parteirates gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

- (7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung eines weiteren Parteiorgans bedürfen.
- (8) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.
- (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Berater*innenverträge gegenüber der Bundesversammlung offen legen.

§ 18 PARTEIRAT

- (1) Der Parteirat berät den Bundesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen, Regierungsmitgliedern und den Landesverbänden zwischen den Sitzungen des Länderrates und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.
- (2) Dem Parteirat gehören neben den Bundesvorsitzenden und dem/der politischen Bundesgeschäftsführer*in (vgl. § 15 (2)) weitere Mitglieder bis zu einer Gesamtzahl von 16 Mitgliedern an, die von der Bundesversammlung gewählt werden. Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Der Länderrat kann im Rahmen des nach dem Parteiengesetz Zulässigen weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme benennen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirats werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirats können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (4) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Länderrat bedarf. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Zusammenreten des Parteirats zu verlangen. Der Parteirat kann mit Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.
- (5) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können nicht für den Parteirat kandidieren. Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.
- (6) Mitglieder des Parteirates müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Berater*innenverträge gegenüber der Bundesversammlung offen le-

gen.

§ 19 DIE BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN (BAGen)

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaften sind fachpolitische Beratungs- und Vernetzungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie entwickeln inhaltliche Positionen, Konzepte und Strategien und bringen dafür Delegierte und Interessierte aus Basis, Landes-, Bundes- und Europaebene sowie externe Fachleute zusammen.
- (2) Die Bundesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, Anträge an die Organe der Bundespartei zu stellen.
- (3) Die Bundesarbeitsgemeinschaften setzen sich aus Sprecher*innen, Delegierten und Kooptierten zusammen. Die BAG-Sprecher*innen bilden gemeinsam den BAG-Sprecher*innenrat.
- (4) Das Nähere regelt das BAG-Statut, welches vom Länderrat oder der Bundesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.“

§ 20 DER BUNDESFINANZRAT UND BUNDESFINANZAUSSCHUSS

- (1) Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen der Partei. Der Bundesfinanzausschuss bereitet die Sitzungen des Bundesfinanzrates inhaltlich vor und beschließt in unterjährigen Finanzfragen.
- (2) Der Bundesfinanzrat ist in der Regel zuständig für:
 1. die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Bundshaushaltes bis zur nächsten Bundesversammlung, die Beratung über den Haushaltsabschluss und die Budgetkontrolle,
 2. die Vorbereitung und Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Bundes- und Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für die Bundesversammlung,
 3. die Beschlussfassung über die Sonderbeiträge auf Grundlage der Bundesversammlungsbeschlüsse,
 4. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden,
 5. die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschusses
- (3) Der Bundesfinanzausschuss ist in der Regel zuständig für:

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Bundesfinanzrates,
2. die unterjährige Budgetkontrolle des Bundeshaushalts,
3. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,
4. die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,

(4) Der Bundesfinanzrat kann Aufgaben des Bundesfinanzausschusses übernehmen oder eigene Aufgaben delegieren. Die Aufteilung weiterer Aufgaben zwischen Bundesfinanzrat und Bundesfinanzausschuss erfolgt in der Geschäftsordnung des Bundesfinanzrates. Weiteres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes.

- (5) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus
1. dem/der Bundesschatzmeister*in und einer/m weiteren Delegierten des Bundesverbandes, gewählt durch den Bundesvorstand,
 2. 2 Delegierten pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen.
 3. 2 Delegierten der GRÜNEN JUGEND, gewählt durch den Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

Jeder der unter 1 bis 3 genannten Verbände/Gremien bestimmt auch stellvertretende Delegierte. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesfinanzrates beträgt in der Regel 2 Jahre. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) im Bundesfinanzrat erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.

- (6) Der Bundesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus
1. den beiden Vertreter*innen des Bundesverbandes im Bundesfinanzrat
 2. 6 weiteren Mitgliedern aus dem Bundesfinanzrat
 3. 4 beratenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern

Die Mitglieder des Bundesfinanzausschusses nach 2. und 3. werden für zwei Jahre gewählt. Zusätzlich werden 4 Nachrücker*innen für die Landesverbände und 2 Nachrücker*innen für die beratenden Mitglieder gewählt, für den Fall, dass Mitglieder aus dem Bundesfinanzausschuss vorzeitig ausscheiden.

Die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschusses erfolgt in der Regel zeitnah nach der Bundesvorstandswahl auf der ersten Sitzung des Bundesfinanzrates nach der Bundesvorstandswahl.

- (7) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Bundesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber der Bundesversammlung und dem Länderrat.
- (1) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Bundesversammlung Stellung zu nehmen.

§ 21 GRÜNE JUGEND BUNDESVERBAND

- (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für die Grundwerte der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 9) Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten der Bundespartei nicht widersprechen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat das Recht, Anträge an die Organe der Bundespartei zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

§ 22 SCHIEDSGERICHTE

- (1) Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden bestehen Schiedsgerichte. Auf der Ebene der Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte gebildet werden. Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist:
 1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter*innen sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.
- (3) Die Bundesversammlung wählt den/die Vorsitzende, den/die stellvertretende Vorsitzende, eine*n weitere*n Beisitzer*in sowie vier stellvertretende Beisitzer*innen für zwei Jahre.
- (4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen, wobei der/die stellvertretende Vorsitzende sowohl die Funktion des/der Vorsitzenden als auch einer Beisitzer*in wahrnehmen kann.
- (5) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (6) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über
 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
 2. Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden,

zwischen Bundesverband und Vereinigungen, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände,

3. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane,

4. die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

(7) Die Landesschiedsgerichte entscheiden über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte,

2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands, Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden,

3. in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

Für Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Bundesvorstands ist das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesschiedsgericht zuständig.

§ 23 ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
 3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiauschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.
- (5) Gegen Gebietsverbände, Organe oder Organe der Vereinigungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern,

begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt werden:

1. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 24 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (4) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Frauenrat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Bundesfinanzrat ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 25 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt.
- (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Be-

werber*innen beschränkt wird; bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 26 SATZUNG

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der satzungsändernden Bundesversammlung erforderlich. Für Satzungsänderungen gilt eine Beschlussfähigkeit von 50 % der Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung festgestellt werden. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (2) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 27 URABSTIMMUNG

- (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere auch der Programme und der Satzung, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Die Urabstimmung sowie die Sammlung der Antragssteller*innen gemäß Absatz 3 Nr. 1 können auf Wunsch der Initiator*innen in online-gestützter, vom Bundesvorstand festgelegter Form durchgeführt werden. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. (Bis Ende 2026 entscheidet die BDK darüber, ob diese Regelungen dauerhaft in die Satzung übernommen werden sollen).
- (3) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 1. von fünf von Hundert der Mitglieder oder
 2. von einem Zehntel der Kreisverbände oder
 3. von drei Landesverbänden oder
 4. des Länderrates oder
 5. der Bundesversammlung oder
 6. des Frauenrates oder
 7. des Bundesvorstands und des Parteirats gemeinsam mit jeweiliger 2/3-Mehrheit
 8. Die unter Punkt 1 – 3 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.
Die Antragsteller*innen legen durch die Antrags-schrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

- (4) Der/die Bundesgeschäftsführer*in ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Länderrat erlässt.
- (5) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (6) Der/die Bundesgeschäftsführer*in übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (7) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (8) Über Spitzenkandidaturen der Bundespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen kann die Urwahl durchgeführt werden. Absätze (2) bis (6) finden entsprechende Anwendung. Es gilt dabei die Mindestquotierung. Ausnahmen beschließt eine Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 28 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei entscheidet die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.

§ 29 FRAUENSTATUT UND VIELFALTSSTATUT

Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut sind Bestandteil der Satzung.

§ 30 VERARBEITUNG VON DATEN

- (1) Die Daten von Mitgliedern, Spender*innen und Interessent*innen werden in einer zentralen Mitgliederverwaltung verarbeitet. Für die Organisation von Prozessen innerhalb der Partei und die Organisation von Kampagnen und Wahlkämpfen können weitere gemeinsame Datenverwaltungssysteme verwendet werden.
- (2) In diesen Fällen erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die beteiligten und berechtigten Gebietsverbänden in gemeinsamer Verantwortung gemäß Art. 26 DSGVO.
- (3) In einer Datenschutzordnung werden alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der GRÜNEN JUGEND getroffen. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Länderrat beschlossen.

§ 31 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft.

Frauenstatut

I. PRÄAMBEL

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren.

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§ 1 MINDESTQUOTIERUNG

- (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
- (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen

§ 2 VERSAMMLUNGEN

- (1) Präsidien werden mindestens zur Hälfte besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten.“

§ 3 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT

- (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Bundesversammlung auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Länderrat sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.
- (2) Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung, eines Länderrates und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat überwiesen werden.

Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

§ 4 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMER*INNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber*in die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

§ 5 WEITERBILDUNG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Träger*innen der Erwachsenenbildung auf Bundesebene Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

II. INNERPARTEILICHE STRUKTUREN

§ 6 BUNDESFRAUENKONFERENZ (BFK)

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt jährlich zu einer Bundesfrauenkonferenz ein und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die BFK ist öffentlich für alle Frauen. Sie hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit der Frauenöffentlichkeit herzustellen.
- (2) Der Frauenrat bereitet die BFK vor.

§ 7 FRAUENRAT

- (1) Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen. Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Bundesfrauenstatuts.
- (2) Dem Frauenrat gehören an:
 1. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes,
 2. je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist; Landesverbände mit mehr als 4.000 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte; gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden,
 3. zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,
 4. je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den BAG-en bestimmt werden,
 5. die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferentinnen sowie eine Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.
- (5) Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (6) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Zu den innerparteilichen Frauenstrukturen gehören weiter die Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik.
Näheres regelt das Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften.

§ 9 BUNDESFRAUENREFERAT

- (1) In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Frauenreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand eine Frauenreferentin ein.
Die Auswahl der Bundesfrauenreferentin trifft eine Kommission, die vom Frauen-

- rat eingesetzt wird. Sie besteht aus zwei Ländervertreterinnen, zwei Frauen des Bundesvorstandes und je einer Vertreterin der BAGen Frauen- und Lesbenpolitik.
- (2) Das Bundesfrauenreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet. Es wird ein eigener Haushaltstitel eingerichtet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Frauenreferentin in Absprache mit dem Bundesvorstand.
 - (3) Das Bundesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen, die zur politisch und satzungsmäßig angestrebten Verbesserung der Situation von Frauen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.
 - (4) Die Frauenreferentin hat in Abstimmung mit den Frauen des Bundesvorstandes ein eigenes Öffentlichkeitsrecht. Sie hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in allen bundesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
 - (5) Die Bundesfrauenreferentin legt dem Frauenrat jährlich einen Arbeitsbericht vor.

III. GELTUNG

§ 10 GELTUNG DES FRAUENSTATUTES

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

Anhang zum Frauenstatut

Statut zur Gleichstellung

PRÄAMBEL

Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind, will BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Ausgleich schaffen. Dem gesellschaftlich eher kinderfeindlichen Klima müssen wir mit unseren Inhalten, aber auch mit praktischem Handeln entgegenwirken.

- (1) Kinderbetreuung während politischer Veranstaltungen wird von den zuständigen Geschäftsstellen organisiert. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen werden eigene Kinderprogramme gestaltet.
- (2) Menschen mit Kindern, die in bundesweiten Gremien der Partei (z.B. Bundesvorstand, Bundesschiedsgericht, BAGen, Kommissionen) ein politisches Mandat wahrnehmen, erhalten auf Antrag Geld für Kinderbetreuung. Die Form der Kinderbetreuung bleibt den Antragsteller*innen überlassen.
- (3) Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen haben. Landes- und Kreisverbände werden aufgefordert, analog zu verfahren.

Statut für eine vielfältige Partei

I. PRÄAMBEL

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, bei der Angleichung der Lebensverhältnisse von Ost und West, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertretungen diskriminierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

§ 1 REPRÄSENTATION

1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.
2. Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär*innen, Parlamentarier*innen und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen. Dabei soll dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und diskutiert.
3. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand werden auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näher zu kommen.

§ 2 VERSAMMLUNGEN

1. Präsidien werden divers besetzt, sodass sie gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

§ 3 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMER*INNEN

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.
3. In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz bevorzugt.
4. Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

§ 4 EMPOWERMENT UND WEITERBILDUNG

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und Führungskräfte der Partei.
3. Die Landesverbände und der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen für die in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung. Zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Mitteln wird ein Vielfaltscent eingeführt.

II. INNERPARTEILICHE STRUKTUREN

§ 5 DIVERSITÄTSRAT

1. Der Diversitätsrat berät oder beschließt über Angelegenheiten der Diversitätspolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Diversitätsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Diversitätsrat koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden.
2. Dem Diversitätsrat gehören an:
 1. Zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landesverbände. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu beachten;
 2. ein Mitglied des Bundesvorstands;
 3. ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;
 4. je ein*e Delegierte*r der Bundesarbeitsgemeinschaften Migration & Flucht, Behindertenpolitik, Frauenpolitik, Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie Bildung und zwei Delegierte der Dachstruktur QueerGrün.
 5. ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND;
 6. ein Mitglied der Grünen Alten
 7. vier kooptierte Mitglieder;
 8. ein*e Delegierte*r des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;
 9. die Vielfaltsreferent*innen aus Bund und Ländern als beratende Mitglieder.
3. Alle Mitglieder des Diversitätsrates müssen, mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder, Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der Mitglieder im Diversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Diversitätsrat erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.
4. Der Diversitätsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Zu weiteren Sitzungen tritt der Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.
5. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
6. Der Diversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 VOTUM

1. Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen hat der Diversitätsrat das Recht, auf der Bundesversammlung und auf dem Länderrat ein Votum zu vergeben.
2. Der Diversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die Bundesversammlung, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

§ 7 VIELFALTS-KONGRESS

3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt alle zwei Jahre zu einem Vielfalts-Kongress ein und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
4. Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.
5. Der Diversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem*der Vielfalts-Referent*in vor.

§ 8 BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN

1. Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Diversitätsrat die BAG Behindertenpolitik, die BAG Migration und Flucht, die Dachstruktur Queer-Grün, die BAG Arbeit, Soziales und Gesundheit, die BAG Bildung und die BAG Frauenpolitik.
2. Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das von allen Bundesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

§ 9 VIELFALTS-REFERAT

1. In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Vielfalts-Referat eingerichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand eine*n Vielfalts-Referent*in ein.
2. Das Vielfalts-Referat wird mit einem Budget finanziell und materiell angemessen ausgestattet.
3. Das Vielfalts-Referat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und dem Diversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.
4. Der*die Vielfalts-Referent*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in den Gremien des Bundesverbands. Der*die Vielfalts-Referent*in soll Landes-, Kreis- und Ortsverbände beraten.

III. GELTUNG

§ 10 GELTUNG DES VIELFALTS-STATUTS

1. Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.

Anhang 1 zur Satzung

Beitrags- und Kassenordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

Der/die Bundesschatzmeister*in verwaltet die zentralen Finanzen. Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen der Partei. Der Bundesfinanzausschuss bereitet die Sitzungen des Bundesfinanzrates vor und beschließt in unterjährigen Finanzfragen

A. RECHENSCHAFTSBERICHT

1. Der/die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister*innen der Landesverbände und Bundesvereinigungen ihm/ihr bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte vor.
2. Die Kreis- und Ortsverbände legen den Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.
3. Mit Datum 15.2. des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 24 (10) Parteiengesetz gewertet.
4. Die Landesschatzmeister*innen kontrollieren die ordnungsmäßige Kassenführung der Kreisverbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29,3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

B. MITGLIEDSBEITRÄGE

5. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Die Höhe des Beitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen.
7. Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z. B. Sozialhilfeempfänger*innen), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).

C. BEITRAGSABFÜHRUNGEN

8. Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Landesverbände pro Monat und Mitglied einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, der von der Bundesversammlung beschlossen wird. Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der GRÜNEN JUGEND sind, erhält die GRÜNE JUGEND Bundesverband eine Mitgliedsbeitragsumlage von der Bundespartei. Über das Verfahren und die Höhe der Umlage beschließt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzrat.
9. Diese Umlage dient zugleich zur Feststellung der Delegiertenstärke für Bundesversammlungen.

D. SPENDEN

10. Bundesverband, Landesverbände, Kreisverbände und Vereinigungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
11. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinbart hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
12. Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinbart, ohne sie gemäß Nr. 10 an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Nr. 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
13. Spendenbescheinigungen werden vom Bundes-, den Landes-, Kreisverbänden und Vereinigungen erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

E. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

14. Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Die/der Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 15. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel. Der Bundesfinanzrat bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen Bundes- und Landesverbänden vor.

F. BUNDESETAT

15. Die/der Bundesschatzmeister*in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Bundesfinanzrat zwischenzeitlich, von der Bundesversammlung endgültig genehmigt wird.

Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der Bundesschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

16. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den Bundesschatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
17. Wird der von der BDK genehmigte Etat des Bundesverbandes ohne Zustimmung des Bundesfinanzrates nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden. Dies gilt nicht, wenn die Überziehungen durch die Einberufung einer Sonder-BDK oder einer Urabstimmung verursacht werden.
18. Zur treuhänderischen Übernahme und treuhänderischen Verwaltung von unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Wahrnehmung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Vermögensverwaltungsverein. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands. Die Satzung des Vereins bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Der Vermögensverwaltungsverein legt der Bundesversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vor. Finanzwirksame Beschlüsse des VVV e.V. bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.

G. UMGANG MIT FLÜGEN

19. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen für Flugreisen eine Abgabe zur Behebung der entstandenen Klimaschäden ab. Die Abgabe erfolgt an ein Projekt zum klimaneutralen Fliegen. Bei Inlandsflügen werden die Kosten für die Abgabe von der fliegenden Person getragen. Bei internationalen Flügen werden die Kosten von der jeweiligen Gliederung übernommen.

H. BEITRAGS- UND KASSENORDNUNGEN DER LANDES- UND KREIS-VERBÄNDE

20. Entsprechend § 10 der Bundessatzung erlassen die Landes- und Kreisverbände die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

Anhang 2 zur Satzung

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 VERFAHREN BEIM BUNDESSCHIEDSGERICHT

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Bundesschiedsgericht.

§ 2 VERFAHRENSBETEILIGTE

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
 1. Antragsteller*in,
 2. Antragsgegner*in,
 3. BeigeladeneR.
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r Verfahrensbvollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Schiedsgerichts.

§ 4 ANTRAGSBERECHTIGUNG

- (1) Antragsberechtigt sind:
 1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
 2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
 3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.
- (2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden.

§ 5 ANTRÄGE UND SCHRIFTSÄTZE

- (1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.

- (2) Jeder Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Beweismitteln zu versehen.
- (3) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise, auf die Bezug genommen wird, sind dem Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an bundesschiedsgericht@gruene.de zu übermitteln.
- (4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit der zuständige Landesverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

§ 6 BESTIMMUNG DER VON DEN STREITENDEN PARTEIEN ZU BENENNENDEN SCHIEDSRICHTER*INNEN

- (1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je einen Schiedsrichter*in. Sie müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- (2) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des/der Schiedsrichter*in eine Ausschlussfrist setzen. Wird der/die Schiedsrichter*in nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der/die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einen Schiedsrichter*in seiner/ihrer Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 7 ABLEHNUNG EINES/R SCHIEDSRICHTER*IN WEGEN BEFANGENHEIT

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
- (2) Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
- (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 8 VERFAHRENSVORBEREITUNG

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden. Er/sie trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Schiedsgerichtsordnung und die Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen.

- (2) Der/die Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 9 ZURÜCKWEISUNG VON ANTRÄGEN OHNE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann das Gericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder den Antrag zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

§ 10 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts nach § 21 Abs. 4 Nr. 4 Bundessatzung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch die/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen.
- (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
- (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende) Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:
1. Ort und Zeit der Verhandlung,
 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/Deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (5) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen.
- (6) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen Aktenin-

halts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

- (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 ENTSCHEIDUNG

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist von dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.

§ 12 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

- (1) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren (vgl. § 22 der Bundessatzung) ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 13 EINSTWEILIGE ANORDNUNG

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die/den Vorsitzende/n ergehen. Die/der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzer*innen abstimmen.
- (3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 14 ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN

(1) Zustellungen

1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per Einschreiben. Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch zuzustellen.
3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen Adresse, die er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden kann.

(2) Kosten

1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können der/dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

- (3) Verfahrensakten können 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
- (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Anhang 3 zur Satzung

Urabstimmungsordnung

gemäß § 26 (4) der Bundessatzung

(Beschlissen auf der 2. ordentlichen Länderratssitzung am 28. März 1992 in Kassel.)

§ 1 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON MITGLIEDERN

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist berechtigt das Verfahren für eine Urabstimmungsinitiativen einzuleiten.
- (2) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:
 - Antragstext,
 - Anschrift von 2 Vertrauenspersonen (Initiator*innen),
 - Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von fünf von hundert Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres lt. Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts.

§ 2 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON PARTEIGLIEDERUNGEN

- (1) Der Urabstimmungsinitiative von Parteigremien entsprechend §26 (3) Satzung sind zusätzlich zu dem Antragstext einer Urabstimmungsinitiative folgende Unterlagen beizufügen:
 - von dem/der Protokollführer*in unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch den Gebietsverband beschlossen wurde,
 - Anschrift von zwei Vertrauenspersonen.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des 10-Prozent-Quorums der Kreisverbände ist die Zahl der beim Bundesverband zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Kreisverbände.

§ 3 ANTRAGSTEXT

- (1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig. Für eine Abstimmung nach § 26 (8) der Satzung gilt Absatz 2.
- (2) Ein Antragstext, der sich auf die Benennung von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung bezieht, muss die genaue Anzahl der zu benennenden Positionen enthalten.
- (3) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Landes- oder Kreisverbände eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz ver-

stoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt des Bundesverbandes oder zu Einzelpositionen des Haushaltes sind unzulässig.

- (4) Über eine mögliche Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Bundespartei, der Landesverbände und der Kreisverbände.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHTEN DER BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

1. Die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist der Bundesgeschäftsstelle unter Beifügung des Antragstextes mitzuteilen
2. Der/die politische Geschäftsführer*in ist gemäß § 26 (6) der Bundessatzung verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
3. Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Urabstimmungsinitiative nach § 1 (1) UrabStO ist die Mitgliederbasis innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsschreibens in der Bundesgeschäftsstelle durch Versendung des Antragstextes im Rahmen der regelmäßigen Verteiler zu informieren.
4. Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist die Mitgliederbasis innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der gemäß § 1 oder § 2 UrabStO vorzulegenden Unterlagen über die Kreisverbände zu informieren.

§ 5 DISKUSSIONSPHASE

- (1) Im Anschluss an die Information der Mitgliederbasis über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative beginnt der organisierte Diskussionsprozess der Partei.
- (2) Innerhalb von 4 Wochen nach Information der Kreisverbände gemäß § 4 (4) UrabStO können Mitglieder, Gremien und Organe der Partei Stellungnahmen zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative in Textform bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung entfällt die Möglichkeit der Stellungnahme. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Aus den eingegangenen Stellungnahmen erstellen zwei vom Bundesvorstand benannte Mitglieder, die beiden Vertrauenspersonen der Urabstimmungsinitiative und eine von beiden Seiten gemeinsam benannte Person einen Reader zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative. Der Reader soll nicht mehr als sechzehn DIN A-4 Seiten (gesetzt) umfassen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum selben Inhalt vor, so können die Reader mit Zustimmung der jeweiligen Vertrauenspersonen zusammengelegt werden.
- (5) Der erstellte Reader ist innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung allen Kreisverbänden zur Verfügung zu stellen. Die Kreisverbände übernehmen die Verteilung der Reader an die Ortsverbände.

- (6) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

§ 6 URWAHL – BEWERBUNGSPHASE

- (1) Ist der Gegenstand der Urabstimmungsinitiative eine Benennung von Spitzenkandidaturen nach §26 (8) der Satzung, so können innerhalb von mindestens einer Woche nach Information der Kreisverbände gemäß § 4 Absatz 4 UrabStO Bewerbungen auf die zu entscheidenden Positionen in Textform bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle. Bewerben können sich alle Mitglieder, die nach Bundeswahlgesetz das passive Wahlrecht besitzen und als Wahlbewerber*in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Deutschen Bundestag aufgestellt sind. Außerdem ist es möglich, sich mit einem Votum eines Landes- oder Kreisverbandes zu bewerben, soweit der Landesverband noch keine Landesliste gewählt hat oder der Kreisverband noch nicht an der Aufstellung von Direktkandidat*innen beteiligt war. Jede Gliederung kann maximal ein Votum für eine Person zur Kandidatur als Spitzenkandidat*in vergeben.
- (2) Sollten weniger oder genau so viele Bewerbungen eingehen, wie zu besetzende Positionen vorhanden sind, findet eine Urwahl nicht statt. In diesem Fall entscheidet die nächste Bundesversammlung über die Besetzung der Positionen.
- (3) Ist der Gegenstand der Urabstimmungsinitiative eine Benennung von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung, werden die eingegangenen Bewerbungen nach Bewerbungsschluss gemeinsam in geeigneter Form allen Kreisverbänden zur Verfügung gestellt. Diese übernehmen die Weiterleitung an die Mitglieder.

§ 7 ORGANISATION

- (1) Nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist in der Bundesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten.
- (2) Es ist ein Stichtag für die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder festzulegen. Dieser muss spätestens 4 Wochen vor der Versendung der Urabstimmungsunterlagen liegen.
- (3) Frühestens nach sechs Wochen und spätestens neun Wochen nach Aussendung der Reader an die Kreisverbände sind die Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder zu versenden. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung sowie bei der Abstimmung über einen Koalitionsvertrag darf von der genannten Frist abgewichen werden.

§ 8 DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Jedes Mitglied erhält Urabstimmungsunterlagen mit folgendem Inhalt:
 - Abstimmungsformular/Wahlzettel,
 - Persönliche Versicherung,
- (2) Das Abstimmungsformular sowie die ausgefüllte persönliche Versicherung sind bis zum Einsendeschluss zurück zu senden.
- (3) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 21. und 42. Tag nach Absendung der Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. In den Monaten Juli und August können keine Urabstimmungen durchgeführt werden. Würde der Einsendeschluss nach Satz 1 auf einen Tag in diesen Monaten fallen, so ist stattdessen ein Tag in der letzten Septemberwoche als Einsendeschluss festzulegen.
- (4) Die Kosten des Versendens der Abstimmungsunterlagen trägt der/die Absender*in. Das Abstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

§ 9 AUSWERTUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Die Urabstimmung ist am 1. - 5. Tag nach dem festgelegten Einsendeschluss aus-zuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:
 - die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,
 - die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen Urab-stimmungsbriefe,
 - die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
 - die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
 - die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
 - bei Benennungen von Spitzendkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung: die auf die jeweiligen Bewerber*innen entfallenen JA-Stimmen, die NEIN-Stimmen und die Enthaltungen.
- (3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigefügt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

§ 10 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
- (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.
- (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entschei-dung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stim-

men, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.)
Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

§ 11 URWAHL – ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- (1) Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung kann jede/r Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt mit NEIN oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. Es dürfen maximal so viele Stimmen auf Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (2) Wenn sich mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder an der Urwahl beteiligt haben, sind die Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit erreicht haben gewählt, wobei bei mehreren zu vergebenen Plätzen mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen sind. Erreichen nicht so viele Kandidat*innen, wie es Plätze gibt die absolute Mehrheit kommt, es zu einer zweiten Abstimmung über die noch zu vergebenen Plätze, dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.
- (3) In der zweiten Abstimmung über für die noch zu vergebenen Plätze können zweimal so viele Kandidierende antreten, wie Plätze zu vergeben sind. Die Auswahl der Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen in der ersten Abstimmung. Die Kandidierenden können ihre Kandidatur vor Beginn der zweiten Abstimmung zurückziehen, in diesem Fall kann der/die Kandidat*in mit dem nächst höheren Stimmresultat antreten. In der zweiten Abstimmung ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei bei mehreren zu vergebenen Plätzen insgesamt mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen ist.
- (4) Wird das Quorum nicht erreicht, bei Stimmgleichheit oder wenn in der zweiten Abstimmung nur genauso viele Kandidat*innen antreten wie Plätze zu vergeben sind, entscheidet ein Parteitag über die Benennung in dem entsprechenden Fall.

§ 12 VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES

- (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Die Urabstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 13 URABSTIMMUNG IN ONLINE-GESTÜTZTER FORM

- (1) Bei einer Urabstimmung in online-gestützter Form muss durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Abstimmenden die korrekte Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüfen können und die Informationen über die Abstimmenden derart pseudonymisiert werden, dass niemand außer der abstimmenden Person selbst nachvollziehen kann, wie sie abgestimmt hat.
- (2) Die maßgeblichen Softwarekomponenten für online-gestützte Urabstimmungen müssen Open Source (quelloffen) sein.
- (3) Der Bundesvorstand muss der Bundesversammlung oder dem Länderrat bis zum 31. März 2023 den Vorschlag für ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept für eine quelloffene technische Lösung für online-gestützte Urabstimmungen vorlegen und diese vorab mit den Landesverbänden abstimmen.
- (4) Abweichend von Abschnitt 2 können bis zum 31. März 2023 und bei Vorlage des Umsetzungs- und Finanzierungskonzepts bis zur Umsetzung dieses Konzepts nicht-quelloffene Softwarekomponenten verwendet werden, so weit durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle festgestellt ist, dass die nicht-quelloffenen Softwarekomponenten die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Bis Ende 2026 entscheidet die BDK darüber, ob diese Regelungen dauerhaft in die Satzung übernommen werden sollen.

(zuletzt geändert bei der 47. ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz in Berlin vom 28. – 29.01.2022)

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen

§ 1 Präsidium:

- (1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung ein paritätisch (s. Frauenstatut) besetztes Präsidium vor.
- (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Bundesversammlung in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Antragskommission vor.
- (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung nach Eröffnung der BDK.

§ 2 Mandatsprüfungskommission:

- (1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission, der ein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes angehört, entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte/r zur Bundesversammlung.
- (2) Sie überprüft ferner die Beschlußfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

§ 3 Tagesordnung:

- (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.
- (2) Die Tagesordnung muß eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.
- (3) Wahlen von Funktionsträger*innen müssen spätestens zwei Stunden vor dem angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.
- (4) Die Bundesversammlung entscheidet zu Beginn der BDK über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontra-rede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlußabstimmung statt.

§ 4 Anträge:

- (1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge, Geschäftsordnungsanträge und Wahlvorschläge werden schriftlich bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.

Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 13 Absatz (8) der Bundessatzung. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht werden.

- (2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK beim Bundesvorstand, spätestens aber zu Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Bundesversammlung

erarbeitet werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 1 eingetreten ist.

(3) Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der Bundesversammlung diesem vorgelegt werden.

(4) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlußabstimmung.

(5) Parteimitglieder können Geschäftsordnungsanträge stellen und diese sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.

Gemäß §13 (9) der Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über ihre Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen Empfehlungen, z.B. zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der Bundesversammlung, in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine Gegenrede je Antrag; danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der Bundesversammlung erhöht werden.

(6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

(7) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.

(8) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlußfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss wie GO-Anträge schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Redebeiträge:

(1) Jedes Mitglied hat Rederecht.

(2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes.

(3) Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.

(4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

(5) Die Aussprache wird im voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

- (6) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.
- (7) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der BDK dafür, daß die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit überschreitet.

§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:

- (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.
- (2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.
- (3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede/r Delegierte bei der Auswahl des Identifikationsmediums freie Hand hat, und dieses auch während der Sitzung austauschen kann.
- (4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§ 7 Sonstiges:

- (1) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte behindertengerecht sein, das heißt, auch das Podium muß für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden Antrag ist Gehörlosen bei Bedarf ein Gebärdendolmetscher zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Gäste sind mindestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle anzumelden, damit ihre Teilnahme gewährleistet werden kann. Das grundsätzliche Recht der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, an den Bundesversammlungen teilzunehmen, wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.
- (2) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung das Hausrecht aus.

(Beschlissen auf der 7. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 1.-3. März 1996 in Mainz, zuletzt geändert auf der 39. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 20.-22. November 2015 in Halle.)

STATUT der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

*Beschlossen auf der BDK Köln, 1.-3. Dezember 2006,
zuletzt geändert auf der BDK Berlin, 28. – 29. Januar 2022*

§ 1 Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln und die Arbeit daran zu vernetzen. Sie leisten ihren Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen, leisten Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirken bei der Ansprache von Zielgruppen mit. Für Delegierungen in die BAGen und für Wahlen innerhalb der BAGen gilt die Mindestquotierung nach dem Frauenstatut. Das nachfolgende Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

§ 2 Stellung der BAGen in der Partei

- (1) Die BAGen werden vom Bundesvorstand in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf in einem transparenten Verfahren einbezogen. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der BAGen über diesbezügliche Diskussionsprozesse in der Partei sowie in Bundestags- und Europafraktion.
- (2) Die BAGen und der BAG-Sprecher*innenrat besitzen Antragsrecht auf Bundesdelegiertenkonferenzen und im Länderrat.

§ 3 Arbeitsrahmen

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaften vernetzen die inhaltliche und politische Arbeit der entsprechenden Landesarbeitsgemeinschaften, stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her; arbeiten an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; stehen Parteiorganen und Fraktionen beratend zur Seite. Die BAGen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem Bundesvorstand.
- (2) Beschlüsse einer BAG über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.
- (3) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit dem Bundesvorstand statt.

§ 4 Anerkennung

- (1) Eine BAG kann durch die BDK oder den Länderrat anerkannt werden, wenn
 - sie auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik ein eigenständiges Politikfeld von bundespolitischer Bedeutung vertritt;
 - zum Zeitpunkt der Anerkennung ein nicht länger als ein Jahr zurückliegendes Votum des BAG-Sprecher*innenrats vorliegt; und
 - in ihr ordentliche Delegierte aus mindestens sechs Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) mitarbeiten.
 Dieser Nachweis muss jährlich erbracht werden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes;
- (2) Die BDK oder der Länderrat kann einer BAG die Anerkennung entziehen, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Die BDK oder der Länderrat kann die Anerkennung aufheben, wenn die BAG ein Jahr lang keine Tagung veranstaltet hat.
- (4) Über Umbenennung der BAGen entscheidet der BuVo nach Votum des Sprecher*innenrates. Im Konfliktfall entscheidet die BDK oder der Länderrat.

§ 5 Mitgliedschaft in einer BAG

Die Mitglieder einer BAG setzen sich wie folgt zusammen (jedes BAG-Mitglied hat je BAG nur eine Stimme):

- (1) Die anerkannten LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte wählen, die vom Landesvorstand bestätigt werden müssen und vom Landesverband in die BAG entsandt werden. Falls keine entsprechende LAG existiert, entsendet der Landesvorstand allein die Delegierten. Diese Delegierten müssen mindestens alle zwei Jahre durch den Landesverband bestätigt werden. Die Bestätigungen sind sowohl den Sprecher*innen der BAG als auch dem Bundesvorstand vorzulegen. Die Delegierten sollten, müssen aber nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- (2) Jeder BAG gehört ein vom Bundesvorstand benanntes BuVo-Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied an. Das entsprechende gilt für die BT-Fraktion bzw. die EP-Fraktion.
- (3) Jeder BAG gehören zwei Delegierte der Grünen Jugend an.
- (4) Jede Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann ein/e Delegierte/n sowie Ersatzdelegierte je BAG benennen.
- (5) BAGen können sich gegenseitig und einvernehmlich ein oder zwei stimmberechtigte Mitglieder delegieren um den Austausch zu intensivieren.
- (6) Jede BAG kann bis zu sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder als Kooptierte wählen. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist möglich. Die Kooptierten und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Kooptierten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- (7) Die Sprecher*innen der BAG sind stimmberechtigte Mitglieder der BAG.

§ 6 Gleichberechtigte Teilhabe

Grundsätzlich sind bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze, Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. Das Bundesfrauenstatut findet auch in den BAGen Anwendung. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Für Plätze, die Frauen vorbehalten sind, können als Ersatzdelegierte nur Frauen gewählt und entsandt werden. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) in der BAG erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.

§ 7 BAG-Sprecher*innen

- (1) Jede BAG wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Sprecher*innen sowie ggf. stellvertretende Sprecher*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Sprecher*innen koordinieren die Arbeit der BAG, sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich und vertreten die BAG gegenüber anderen Parteigremien.
- (3) Die Arbeit der BAG-Sprecher*innen ist ehrenamtlich. Sie werden von der Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der Möglichkeiten organisatorisch unterstützt.
- (4) Die Sprecher*innen der BAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand öffentliche Erklärungen abgeben.
- (5) Die BAG-Sprecher*innen erstellen jährlich eine Arbeitsplanung und einen Rechenschaftsbericht für ihre jeweilige BAG, die dem Bundesvorstand und den anderen BAGen zur Kenntnis zu geben sind.

§ 8 BAG-Dachstrukturen:

- (1) BAGen, die ähnliche oder sich überschneidende Politikfelder vertreten, können sich im Rahmen einer Dachstruktur zusammenschließen. Über Gründung, Änderung oder Auflösung einer BAG-Dachstruktur entscheiden der Länderrat oder die BDK nach einem Votum des BAG-Sprecher*innenrats.
- (2) Die in einer solchen Dachstruktur zusammenarbeitenden BAGen sollen Debatten des betreffenden Politikfeldes vorstrukturieren. Dafür setzen sie sich untereinander ins Benehmen (für eigenständige Anträge soll eine Frist von zwei Wochen gelten, für Änderungsanträge gilt eine Woche), wenn sie Anträge zu überschneidenden Themen auf Parteitag stellen, um nach Möglichkeit gemeinsame Anträge bzw. Gabelanträge zu erarbeiten. Auch in Programmprozessen sollen sich die beteiligten BAGen untereinander abstimmen, um gemeinsame Schlüsselprojekte zu formulieren oder gemeinsame Änderungsanträge zu Wahlprogrammen zu erreichen.
- (3) Jede der in einer Dachstruktur zusammenarbeitenden BAGen delegieren sich gegenseitig einvernehmlich ein oder zwei stimmberechtigte Mitglieder. Im Rahmen der Gründung einer Dachstruktur können Einschränkungen dieser Stimmberechtigungen vereinbart werden.

rechtigung beschlossen werden. Die Reisekosten dieser Delegierten werden vom Bundesvorstand übernommen.

- (4) Die Stimmberechtigung im Sprecher*innenrat wird durch die Zusammenarbeit gemäß §7 (1) nicht berührt. Sollten sich mehr als drei BAGen in einer Dachstruktur zusammenfinden, wird die Stimmberechtigung im BAG-Sprecher*innenrat aller in dieser Abteilung vereinigten BAGen auf jeweils eine Stimme pro BAG begrenzt.

§ 9 Sprecher*innenrat

- (1) Die Sprecher*innen der BAGen bilden einen Sprecher*innenrat. Der Sprecher*innenrat wird vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Arbeitssitzung eingeladen. Die Mitglieder des Sprecher*innenrats können sich durch Mitglieder ihrer jeweiligen BAG vertreten lassen, sofern sie an der Sitzungsteilnahme verhindert sind.
- (2) Zu den Aufgaben des BAG- Sprecher*innenrates zählen
 1. die Koordinierung der inhaltlichen Arbeit der BAGen, soweit sich über den Rahmen einer Einzel-BAG hinausgehende Berührungspunkte ergeben oder Koordinierungsbedarf entsteht;
 2. die Koordinierung mit dem Bundesvorstand, den Landesvorständen, dem Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie den GRÜNEN Fraktionen im Europaparlament, im Bundestag und den Landtagen;
 3. die Wahl von jeweils fünf Delegierten und fünf Ersatzdelegierten für den Länderrat in zweijährigem Turnus;
 4. die Verteilung des von der Bundespartei den BAGen jährlich bereit gestellten Gesamtaufwandbudgets auf die einzelnen BAGen. Diese Entscheidung fällt mit 2/3- Mehrheit. Bei Nichteinigung entscheidet der Bundesvorstand;
 5. die Abgabe eines Votums bei der Gründung, Zusammenlegung und Namensänderungen von BAGen;
 6. die Abgabe eines Votums zu Anträgen an den BAG-Aktionshaushalt.

§ 10 BAG-Tagungen

- (1) BAGen tagen in der Regel dreimal, mindestens aber zweimal, pro Jahr. Der Bundesvorstand und die Sprecher*innen der anderen BAGen sind über Termin und Tagesordnung der Tagungen vorab, über politisch bedeutsame Beschlüsse umgehend nach den Tagungen zu unterrichten.
- (2) Die BAGen tagen öffentlich. Ein Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG beschlossen werden.
- (3) Grundsätzlich gilt ein Rederecht für Gäste. Abweichendes kann die jeweilige BAG beschließen.
- (4) Die Protokolle der BAG-Sitzungen und die BAG-Beschlüsse insgesamt werden dem Bundesvorstand zeitnah zur Verfügung gestellt. Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie viele Landesverbände bei der Beschlussfassung vertreten waren.

- (5) Für ihre Tagungen können sich die Bundesarbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen geben, die vom Bundesvorstand beschlossen werden.
- (6) Kinderbetreuungskosten während BAG-Sitzungen werden den BAG-Mitgliedern erstattet. Sie sind im Vorfeld bei dem/ der Bundesschatzmeister*in zu beantragen und werden am Ende des Haushaltsjahres mit dem Gesamtbudget aller BAGen verrechnet.

§ 11 Haushalt

- (1) Jeder BAG stehen jährlich finanzielle Mittel zu (Budget), die die Realisierung der in diesem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften festgeschriebenen Aufgaben ermöglichen und über deren Verwendung sie eigenständig entscheidet. Aus diesen Budgets können Tagungskosten, die Reisekosten für die beiden Sprecher*innen, die Kooptierten, die Gäste und gegebenenfalls Beiträge, die aus der Mitgliedschaft in Vereinen oder Initiativen gemäß §3 entstehen, gezahlt werden.
- (2) Zur Finanzierung von Aktionen, Kongressen, Broschüren etc., steht den BAGen ein Aktionshaushalt zur Verfügung. Über die Mittelfreigabe entscheidet der Bundesvorstand in Absprache mit den verantwortlichen BAG-Sprecher*innen und nach einem Votum des Sprecher*innenrats.
- (3) Nicht genehmigte Budgetüberschreitungen führen zu entsprechenden Abzügen im Folgejahr oder zur Haushaltssperre für die BAG.
- (4) Der jährliche Haushaltsansatz "Aufwand BAGen" und "Aktionen BAGen" wird den BAG-Sprecher*innen von der/dem Bundesschatzmeister*in rechtzeitig vor den Beratungen im Bundesfinanzrat zugestellt. Die BAG-Sprecher*innen haben zu dieser Frage im Bundesfinanzrat Rede- und Antragsrecht.

§ 12 Beschluss

- (1) Das BAG-Statut wird von der BDK oder vom Länderrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Anhang

Liste der Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- BAG Arbeit, Soziales, Gesundheit
- BAG Behindertenpolitik
- BAG Bildung
- BAG Christ*innen
- BAG Demokratie und Recht
- BAG Energie
- BAG Europa
- BAG Frauenpolitik
- BAG Frieden & Internationales
- BAG Globale Entwicklung
- BAG Kinder, Jugend und Familie
- BAG Kultur

- BAG Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- BAG Lesbenpolitik
- BAG Medien und Netzpolitik
- BAG Migration & Flucht
- BAG Mobilität und Verkehr
- BAG Ökologie
- BAG Planen Bauen Wohnen
- BAG Säkulare
- BAG Schwulenpolitik
- BAG Sportpolitik
- BAG Tierschutzpolitik
- BAG Wirtschaft & Finanzen
- BAG Wissenschaft, Hochschule, Technologiepolitik

Liste der BAG-Dachstrukturen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- Dachstruktur Religions- und Weltanschauungspolitik
- Dachstruktur QUEERGRÜN

Berlin, 14. Dezember 2020



Beschluss eines Kodexes für die Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Umgang bei Grenzverletzung gegen die Sexuelle Selbstbestimmung und/oder bei sexueller Gewalt.

1. Wir setzen uns dafür ein, dass in unserer Partei keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich sind.
2. Wir legen sehr viel Wert auf einen respektvollen Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde unserer Mitmenschen.
3. Wir ergreifen aktiv Partei gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
4. Wir gewährleisten einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Anderen werden von uns respektiert.
5. Die Verhaltensregeln gelten zwischen allen Parteimitgliedern, hauptamtlich Beschäftigten in unserer Partei und Besucher*innen. Wir nehmen Grenzüberschreitungen durch andere bewusst wahr und vertuschen diese nicht.
6. Als Partei haben wir Ombudspersonen im Themenfeld „Sexuelle Gewalt“ benannt und geschult und werden deren Arbeit auf Bundes- und Landesebene verstetigen. Wir suchen den Kontakt zu professionellen Institutionen und Beratungsstellen, um Betroffenen gezielte fachliche Hilfe vermitteln zu können.

Dieser Beschluss wurde auf Grundlage der Schulung mit und von den Ombudspersonen erarbeitet

Impressum:

grüne@work: Grüne Regeln

Herausgeber*in:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesverband,

Platz vor dem Neuen Tor 1

10115 Berlin

Tel.: 030-28442-0

Fax.: 030-28442-210

Email: info@gruene.de

Internet: www.gruene.de

Februar 2022

**„... zu achten und
zu schützen ...“**

VERÄNDERUNG SCHAFFT HALT.

Grundsatzprogramm



Präambel

Antragstext

- 1 „... zu achten und zu schützen ...“
- 2 **Veränderung schafft Halt.**
- 3 **Präambel**
- 4 **Gemeinsam in Vielfalt**
- 5 Unterschiedliche Wege in die Zukunft sind nicht nur möglich, sie sind bereits im Heute
- 6 angelegt. So wie der Mensch die Macht hat, seine Welt zu zerstören, hat er auch die Macht,
- 7 sie zu einem besseren Ort für alle zu machen. Wir haben es selbst in der Hand.
- 8 Politik ist, sich zusammensetzen und für eine bessere Zukunft einzustehen. Als Partei eint
- 9 uns das Wertefundament dieses Grundsatzprogramms, eine gemeinsame Grundhaltung zur Welt,
- 10 wie sie ist und wie sie sein könnte. Ein Leben in Würde und Freiheit zu ermöglichen, heute
- 11 wie übermorgen, überall auf diesem Planeten, den wir gemeinsam bewohnen, ist unsere Vision.
- 12 **Veränderung schafft Halt.**
- 13 Wir sind aus verschiedenen Wurzeln zusammengewachsen. Sie liegen in der Öko- und Anti-Atom-
- 14 Bewegung, der Frauen- und Bürger*innenrechtsbewegung, der Lesben-, Schwulen-, Eine-Welt- und
- 15 Friedensbewegung sowie der Freiheitsbewegung der friedlichen Revolution. Wir sind
- 16 eingebettet in die Europäische Grüne Parteienfamilie und entwickeln uns seit vier
- 17 Jahrzehnten stetig weiter – neue Menschen, neue Perspektiven und neue Bewegungen wie die
- 18 Klimabewegung oder die von Menschen mit Rassismuserfahrung kommen stetig hinzu und geben
- 19 unseren Werten und Zielen Kraft. Unsere Mitglieder und unsere Wähler*innen sind vielfältig,
- 20 unsere basisdemokratische Partei öffnet Zugänge, lernt dazu und baut immer mehr Barrieren
- 21 ab. Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke.
- 22 So vielfältig wir als Bündnispartei sind, so offen sind unsere Arme, um mitzumachen und
- 23 gesellschaftliche Bündnisse zu schmieden. Wir haben uns zusammengeschlossen, weil wir darauf
- 24 vertrauen, dass unsere Politik den Unterschied macht.

Die Werte, die uns einen

Antragstext

25 **Die Werte, die uns einen**

26 (1) Im Mittelpunkt unserer Politik steht der Mensch in seiner Würde und Freiheit. Jeder
27 Mensch ist einzigartig und frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Die universellen
28 und unteilbaren Menschenrechte sind Anspruch und Maßstab unserer Politik.

29 (2) Die Werte, die unsere Politik tragen, sind Ökologie, Gerechtigkeit, Selbstbestimmung,
30 Demokratie und Frieden. Dieses Fundament bildet für uns die Grundlage für eine solidarische
31 Gesellschaft, in der sich die Freiheit der und des Einzelnen auch in der Achtung der Anderen
32 als Gleiche sowie in ihrer Würde und Freiheit entfaltet.

33 (3) Diese Werte, die auf dem Prinzip der Menschenwürde beruhen, ergänzen sich nicht nur, sie
34 stehen mitunter auch im Widerstreit. Werteorientierte Politik braucht Beteiligung, also
35 Gespräch und Streit, Gestaltung und Erneuerung. Nur ein geschlossenes Weltbild kennt keine
36 Widersprüche. Wissenschaftliche Erkenntnisse geben uns Orientierung und sind Richtschnur
37 guter Politik. Eine demokratische Gesellschaft realisiert sich weder in Werte- oder
38 Regellosigkeit noch in starren Dogmen, sondern indem das Verhältnis von Werten und
39 Perspektiven zueinander immer wieder konkret ausverhandelt wird. Das ist grundlegende
40 Voraussetzung für die Legitimität von Politik.

41 (4) Politik gestaltet die Wirklichkeit im Heute für das Morgen und im Bewusstsein für das
42 Gestern. Ohne Woher kein Wohin. Wir blicken nach vorne im Wissen sowohl um die geglückten
43 Erfahrungen als auch um die Schuld und das Grauen in unserer Geschichte. Als Europäer*innen
44 handeln wir im Bewusstsein einer Verantwortung für globale Gerechtigkeit auf Grundlage der
45 Bürger*innen- und Menschenrechte, wie sie sich in der Allgemeinen Erklärung der
46 Menschenrechte sowie im Grundgesetz und der EU-Grundrechtecharta manifestieren. Die Lehren
47 aus den Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus sind uns Verpflichtung.

48 (5) Unsere Politik richtet sich an alle Menschen. Wir verstehen uns als Bündnispartei, die
49 auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen,
50 Vorstellungen und Ansätze. Sie orientiert sich nicht an der Summe einzelner Interessen oder
51 einzelner Gruppen, sondern verbindet verschiedene Interessen zu einer gemeinsamen Vision für
52 eine bessere Zukunft. Das kann anstrengend sein, denn es bedeutet auch Macht- und
53 Verteilungsfragen zu stellen, gewachsene Strukturen zu verändern, Widerstände zu überwinden
54 und um Alternativen zu ringen, aber nur so entsteht aus den vielen verschiedenen Erfahrungen
55 und Ideen Neues.

56 (6) Jede Zeit hat ihre Aufgabe. Die Aufgabe unserer Zeit ist, eine krisenfeste Gesellschaft
57 demokratisch und nachhaltig zu gestalten. Dazu ist Wohlstand im Sinne von Klimaneutralität,
58 Vorsorge und Gerechtigkeit sowie globaler Verantwortung neu zu definieren und die Politik

59 ist darauf auszurichten. Um Krisen zu meistern, braucht es Zusammenhalt – in einer
60 Gesellschaft, die allen Bürger*innen die gleichen Rechte und Möglichkeiten gewährt, die
61 Wohlstand gerecht verteilt, die die Unterschiedlichkeit von Menschen und Regionen als Stärke
62 und Wert begreift, die die Rechte und Teilhabe von Minderheiten schützt und fördert sowie
63 Spannungen durch Respekt ausgleicht. Wir streben nach einem solidarischen, gemeinsamen Wir
64 in einer vielfältigen Gesellschaft.

65 **Ökologie**

66 (7) Die Umwelt zu schützen und zu erhalten, ist Voraussetzung für ein Leben in Würde und
67 Freiheit. Sauberes Wasser und saubere Luft, Artenvielfalt und fruchtbare Böden sind
68 notwendige Bedingungen für unsere Entfaltungsfreiheit und Emanzipation. Eine Politik, welche
69 die natürlichen Lebensgrundlagen schützt, erhält die Möglichkeit zur Selbstbestimmung für
70 uns und künftige Generationen. Das 21. Jahrhundert ist das Zeitalter des Anthropozäns. Darin
71 ist der Mensch zum entscheidenden Einflussfaktor dafür geworden, wie sich unsere Erde
72 verändert. Die Natur braucht uns nicht. Wir Menschen brauchen sie als Teil von ihr.

73 (8) Das Wissen um die planetaren Grenzen ist Leitlinie unserer Politik. Die Menschheit
74 überschreitet derzeit durch ihr Handeln die ökologischen Belastungsgrenzen in Bereichen wie
75 Artenvielfalt, Klimaerhitzung oder Meeresversauerung und gefährdet so die Stabilität der
76 Ökosysteme und die Lebensgrundlagen der Menschen. Es ist unsere Aufgabe, uns durch sozialen,
77 wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt zum Wohle der Menschen so nachhaltig
78 weiterzuentwickeln, dass wir unsere Lebensgrundlagen bewahren.

79 (9) Wir haben nur diese eine Erde, in ihrer Schönheit und natürlichen Vielfalt. Menschen
80 sind nicht die einzigen Lebewesen, die fühlen und empfinden. Daher ist es Pflicht für uns
81 Menschen, das Wohl von Tieren und die gesamte lebendige Natur um ihrer selbst willen zu
82 schützen.

83 (10) Eine intakte Umwelt ist Voraussetzung für Gesundheit. Der Erhalt unserer natürlichen
84 Lebensgrundlagen und die Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakrise verhindern massive
85 Gesundheitsschäden und schützen im Sinne der Vorsorge die Gesundheit zukünftiger
86 Generationen.

87 (11) Wir haben die Erde von unseren Kindern nur geborgt. Ziel einer nachhaltigen Entwicklung
88 ist auch die ökologische Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Es ist unsere
89 Verpflichtung, nachfolgenden Generationen faire Handlungsspielräume und
90 Entscheidungsfreiheiten zu ermöglichen.

91 (12) Die Klimakrise und Zerstörung unserer Lebensgrundlagen verschärft bestehende
92 Ungleichheiten und trifft damit insbesondere Frauen. Ökologische Maßnahmen müssen von Frauen
93 und marginalisierten Gruppen wie zum Beispiel der indigenen Bevölkerung mitgestaltet werden.
94 Nachhaltigkeit braucht Geschlechtergerechtigkeit und inklusive Beteiligung.

95 (13) Unter der Zerstörung der Natur leiden diejenigen früher und am stärksten, die dazu am
96 wenigsten beitragen und ihr am wenigsten entgehen können. Wo reiche Menschen sich noch
97 teilweise anpassen können, spüren ärmere die Folgen mit brutaler Härte. Umwelt- und
98 Klimapolitik sind eine Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit. Jedoch können ökologische
99 Maßnahmen in Widerspruch zu sozialen Interessen geraten. Daher muss ökologische Politik

100 soziale Interessen immer miteinbeziehen.

101 (14) Wir denken Ökologie global. Ein Leben in Würde und Freiheit bedeutet ein Recht aller
102 Menschen auf Selbstbestimmung und Teilhabe. Globale Umweltgerechtigkeit nimmt die
103 historische Verantwortung der Industriestaaten für die Zerstörung der Umwelt in den Blick.
104 Deshalb sind wir in der Pflicht, die ökologischen und sozialen Kosten unseres Wirtschaftens
105 zu reduzieren, statt sie in andere Weltregionen zu verlagern, sowie diejenigen zu
106 unterstützen, die schon heute stark von Umweltzerstörungen betroffen sind und das in Zukunft
107 noch stärker sein werden.

108 (15) Eine nachhaltige Wirtschaftsweise schützt nicht nur Lebensgrundlagen, sondern erhöht
109 auch Wohlstand und Lebensqualität. Das erfordert eine grundlegende Dekarbonisierung unserer
110 Wirtschaft und unserer Lebensweise, für die in den kommenden Jahrzehnten erhebliche
111 Investitionen notwendig sind.

112 (16) Der Weg in eine ökologische Zukunft sichert Demokratie und Selbstbestimmung für heute
113 und für künftige Generationen. Sonst verlieren wir, was wir mit dem Klima schützen: Freiheit
114 und Würde. Demokratische Verfahren bringen die Kreativität und den gesellschaftlichen
115 Zusammenhalt hervor, die es zur Bewältigung der ökologischen Krisen braucht.

116 **Gerechtigkeit**

117 (17) Die Würde und Freiheit des Menschen werden in einer gerechten und solidarischen
118 Gesellschaft verwirklicht. Solidarität schafft gesellschaftlichen Zusammenhalt.
119 Gerechtigkeit heißt für uns gleiche und größtmögliche Freiheit für alle. Sie ist die
120 Grundlage für ein gutes Leben.

121 (18) Jeder Mensch muss vor Armut geschützt sein, denn Armut kann kein akzeptierter Teil
122 einer gerechten Gesellschaft sein. Doch soziale Gerechtigkeit bedeutet mehr als ein Leben
123 ohne Armut: Jede*r hat das Recht auf materielle Sicherheit und gesellschaftliche, politische
124 und kulturelle Teilhabe sowie ein Leben ohne Existenzangst. Dafür braucht es einen starken
125 Sozialstaat, der die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes, glückliches Leben schafft,
126 Teilhabe aktiv ermöglicht und dafür sorgt, dass niemand durchs Raster fällt.

127 (19) Eine gerechte Gesellschaft ermöglicht, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben
128 teilzunehmen. Das verlangt starke öffentliche Räume und Institutionen – gute Kitas,
129 Kindergärten und Schulen, Hochschulen, Schwimmbäder und Sportplätze, Bibliotheken und
130 Theater, einen gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr, Breitbandanschlüsse für alle,
131 leistbaren Wohnraum, gute gesundheitliche Versorgung und gleichwertige Lebensverhältnisse in
132 der Stadt und auf dem Land. In Zeiten der Individualisierung, in der sich viele Menschen
133 einsam fühlen, sind solche Orte von besonderer Bedeutung.

134 (20) Die Finanzierung einer starken Daseinsvorsorge ist öffentliche Aufgabe.

135 (21) Gute, inklusive und diskriminierungsfreie Bildung ist Voraussetzung für Gerechtigkeit.
136 Wir brauchen ein ganzheitliches und am Menschen orientiertes Bildungssystem, das nicht außer
137 Acht lässt, dass Menschen nicht über die gleichen Voraussetzungen verfügen. Das Vertrauen,
138 dass wir eine Zukunft für uns und die Generationen nach uns ermöglichen und gestalten können,
139 ist ein notwendiger Antrieb für gesellschaftlichen Fortschritt.

140 (22) Eine Gesellschaft ist dann sozial, wenn Wohlstand, Ressourcen und Macht gerecht
141 verteilt sind. Unregulierter Kapitalismus produziert Ungleichheit und Machtkonzentration. Zu
142 große Ungleichheit bedroht den Zusammenhalt der Gesellschaft und damit einen Pfeiler der
143 Demokratie. Aufgabe von Politik ist es, solche Ungleichheit zu vermeiden und durch
144 Regulierung, Investitionen und Steuern Ungleichheit zu reduzieren und einen Ausgleich zu
145 schaffen. Große Vermögen und hohe Einkommen bringen soziale Verpflichtungen mit sich.

146 (23) Alle Menschen sollen unabhängig vom Geschlecht an der Gesellschaft teilhaben können.
147 Gerechtigkeit bedeutet, dass bezahlte und unbezahlte Arbeit, Einkommen, Zugang zu Bildung,
148 Eigentum und Zeit zwischen den Geschlechtern gerecht verteilt sind.

149 (24) Ohne die staatliche Garantie für diskriminierungsfreie und gleiche Rechte, Zugänge und
150 Teilhabe für alle ist Gerechtigkeit nicht herstellbar. Das heißt auch, dass die Bekämpfung
151 von Rassismus und allen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, auch in ihrer
152 Verschränkung, grundlegende Aufgabe von Staat und Gesellschaft ist. Eine Gesellschaft ist
153 dann gerecht, wenn auch Menschen mit jedweder Form der Behinderung an allen Bereichen des
154 gesellschaftlichen Lebens teilhaben können.

155 (25) Soziales und ökologisches Wirtschaften schafft Innovation und Fortschritt und trägt so
156 zu einer gerechten Gesellschaft bei. Dafür braucht es gemeinsame Regeln, die fairen
157 Wettbewerb ermöglichen, die Konzentration von Macht verhindern und Verbraucher*innen-Rechte
158 schützen. Eine am Gemeinwohl orientierte, sozial-ökologische Marktwirtschaft setzt auf
159 Sozialpartnerschaft und schafft gute, nachhaltige Arbeit. Sie trägt dazu bei, dass Menschen
160 sich verwirklichen können, Informationen effektiv genutzt werden, Wohlstand zum Wohle aller
161 und nicht auf Kosten zukünftiger Generationen entsteht und die Versorgung mit grundlegenden
162 Gütern gewährleistet ist.

163 (26) Um globale Gerechtigkeit zu ermöglichen und die Universalität der Menschenrechte zu
164 verteidigen, muss das Weltwirtschaftssystem ein sozial-ökologisches werden, das nach
165 demokratischen Regeln organisiert ist und auf der Grundlage von gleichberechtigter
166 Kooperation und Solidarität und nicht auf Dominanz beruht.

167 **Selbstbestimmung**

168 (27) Menschen begegnen sich als Gleiche – in ihren Rechten und ihrer Würde. Selbst über das
169 eigene Leben bestimmen zu können, macht die Würde und Freiheit eines Menschen aus. Politik
170 hat die Aufgabe, die Freiheit und das Recht zur Selbstbestimmung zu schützen. Sie erkennt
171 Unterschiede an und verhindert undemokratische und damit ungerechtfertigte Herrschaft.
172 Voraussetzung für Selbstbestimmung, Freiheit und eine freie Entfaltung ist eine
173 Gesellschaft, in der weder der soziale Status, das Geschlecht oder die Herkunft noch die
174 Religion oder Weltanschauung oder äußere Merkmale noch rassistische Zuschreibungen, das
175 Alter oder eine Behinderung noch die sexuelle Orientierung oder die sexuelle Identität einen
176 Einfluss darauf haben, wer dazugehört und wer nicht. Freiheit muss gesellschaftlich aktiv
177 ermöglicht werden.

178 (28) Selbstbestimmtes Leben ist auf soziale, rechtliche, demokratische und ökologische
179 Voraussetzungen angewiesen, für die Politik den Rahmen setzen muss. Sonst bleibt es das
180 Privileg weniger. Freie Entfaltung und aktive Teilhabe brauchen eine gute und barrierefreie

181 Infrastruktur, finanzielle Absicherung, Sicherheit und Schutz vor Gewalt und Kriminalität.
182 Informationelle Selbstbestimmung und informationstechnische Sicherheit sind im digitalen
183 Zeitalter zu garantieren.

184 (29) Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ist Voraussetzung für den
185 gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die individuelle Selbstbestimmung. Eine inklusive
186 Gesellschaft schafft Strukturen, die allen Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit und
187 Vielfalt Teilhabe und Partizipation ermöglichen.

188 (30) Selbstbestimmtes Leben setzt wirtschaftliche Freiheit voraus. Die Freiheit, den Beruf
189 zu wählen, Verträge zu schließen, als Verbraucher*innen selbstbestimmte Entscheidungen
190 zu treffen und ein Gewerbe oder Unternehmen zu gründen, gehört dazu. Alle haben das
191 Recht, in einer Gewerkschaft für gute Arbeitsbedingungen und Löhne zu kämpfen.
192 Wirtschaftliche Freiheit gewährleistet Eigentumsfreiheit, die sozial verpflichtet, und sie
193 beinhaltet einen wirkungsvollen Schutz vor Diskriminierung.

194 (31) Damit sich alle mit ihren Stärken und Schwächen selbstbestimmt entfalten können,
195 braucht es eine solidarische Gesellschaft. In einer Welt, in der die Anforderungen an jede*n
196 Einzelne*n steigen, in der alle immer schneller, anpassungsfähiger und immer besser sein
197 sollen, darf es auch Langsamkeit und Schwäche geben und sollte jede*r vor schädlichem Druck
198 geschützt werden. Jeder Mensch verdient Wertschätzung und Anerkennung für seine
199 individuellen Lebensentscheidungen, solange sie nicht zulasten der Rechte Dritter gehen und
200 nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung verstoßen.

201 (32) Freiheit bedeutet Verantwortung für sich selbst und für andere. Sie ist ein
202 individuelles wie auch ein gesellschaftliches Gut. Freiheit fordert zum wechselseitigen
203 Respekt heraus und verlangt uns allen etwas ab. Freiheit und Selbstbestimmung finden ihre
204 Grenze dort, wo durch sie anderen Menschen und zukünftigen Generationen Freiheit und
205 Selbstbestimmung genommen werden. Nur demokratische und rechtsstaatliche Verfahren können ihre
206 Einschränkung legitimieren. Neue Technologien müssen Freiheit schützen und dürfen sie nicht gefährden.

207 (33) Zur Selbstbestimmung gehört die Anerkennung und der Schutz kultureller Vielfalt
208 einschließlich religiöser Vielfalt sowie der Freiheit, keine Religion zu haben.

209 (34) Eine gleichberechtigte Gesellschaft ist eine, in der alle Menschen selbstbestimmt über
210 ihr Leben und ihren Körper entscheiden können. Dieses Recht muss auch für Frauen und Mädchen
211 gelten und setzt die Emanzipation von Verhältnissen der Unterdrückung und eine gemeinsame
212 eindeutige Haltung gegen geschlechtsspezifische Gewalt voraus. Wir stehen an der Seite von
213 Mädchen und Frauen sowie von trans* und inter* Menschen, die global für ihr
214 Selbstbestimmungsrecht streiten.

215 (35) Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben eigene Rechte auf Förderung ihrer
216 Entwicklung, auf Schutz, Teilhabe, Gehörtwerden und Bildung. Selbstbestimmung ist nur
217 möglich, wenn allen Kindern und Jugendlichen gleiche Chancen gegeben werden.

218 **Demokratie**

219 (36) Demokratie heißt gleiche politische Freiheit für alle. Die Demokratie lebt von
220 Voraussetzungen, die sie selbst nicht garantieren kann. Deshalb braucht sie Demokrat*innen.

221 Demokratie steht nie still. Sie entwickelt sich immer weiter. Demokratie ist die Staatsform,
222 die zur Selbstkorrektur in der Lage ist.

223 (37) Demokratie ist mehr als die Herrschaft der Mehrheit, denn sie garantiert den Schutz von
224 Menschen-, Freiheits- und Minderheitenrechten auf Grundlage eines liberalen Rechtsstaates.
225 Auch die wehrhafte Demokratie braucht Bürger*innen, die sie aktiv verteidigen und ihr immer
226 wieder neue Kraft geben. Das ist der beste Schutz gegen die Zerstörung von innen.

227 (38) In einer Demokratie verhandeln Menschen gemeinschaftlich ihre Zukunft und entscheiden
228 über die ihr Leben betreffenden Belange gemeinsam. Demokratie ist anstrengend. Sie braucht
229 respektvollen Streit genauso wie den Kompromiss. Demokratie braucht Freiheit, sie muss
230 Bürger*innen- und Menschenrechte garantieren und ist sogleich an soziale Voraussetzungen und
231 Solidarität gebunden.

232 (39) Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit sind das Fundament einer demokratischen
233 Gesellschaft. Der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols muss gewährleisten, dass die Menschen
234 Zugang zu einer unabhängigen Justiz haben, um ihre Rechte gegen andere, aber auch gegen den
235 Staat selbst ohne Gewalt durchsetzen zu können.

236 (40) Der Schutz, die Förderung und die Gewährleistung der Menschenrechte sind zwingende
237 Voraussetzung für Demokratie.

238 (41) Wir stehen für eine inklusive, vielfältige Demokratie. In einer diversen Gesellschaft,
239 in der vielfältige Perspektiven zusammenkommen und sich Gehör verschaffen, sehen wir die
240 Aufgabe, Unterschiede anzuerkennen, Nachteile auszugleichen, strukturelle Benachteiligungen
241 zu überwinden und somit Gleichberechtigung zu schaffen. Das ist die Grundlage für die
242 wechselseitige Anerkennung als Gleiche in einer vielfältigen Gesellschaft. Demokratie
243 ermöglicht ein gesellschaftliches Wir, das nicht in Partikularinteressen auseinanderfällt.
244 Sie wird reicher durch den Respekt vor verschiedenen Erfahrungen.

245 (42) Allen Geschlechtern kommt in der Demokratie gleiche Gestaltungs- und Entscheidungsmacht
246 zu. Die Partizipation aller Geschlechter, auch inter*,trans* und nonbinärer Personen,
247 setzt Geschlechtergerechtigkeit und durchlässige Strukturen voraus. Um Frauen an allen
248 demokratischen Prozessen gleichberechtigt zu beteiligen, braucht es Parität.

249 (43) Demokratie ist eine öffentliche Angelegenheit. Der demokratische Meinungsstreit braucht
250 eine starke und lebendige Zivilgesellschaft, Engagement und Bürger*innen-Beteiligung, starke
251 und freie Medien, Kultur, Künste und Wissenschaft, gute Bildungseinrichtungen und starke
252 öffentliche Begegnungsräume sowie betriebliche Mitbestimmung auf Augenhöhe. Für die offene
253 Auseinandersetzung nach klaren Regeln braucht Demokratie immer wieder Innovationen und
254 Parteien, in denen sich Menschen zusammenfinden, um Meinungen zu bündeln und sich mit
255 Programmen und Haltungen der öffentlichen Debatte und der Entscheidung zu stellen.

256 (44) Demokratie ist darauf angewiesen, dass sich Menschen aus allen Teilen der Gesellschaft
257 einmischen und repräsentiert sehen. Demokratie braucht Zugänge und auch direkte Beteiligung,
258 um die unterschiedlichen Perspektiven und Positionen in den demokratischen Prozess
259 einbringen zu können.

260 (45) Demokratie beruht auf nachvollziehbaren Entscheidungswegen und auf Transparenz über

261 Einflussnahme – etwa durch Unternehmen, Lobbyismus oder andere Staaten. Ein zu starker
262 Einfluss bestimmter Gruppen und ökonomischer Interessen untergräbt das Primat der Politik
263 und muss eingegrenzt werden. Politik entscheidet im Sinne des Gemeinwohls über
264 wirtschaftliche Rahmenbedingungen, sie findet ausgleichend Wege, alle Stimmen zu hören, und
265 sichert so die Eigenständigkeit und Glaubwürdigkeit politischen Handelns.

266 (46) Der Föderalismus in Deutschland ist eine Lehre aus dem düstersten Kapitel unserer
267 Geschichte und verhindert zentralstaatliche Übergriffe auf die Bürger*innen-Rechte. Er
268 verpflichtet zur Kooperation. Das Zusammenspiel von Bund, Ländern und Kommunen sichert
269 demokratische und soziale Stabilität. Es stärkt vielfältige Regionen und sorgt für eine
270 nahbare, ansprechbare Politik. Im Streben nach gleichwertigen Lebensverhältnissen tragen
271 Bund und Länder gemeinsame Verantwortung.

272 (47) Für unser Land ist die europäische Integration konstitutiv – sie zu einer Föderalen
273 Europäischen Republik weiterzuentwickeln ist Voraussetzung, um globale Fragen ökologisch,
274 sozial und demokratisch mitgestalten zu können.

275 (48) Demokratie ist weltweit die Bedingung dafür, dass Menschen selbstbestimmt leben
276 können. Internationale Solidarität von Demokrat*innen gegen autoritäre Herrschaft und jede
277 Form totaler Unterdrückung stärkt Demokratie global.

278 **Frieden**

279 (49) Gelebte Freiheit und garantierte Würde benötigen Frieden. Das Zusammenleben der
280 Menschen fußt auf der Fähigkeit, Konflikte gewaltfrei und friedlich zu lösen und die
281 Menschenrechte aller zu wahren. Wo Gewalt friedliche Politik verneint, können Menschenrechte
282 und Gewaltfreiheit in Konflikt geraten. Wir setzen auf die Mittel der Politik, die dem Geist
283 der Kooperation in globaler Verantwortung entsprechen.

284 (50) Würde, Freiheit und Gleichheit ergeben sich aus der Universalität und Unteilbarkeit der
285 Menschenrechte. Die verbrieften Menschenrechte sind nicht verhandelbar – weder gegenüber
286 machtpolitischen oder wirtschaftlichen Interessen noch gegenüber einem kulturellen
287 Relativismus. Die Würde jedes Menschen ist unantastbar. Dies zu gewährleisten ist
288 Verpflichtung nationaler und internationaler Politik. Wir tragen als internationale
289 Gemeinschaft Verantwortung, gegen schwerste Menschenrechtsverletzungen und Völkermord im
290 Rahmen der Vereinten Nationen vorzugehen.

291 (51) Gewaltfreiheit ist mehr als die Nichtanwendung physischer Gewalt, Frieden mehr als die
292 Abwesenheit von Krieg. Der Einsatz für eine Kultur der Gewaltfreiheit umfasst als wichtige
293 Querschnittsaufgabe weit mehr als den Bereich der Außenpolitik. Kooperation, Dialog,
294 demokratischer Ausgleich von Interessen, Abrüstung und die Stärke des Rechts, genauso
295 Multilateralismus, internationale Partnerschaft und europäische Einigung sind der Weg, um
296 globale Herausforderungen, vor denen die Menschheit als Ganzes steht, zu bewältigen. Ziel
297 bleibt, durch eine Politik für Gewaltfreiheit mittel- und langfristig die politische
298 Institution des Krieges zu überwinden.

299 (52) Frauenrechte sind Menschenrechte. Die Verwirklichung von Frauen- und
300 Minderheitenrechten, wie zum Beispiel den Rechten von inter- und transgeschlechtlichen
301 Menschen, der Schutz vor geschlechtsspezifischer, rassistischer und anderer

302 menschenfeindlicher Gewalt, Verfolgung und Diskriminierung sowie eine aktive Unterstützung
303 und das Empowerment von Mädchen, Frauen und anderen marginalisierten Gruppen in allen
304 Bereichen sollen die internationale Politik leiten.

305 (53) Das vereinigte Europa, als einzigartiges Friedensprojekt entstanden, hat eine
306 Mitverantwortung für Frieden weltweit. Gegen autoritären Nationalismus ist das Versprechen
307 Europas auf Frieden, Freiheit, Demokratie, Solidarität, Gerechtigkeit, Stabilität,
308 ökologische Verantwortung und Menschenwürde wichtiger Anker multilateraler und
309 menschenrechtsbasierter Politik in der Welt. Es gilt auch in der EU-Außen- und
310 Nachbarschaftspolitik.

311 (54) Internationale Solidarität sowie Verantwortung für unser historisches und heutiges
312 Handeln bestimmen unsere Politik. Unser Ziel ist eine weltweite Ordnung mit internationalen
313 Institutionen. Sie soll Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit sichern, globale Ungleichheit
314 und Armut verringern, den gleichberechtigten Zugang zu globalen Gemeingütern ermöglichen,
315 internationalen Austausch und nachhaltige Konnektivität stärken, Demokratie fördern, die
316 gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Minderheitengruppen garantieren, die verbrieften
317 Menschenrechte aller Migrant*innen und das Klima schützen sowie die Einhaltung der
318 planetaren Grenzen ermöglichen, so wie es in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der
319 Vereinten Nationen vereinbart ist.

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen

Antragstext

320 **Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen**

321 **Klima und Energie**

322 (55) Nach dem fossilen Zeitalter beginnt das ökologische Zeitalter. War der Fortschritt der
323 Moderne bislang angetrieben von Kohle, Öl und Gas und verlagerte er seine sozialen und
324 ökologischen Kosten zu großen Teilen in andere Weltregionen und in die Zukunft, geht es beim
325 Fortschritt heute darum, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren sowie den
326 gegenwärtigen und kommenden Generationen weltweit ein Leben in Freiheit, Würde und Wohlstand
327 zu ermöglichen. Je entschiedener wir handeln, umso mehr Freiheiten und Alternativen haben
328 wir in den kommenden Jahrzehnten.

329 (56) Im ökologischen Zeitalter ist das Prinzip der Nachhaltigkeit leitend. Die natürlichen
330 Ressourcen dürfen demnach nur in dem Maße genutzt werden, wie sie sich auch wieder erneuern
331 können. Das gilt für Technologien, Wirtschaftsweisen, für den privaten Verbrauch und Konsum.
332 Konkret bedeutet das: Politische Entscheidungen müssen daran gemessen werden, ob ihre Folgen
333 mit der Einhaltung der planetaren Grenzen vereinbar sind.

334 (57) Wir leben in Zeiten der Klimakrise. Der Anstieg des Meeresspiegels bedroht das Leben an
335 den Küsten. Trockenheit und Wüstenbildung zerstören Lebensräume von Mensch und Tier.
336 Hitzesommer und Wetterextreme sorgen für extreme Schäden und nehmen lebensbedrohliche
337 Ausmaße an, insbesondere im globalen Süden. Immer mehr Menschen müssen ihr Zuhause
338 verlassen. Es ist Aufgabe der Menschheit, die Katastrophe so weit wie möglich zu verhindern.

339 (58) Zentrale Grundlage unserer Politik ist das Klimaabkommen von Paris sowie der Bericht
340 des Weltklimarates zum 1,5-Grad-Limit, der verdeutlicht, dass jedes Zehntelgrad zählt, um das
341 Überschreiten von relevanten Kippunkten im Klimasystem zu verhindern. Es ist daher
342 notwendig, auf den 1,5-Grad-Pfad zu kommen. Dafür ist unmittelbares und substanzielles
343 Handeln in den nächsten Jahren entscheidend. Mehr erneuerbare Energien zu nutzen, ist nicht
344 nur günstiger und nachhaltiger, sondern führt auch schneller zu europäischer
345 Klimaneutralität – die deutlich vor Mitte des Jahrhunderts erreicht werden muss.

346 (59) Maßstab erfolgreicher Klimapolitik ist der globale Budget-Ansatz. Er zeigt auf, wie
347 viele Treibhausgasemissionen insgesamt weltweit noch ausgestoßen werden dürfen, um das
348 Pariser Klimaabkommen einzuhalten. Industriestaaten wie Deutschland als historisch größte
349 Verursacher von Treibhausgasen haben eine besondere Verantwortung und müssen deshalb eine
350 Führungsrolle bei der Dekarbonisierung einnehmen. Jede zusätzliche von ihnen ausgestoßene
351 Tonne CO₂ ist ein bei Ländern des globalen Südens und bei nachfolgenden Generationen
352 aufgenommener Kredit. Daraus folgt die Notwendigkeit, jeden Tag konkret zu handeln.

353 (60) Der Übergang zu 100 Prozent erneuerbaren Energien und der Ausstieg aus fossilem Gas, Öl
354 und Kohle sind die Schlüsselaufgaben des Klimaschutzes. Eine schnelle und konsequente
355 Dekarbonisierung modernisiert zugleich Wirtschaft und Industrie und sichert so
356 gesellschaftlichen Wohlstand und Arbeitsplätze. Um alle Wirtschaftsprozesse zu
357 dekarbonisieren, müssen die erneuerbaren Energien massiv ausgebaut werden sowie effizient und
358 wirtschaftlich zwischen den Sektoren Strom, Wärme, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft
359 über Netze, Speicher und erneuerbare Energieträger gekoppelt werden.

360 (61) Der Einsatz moderner Technologien ermöglicht Klimaneutralität. Die Aufgabe von Politik
361 ist es daher, den Einfallsreichtum der Menschen zu aktivieren, um geeignete Technologien zu
362 entwickeln und clever zu nutzen. Technologische Lösungen müssen immer dem Vorsorgeprinzip
363 folgen und Maßgaben zur Rückholbarkeit unterliegen, denn großtechnische Eingriffe in das
364 Klimasystem bergen unkalkulierbare Risiken. Bei der Abwägung von Nutzen und Schäden müssen also die
365 mögliche Umkehrbarkeit sowie die Eingriffstiefe berücksichtigt werden. Technologien werden
366 grundlegende Veränderungen und schnelles Handeln nicht ersetzen, sondern nur ergänzen können. Ebenso
367 sind Negativemissionen kein Ersatz für Emissionsreduktionen.

368 (62) Die Digitalisierung kann einen Beitrag für den Klimaschutz leisten. Über moderne
369 Technik und Preissignale ermöglicht sie es, eine schwankende erneuerbare Produktion eng mit dem
370 Verbrauch zu verzahnen. Das Potential der Digitalisierung für Ressourceneffizienz und
371 sparsamen Energieverbrauch soll bestmöglich gefördert werden. Die Digitalisierung selbst
372 muss mit Maßnahmen flankiert werden, die den Ressourcenverbrauch begrenzen, Rebound-Effekte
373 vermeiden und Suffizienz unterstützen. Maßstab sind die planetaren Grenzen.

374 (63) Eine dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien in vielfältiger Besitzstruktur ist
375 krisenfester als ein Energiesystem, das auf zentralen Großkraftwerken beruht. Gleichzeitig
376 lässt sich die lokale und regionale Versorgung durch erneuerbare Energien mittels einer
377 europaweiten Vernetzung optimieren. Die europäische Energieunion soll die Stärken der
378 vielfältigen erneuerbaren Energien miteinander verbinden. Dabei können Solarenergie und
379 Onshore-Windkraft in ganz Europa genutzt werden, Geothermie und Wasserkraft zum Beispiel in
380 Skandinavien und den Alpen, Offshore-Windkraft im Atlantik, im Mittelmeer und in Nord- und
381 Ostsee. Dies gelingt, wenn entscheidende Akteur*innen wie Bürger*innen, Kommunen, aber auch
382 regionale Unternehmen und das Handwerk aktiv zur Energiewende beitragen – zugleich können
383 sie dadurch einen unmittelbaren Nutzen haben.

384 (64) Bei Infrastrukturen wie Strom- und Gasleitungen, die natürliche Monopole
385 darstellen, hat die öffentliche Hand eine besondere Verantwortung. Entsprechend soll ihr
386 Anteil bei künftigen Investitionen erhöht werden.

387 (65) Es braucht eine vorausschauende Energieaußenpolitik auch über Europa hinaus. Sie hilft
388 weltweit bei der Dekarbonisierung, plant und organisiert den Übergang zu neuen Energie- und
389 Handelsflüssen und sichert noch notwendige Energieimporte. Zusätzlich hilft eine
390 Energieaußenpolitik auf Augenhöhe mit den Partnerländern beim Aufbau der entsprechenden
391 Strukturen für deren eigene Energiewende und anschließend für den Export. Sie stellt
392 außerdem sicher, dass die importierte Energie nachhaltig und unter sozial gerechten
393 Bedingungen erzeugt wurde.

394 (66) Um die Klimakrise zu bewältigen, ist es weder notwendig noch vertretbar, zur Atomkraft

395 zurückzukehren. Diese Hochrisikotechnologie ist vielmehr eine weltweite existenzielle
396 Bedrohung für Natur, Mensch und Tier. Daher sind alle Anlagen stillzulegen, die einer
397 weiteren Nutzung der Atomkraft im In- und Ausland dienen oder das Material zu einem
398 möglichen Bau von Atombomben produzieren. Statt der Privilegierung der Atomkraft im Euratom-
399 Vertrag sollten erneuerbare Energien gefördert werden. Eine mögliche Energiegewinnung aus
400 Kernfusion kommt zu spät, um in den nächsten Dekaden einen wesentlichen Beitrag zur Lösung
401 der Klimakrise leisten zu können.

402 (67) Jetzt stellt sich die Aufgabe, einen Standort für ein Endlager für den hochradioaktiven
403 Atommüll mit höchstmöglichen Sicherheitsstandards und bei bestmöglichen geologischen
404 Bedingungen zu finden. Bei der Suche auf Basis von wissenschaftlichen Kriterien und mit
405 größtmöglicher Transparenz und Beteiligung der Bevölkerung ist die gesamtgesellschaftliche
406 Verantwortung vor Eigeninteressen zu stellen. Ebenso müssen die Zwischenlager die höchsten
407 erreichbaren Sicherheitsstandards erfüllen.

408 **Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft**

409 (68) Der Verlust an Biodiversität ist so dramatisch wie die Klimakrise. Schlimmer noch: Die
410 beiden Krisen bedingen sich gegenseitig und können daher auch nur gemeinsam gelöst werden.
411 Die Roten Listen und die planetaren Grenzen müssen als „Barometer des Lebens“ zum Gradmesser
412 für politische Handlungsleitlinien werden, denn die biologische Vielfalt sichert das Leben
413 auf dem Planeten. Ökologischer Landbau, die Ökologisierung der konventionellen
414 Landwirtschaft, flächensparendes Planen und Bauen, der Erhalt wertvoller Lebensräume, mehr
415 Schutzgebiete und Biotope sowie mehr Wildnis und freie Natur an Land, in
416 Flüssen, Seen und Meeren sind als wirksamer Schutz für Artenvielfalt und Umwelt zu
417 betreiben und zu fördern. Insbesondere die Weltmeere sind durch Versauerung, Überhitzung und
418 Überfischung massiv bedroht. Als größte Sauerstoffproduzenten müssen sie durch wirksame
419 Meeresschutzgebiete, umweltgerechte Land- und Fischereiwirtschaft geschützt werden.

420 (69) Das Vordringen des Menschen in die letzten, noch nicht zerstörten natürlichen Gebiete
421 und die grenzenlose Aneignung von Umwelt und Tierwelt zum Verbrauch oder Verzehr gefährden
422 nicht nur die Natur, sondern auch die menschliche Gesundheit. Sogenannte zoonotische
423 Krankheiten können fatale gesellschaftliche Folgen haben. Der Schutz von Ökosystemen trägt
424 auch dazu bei, Seuchen und Pandemien zu verhindern. Bei Eingriffen in die Natur müssen
425 nicht verantwortbare Risiken, wie die Ausrottung ganzer Populationen oder Arten durch
426 gentechnische Methoden, ausgeschlossen werden.

427 (70) Damit Wälder, Moore und Auen ihren unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der
428 Biodiversität, zur Grundwasserneubildung und zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes leisten können,
429 müssen Wiederbewaldung und Waldumbau – weg von Monokulturen und hin zu naturnahen,
430 klimaresilienten Mischwäldern – nach ökologischen Kriterien beschleunigt werden. Zugleich
431 ist es dringend nötig, die Trockenlegung von Mooren zu stoppen, ihre Wiedervernässung und
432 die Auenrenaturierung zu fördern. Denn Naturschutz ist Klimaschutz.

433 (71) Artenschutz erfordert den Schutz von Lebensräumen und mehr Wissen. Ziel ist der Auf-
434 und Ausbau eines vernetzten Verbundes von Schutzflächen sowie eine naturgerechte Land- und
435 Waldwirtschaft. Das Vollzugsdefizit im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz gehört beendet. Die
436 Forschung über die verschiedenen Arten, ihre Bestandssichtung und ihr Zusammenspiel im

437 Ökosystem soll gefördert und digital unterstützt werden, denn geschätzt sind heute weniger
438 als ein Viertel aller Arten bekannt. Intensivierte Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
439 erhöht das Bewusstsein für die Bedeutung des Artenschutzes und den respektvollen Umgang mit
440 der Natur. Zum Schutz von Arten gehört es auch, den kommerziellen Wildtierhandel und die
441 Trophäenjagd effektiv zu unterbinden.

442 (72) Ein Ende der Verschmutzung der Erde mit Luft- und Wasserschadstoffen, Plastik, Müll,
443 giftigen Chemikalien und Pestiziden ist essenziell für Umwelt-, Gesundheits- und
444 Klimaschutz. Leitlinien für die Regulierung von Umweltverschmutzungen sind das Vorsorge- und
445 das Verursacherprinzip. Abfall darf nicht in andere Länder ohne strenge und
446 kontrollierbare Umweltschutzauflagen ausgelagert werden. Schadstoffe sollen nicht Teil von
447 Produkten und Produktionsverfahren sein, da sich ihre Umweltauswirkungen nachträglich in der
448 Regel nur unvollständig und zu hohen Kosten begrenzen lassen. Vorrang hat daher der Ersatz
449 umweltschädlicher durch umweltverträgliche Produkte und Produktionsverfahren mittels
450 entsprechender Gebote, starker Anreize und gesetzlicher Regelungen.

451 (73) Um den Raubbau an der Natur zu beenden, muss der absolute Verbrauch von natürlichen
452 Ressourcen substanziell und rasch reduziert werden. Dies gilt auch für Ressourcen, die
453 importiert werden. Die Achtung der planetaren Grenzen bedeutet, dass Wohlstand und
454 Lebensqualität so weit wie möglich vom Ressourcenverbrauch entkoppelt und Ressourcen in eine
455 vollständige Kreislaufwirtschaft überführt werden.

456 (74) Eine zukunftsfähige Landwirtschaft arbeitet mit der Natur. Die wachsende Abhängigkeit
457 von Weltmärkten mit engen, schuldengetriebenen Produktionszwängen und wenigen Großkonzernen,
458 von Pestiziden und Saatgutpatenten gehört beendet. Es darf keine Patente auf Pflanzen und
459 Tiere sowie deren genetische Anlagen geben. Die Zukunft gehört einer klimafreundlichen,
460 kreislauforientierten und regional verwurzelten Landwirtschaft, die altes Erfahrungswissen
461 mit modernen agrarökologischen Anbaumethoden, digitalen Anwendungen und nachhaltigem
462 Wassermanagement kombiniert. Diese vielfältige Landwirtschaft produziert nicht für Märkte,
463 sondern für Menschen, die ein Recht auf sichere, gesunde und nachhaltige Lebensmittel haben.
464 Sie arbeitet ressourcenschonend, naturverträglich und orientiert sich am Leitbild der
465 ökologischen Landwirtschaft mit ihren Prinzipien Tiergerechtigkeit, Gentechnikfreiheit und
466 Freiheit von synthetischen Pestiziden. Eine solche Landwirtschaft steht für den Erhalt einer
467 vielfältigen Kulturlandschaft und die Vielfalt von Anbausystemen, Nutzierrassen und
468 Pflanzensorten. Die Weidetierhaltung verdient dabei eine besondere Förderung, da sie das
469 ökologisch wertvolle Grünland erhält und sinnvoll nutzt. Der notwendige Wandel hin zur
470 zukunftsfähigen Landwirtschaft gelingt nur zusammen mit den Bäuer*innen.

471 (75) Jeder Mensch hat das Recht auf bezahlbare, gesunde und ausreichende Nahrung. Es muss
472 dafür Sorge getragen werden, dass Klima und Umwelt bei der Lebensmittelherstellung geschont
473 werden, gesunde Lebensmittel produziert und damit insbesondere Kinder vor
474 ernährungsbedingten Krankheiten geschützt werden. Zugleich müssen faire Arbeits- und
475 transparente Produktionsbedingungen in der Lieferkette herrschen.

476 (76) Die Sicherung und Versorgung mit Nahrungsmitteln ist ein hohes Gut. Der Landwirtschaft
477 gebührt Anerkennung, dass sie dies gewährleistet. Im Sinne der globalen
478 Ernährungssouveränität gilt es, bäuerliche Strukturen zu stärken, Landgrabbing und

479 Bodenspekulation durch Großinvestoren – in Ländern des globalen Südens wie auch bei uns – zu
480 unterbinden sowie regionale Wertschöpfungsketten und solidarische Systeme zu fördern.
481 Die Exportorientierung der Landwirtschaft zulasten anderer Regionen muss abgebaut
482 werden. Ziel ist, dass Bäuer*innen einen Ausweg aus dem System des „Wachse oder Weiche“
483 erhalten. Dazu gehört auch, dass sie für ihre vielfältigen Gemeinwohlleistungen gezielt
484 entlohnt werden.

485 **Tierschutz**

486 (77) Tiere sind fühlende Lebewesen, sie haben Rechte und dürfen nicht zu Rohstofflieferanten
487 oder Unterhaltungsobjekten degradiert werden. Wo immer ihr Wohlergehen aufgrund menschlichen
488 Handelns in Gefahr ist, muss es geschützt werden. Jede Haltung von Tieren ist an deren umfassenden
489 Bedürfnissen auszurichten, denn auch Tieren steht ein gutes und gesundes Leben zu. Dafür
490 müssen die entsprechenden politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.
491 Anerkannte Tierschutzorganisationen benötigen als Anwält*innen der Tierrechte mehr Kompetenzen
492 und mehr Unterstützung.

493 (78) Solange wir Menschen Tiere halten, um sie zu töten und zu essen, müssen wir ihnen
494 ein würdevolles Leben frei von Schmerzen, Angst und Stress ermöglichen – ohne
495 tierquälende Zucht-, Haltungs-, Transport- und Schlachtmethoden. Eine zukunftsfähige
496 Landwirtschaft hat diese Ziele fest in sich verankert. Das bedeutet auch, dass künftig immer
497 weniger Tiere gehalten werden und entsprechend weniger Fleisch konsumiert und exportiert
498 wird. Das ist zugleich essenziell für den Schutz von Klima, Umwelt und Biodiversität und
499 einen fairen Handel mit den Ländern des globalen Südens. Auch durch eine neue
500 Ernährungspolitik und die gezielte Förderung pflanzlicher Alternativen sinkt der Konsum von
501 tierischen Produkten. Tierversuche sollen nach einem Ausstiegsplan konsequent reduziert und
502 durch innovative Forschungsmethoden ohne Tiere ersetzt werden.

503 **Mobilität**

504 (79) Jeder Mensch hat das Recht auf Mobilität. Sie ermöglicht Freiheit und Teilhabe und ist
505 Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie muss sich an den menschlichen Bedürfnissen
506 orientieren, vollständig barrierefrei gestaltet sein und zugleich die planetaren Grenzen
507 wahren. Eine sozial-ökologische Politik schafft die Mobilitätswende und garantiert allen
508 Menschen nachhaltige Mobilität. Sie sorgt für bessere Luft, weniger Verkehrslärm und stärkt
509 die Sicherheit. Ziel ist ein Straßenverkehr, in dem keine Menschen mehr sterben. Dazu
510 braucht es strenge Geschwindigkeitsbegrenzungen, auch auf Autobahnen.

511 (80) Die öffentliche Förderung der einzelnen Verkehrsmittel ist in Zukunft am ökologischen
512 Fußabdruck auszurichten. Zugleich müssen die einzelnen Verkehrsträger für ihre jeweiligen
513 Umweltkosten aufkommen. Statt immer neue Straßen und Autobahnen braucht das Land eine
514 moderne und flächendeckende Infrastruktur für Schienen- und öffentlichen Nahverkehr. Das
515 heißt auch, dass vorhandene Straßeninfrastruktur neu und vernetzt genutzt werden kann.
516 Attraktive Angebote führen zu einer Verkehrsverlagerung. Es gilt das Prinzip: Schiene,
517 Radfahren und Zufußgehen stärken, Straßen- und Luftverkehr dekarbonisieren.

518 (81) Die Mobilität im ökologischen Zeitalter ist vernetzt und digital. Die Verkehrsträger
519 kombinieren ihre Angebote und Verbindungen - ermöglicht von allen Anbietern und auf

520 Grundlage transparenter Programmierungen und Informationen. Der öffentliche Nahverkehr wird
521 immer stärker öffentlich finanziert, sodass seine Nutzung für alle über niedrige
522 Pauschaltarife bis hin zu Kostenlosangeboten gewährleistet ist. Gleichzeitig muss das
523 Angebot verbessert werden. Verschiedene Mobilitätsformen greifen so nahtlos ineinander und
524 ermöglichen individuelle Mobilität, auch für Menschen mit einer Behinderung oder
525 mobilitätseingeschränkte Menschen. Homeoffice, Videokonferenzen und flexibles Arbeiten
526 tragen zusätzlich zur Verkehrsvermeidung bei.

527 (82) In ländlichen Räumen ist die Mobilitätswende am anspruchsvollsten, denn viele Menschen
528 sind dort auf das Auto angewiesen. Deshalb braucht es gerade hier einen verlässlichen Takt
529 bei der ÖPNV-Anbindung. Da, wo weiterhin ein Auto gebraucht wird, wird es künftig emissionsfrei und
530 digital vernetzt sein. Regionale Wirtschaft zu stärken und Menschen bezahlbaren Wohnraum in
531 der Nähe ihres Jobs zu bieten, vermeidet unnötige Wege, Gütertransporte und Pendelwege.

532 (83) Der Raum in den Städten wird Stück für Stück neu aufgeteilt. Sichere und barrierefreie Infrastruktur für
533 Fußgänger*innen, Radfahrende und Menschen mit Behinderung sowie ein attraktiver, für alle
534 erschwinglicher und verlässlicher Nahverkehr bilden das Rückgrat einer sozial-ökologischen Mobilität.
535 Insgesamt wird es deutlich weniger Autos und weniger unnötigen Verkehr geben, die Autozentrierung von
536 Verkehrspolitik, Stadtplanung und Gesellschaft gehört der Vergangenheit an. Fahrräder und E-Bikes können
537 Autoverkehr ersetzen und unsere Städte und Dörfer lebenswerter, sicherer und mobiler machen – Radwege
538 und Ladestationen vorausgesetzt. Klare und überprüfbare Umsetzungsschritte der übergeordneten
539 Klimaziele treiben die Mobilitätswende immer weiter voran. In den Städten gehört die Zukunft der
540 autofreien Innenstadt.

541 (84) Die Verkehrswende in der Stadt und auf dem Land gelingt nur mit einer starken und
542 zuverlässigen Bahn. Das erfordert einen Aus- und Umbau des Nah- und Fernverkehrs, eine
543 getrennte Bewirtschaftung von Infrastruktur und Betrieb und eine erhebliche
544 Angebotsausweitung. Dazu gehören die Anbindung an Regionalzentren auch über
545 Verwaltungsgrenzen und nationale Grenzen hinweg sowie der Ausbau und die Elektrifizierung
546 des Schienennetzes, damit alle größeren Städte angebunden sind.
547 Stillgelegte Bahnstrecken sollen reaktiviert werden. Die europäischen Großstädte sind durch
548 schnelle transnationale Bahnverbindungen, ein komfortables Nachtzugangebot und ein
549 einheitliches europäisches Buchungssystem zu vernetzen. Das sind wesentliche Voraussetzungen
550 dafür, dass Kurzstreckenflüge sowie viele Regionalflughäfen überflüssig werden und der
551 Flugverkehr – wie klimapolitisch notwendig – merklich zurückgeht.

552 (85) Auch der Güterverkehr muss klimaneutral und schadstofffrei werden. Für diese
553 Aufgabe müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, insbesondere die Verlagerung von Straße
554 und Flugzeug auf Bahn und emissionsfreie Schiffe sowie der Umstieg auf alternative
555 Antriebssysteme, der Bau und Ausbau von Oberleitungen auf Straße und Schiene und die
556 Förderung des kombinierten Güterverkehrs Straße-Schiene. Es gilt, durch dezentrale
557 Verteilkonzepte die Städte möglichst frei von Lkw zu bekommen.

558 **Wohnen**

559 (86) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen. Nur wer ein gesichertes Zuhause hat, kann
560 Freiheit und Teilhabe erleben. Allen dieses Recht zu ermöglichen, ist Teil der öffentlichen
561 Daseinsvorsorge. Eine sozial-ökologische Wohnungspolitik garantiert jedem Menschen ein

562 würdiges Zuhause innerhalb der planetaren Grenzen.

563 (87) Im urbanen Raum zeigen sich die Herausforderungen für die ökologische Gesellschaft wie
564 unter einem Brennglas. Das überholte Leitbild der autogerechten Stadt kostet Lebensqualität
565 und macht krank. Mehr Wohnraum und mehr Platz für Grün und Stadtnatur, städtisches Leben,
566 Freizeit, Begegnungen und Erholung schaffen lebenswerte Städte mit kurzen Wegen, in denen
567 die Menschen gerne wohnen und arbeiten. Das Stadtklima wird verbessert, die
568 Bodenversiegelung minimiert und das Recht auf saubere Luft sichergestellt.

569 (88) Die lebenswerte Stadt der Zukunft ist eine Null-Emissionen-Stadt. Dies gelingt, wenn
570 erneuerbare Energien, saubere Mobilität und klimaneutrales Heizen verbunden werden. Dazu
571 gehören Plusenergiehäuser, Gebäude, die Solarenergie ernten, begrünte Fassaden und Dächer
572 sowie Gebäude, die mit kreislauffähigen, ökologischen Baustoffen errichtet, modernisiert und
573 gedämmt werden und die vielfältigen erneuerbaren Wärmequellen gemeinsam nutzen. So tragen
574 die Quartiere der Zukunft aktiv zur klimafreundlichen Stadt bei.

575 (89) Der gesamte Gebäudebestand soll CO₂-neutral geheizt, gekühlt, belüftet und beleuchtet
576 werden. Klimagerechte Energiestandards für Neu- und Altbauten, die den gesamten Lebenszyklus
577 der Gebäude und Baumaterialien berücksichtigen, sowie Wärme- und Kühlsysteme, die auf
578 erneuerbaren Energien basieren, geben den Weg dahin vor. Zugleich müssen die Städte durch
579 klimagerechte Planung, mehr Grün und ein ausgeklügeltes Wassermanagement widerstandsfähig
580 gegen Hitze, Dürre, Stürme und Starkregen gestaltet werden. Klimagerechtigkeit bedeutet
581 auch, dass energieeffizientes Wohnen für alle erschwinglich und barrierefrei zur Verfügung
582 steht.

583 (90) Es braucht eine Bauwende, damit das Bauwesen wegkommt vom hohen Rohstoff- und
584 Energieverbrauch und Flächen sparsam einsetzt. Nachwachsende und recycelte Baustoffe sind
585 Grundlage einer Kreislaufwirtschaft. Gebäude werden in Zukunft mit gesunden und
586 klimaneutralen Baustoffen errichtet, instand gesetzt und modernisiert. Die Umnutzung von
587 Bestandsgebäuden sowie die nachhaltige Stadtentwicklung und Gebäudeplanung stellen die
588 Menschen mit ihren Bedürfnissen in den Mittelpunkt und sichern so das Erreichen der
589 verbindlich vereinbarten Nachhaltigkeits- und Klimaziele.

590 **Soziales und Ökologie**

591 (91) Der Übergang in das ökologische Zeitalter muss mit einem gestärkten sozialen
592 Zusammenhalt und mehr Gemeinwohlorientierung einhergehen. Bei allen Maßnahmen des Übergangs
593 gilt es, auf den sozialen Ausgleich zu achten, zum Beispiel in Form finanzieller
594 Kompensationen. Je schneller und verlässlicher der notwendige Umbau weg von den fossilen
595 Energien angegangen wird, umso besser können abrupte Brüche vermieden werden.

596 (92) Es muss sichergestellt werden, dass alle Menschen Zugang zu essenziellen Gütern der
597 Daseinsvorsorge wie Wohnen, Wasser, Strom, gesunder Ernährung, Mobilität und
598 Breitbandanschluss haben. Deshalb müssen sozialstaatliche Garantien immer mit Blick auf
599 Preisänderungen angepasst werden. Und es braucht eine Daseinsvorsorge, die es den Menschen ermöglicht,
600 klimaneutral zu leben. Investitionen in eine solche Daseinsvorsorge tragen zu sozialer Gerechtigkeit und
601 Klimaschutz bei.

602 (93) Die vor uns liegende sozial-ökologische Transformation bietet viele Chancen für neue

603 Arbeitsplätze. Zugleich bedeutet der Übergang massive Veränderungen für diejenigen, die
604 bisher in von fossilen Energieträgern geprägten Industrien arbeiten. Es braucht eine
605 vorausschauende Industriepolitik, um möglichst viele Arbeitsplätze über den Wandel hin zu
606 grünen Technologien und Produkten zu erhalten und neue zu schaffen. Gleichzeitig ist es
607 Aufgabe der Gesellschaft, den betroffenen Menschen Beteiligung an den
608 Transformationsprozessen zu ermöglichen und ihnen eine Perspektive auf gute Beschäftigung sowie
609 umfassende Möglichkeiten zu beständiger Fort- und Weiterbildung zu eröffnen.

610 (94) Subventionen in umwelt- und klimaschädliche Produktionsweisen und Produkte untergraben
611 den ökologischen Umbau von Wirtschaft und Industrie. Es gilt daher, diese zu beenden und das
612 Geld stattdessen zukunftsfähig einzusetzen.

613 (95) Eine Politik, welche die ökologischen Kosten der Produktion in den Preisen abbildet,
614 ist ökonomisch effizient, sie kann aber auch zu sozialen Schieflagen führen. Deswegen gilt
615 es, Preispolitik – auch einen anzustrebenden transnationalen CO₂-Preis – immer mit Maßnahmen
616 zu kombinieren, die zu mehr Verteilungsgerechtigkeit führen. Indem die Einnahmen aus
617 ökologisch lenkenden Instrumenten an die Bürger*innen zurückfließen, werden Umweltschutz,
618 Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit miteinander verbunden.

619 (96) Die Kosten des Übergangs sollen gerecht und solidarisch getragen werden. Dem Staat
620 kommt hier eine relevante Aufgabe zu. Den Weg zu einer klimagerechten Gesellschaft nicht zu
621 gehen, würde noch wesentlich mehr kosten.

622 (97) Kapitalströme müssen in nachhaltige Aktivitäten umgelenkt werden. Im Rahmen von
623 Divestment wird auf den Finanzmärkten nicht mehr in Kohle, Öl und Gas investiert, sondern in
624 erneuerbare Energie, emissionsfreie Mobilität, Gesundheit und grüne IT. Der Staat und die
625 öffentliche Hand müssen hierbei vorangehen, indem sie Transparenz gewährleisten und ihre
626 Anlagestrategien an den Pariser Klimazielen und an sozial-ethischen Kriterien orientieren.

627 (98) Die gesellschaftliche Transformation hin zu Klima- und sozialer Gerechtigkeit braucht
628 Pionier*innen. Menschen, die es anders machen wollen, die in ihrem gemeinwohlorientierten,
629 unternehmerischen oder in ihrem privaten Handeln neue Maßstäbe setzen. Sie gilt es zu
630 unterstützen, statt ihnen Steine in den Weg zu legen.

631 (99) Es ist Aufgabe der Politik, bessere Regeln zu schaffen, nicht den besseren Menschen.
632 Sinnvolle Umweltpolitik begnügt sich nicht mit Appellen, sondern setzt klare Regeln und
633 vollzieht diese. Sie fördert neue Technologien und investiert in neue Infrastrukturen.

In die Zukunft wirtschaften

GSP.W-01NEU: Kapitel 2: In die Zukunft wirtschaften
Antragsteller*in: Bundesdelegiertenkonferenz

Kapitel 2: In die Zukunft wirtschaften

Antragstext

634 **Kapitel 2: In die Zukunft wirtschaften**

635 **Sozial-ökologische Marktwirtschaft**

636 (100) Die Wirtschaft dient den Menschen und dem Gemeinwohl, nicht andersherum. Nachhaltiger
637 Wohlstand im Sinne von Klimaneutralität, Vorsorge und Gerechtigkeit ist Kern eines
638 zukunftsfähigen Wirtschaftssystems. Ziel ist ein Wirtschafts- und Finanzsystem, das die
639 planetaren Grenzen einhält und mehr Lebensqualität für alle Menschen erreicht, weltweit und
640 für zukünftige Generationen. Dazu ist es notwendig, grundlegend anders zu wirtschaften:
641 chancen-, ressourcen- und geschlechtergerecht. Dies bedeutet einen Wandel hin zu einer
642 sozial-ökologischen Marktwirtschaft innerhalb klarer Leitplanken und mit
643 Gemeinwohlorientierung, die Konzepte wie Wachstum, Effizienz, Wettbewerb und Innovation als
644 Mittel zum Zweck betrachtet und Konzentration ökonomischer Macht bei Wenigen vermeidet.

645 (101) Viele der strukturellen Anreize zum Produzieren, Handeln und Konsumieren stellen uns
646 vor ökologische Probleme dramatischen Ausmaßes und befeuern sozial-ökonomische
647 Verteilungskrisen, die behoben werden müssen. Um die Lebensbedingungen der Menschheit global
648 zu verbessern, wird auch in der sozial-ökologischen Transformation Wachstum in bestimmten
649 Bereichen wichtig sein, andere Bereiche werden schrumpfen. Wirtschaftswachstum ist nicht per
650 se das Problem, die mit Wachstumszwängen einhergehende Übernutzung natürlicher Ressourcen
651 und Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft schon. Aus Vorsorge sind unsere Systeme deshalb auf
652 wissenschaftlicher Basis darauf auszurichten, auch beim Wirtschaften innerhalb der
653 planetaren Grenzen stabil zu bleiben – gerade im Hinblick auf wiederkehrende Wirtschafts- und
654 Finanzkrisen.

655 (102) Wohlstand definiert sich nicht allein durch materiellen Reichtum, sondern meint
656 Lebensqualität. Es geht auch um Sicherheit, Freiheit, Zeitsouveränität, gesunde
657 Lebensgrundlagen, Gleichberechtigung, kulturelle und politische Teilhabe und ein friedliches
658 Zusammenleben. Dafür sind ein neuer Wohlstandsverständnis und ein anderes Wirtschaften nötig.
659 Mit einem umfassenden Wohlstandsindikator können ökologische, soziale und qualitative
660 Merkmale erfasst werden. Wasser, Luft, Boden und Artenvielfalt sind globale Gemeingüter, die
661 abseits einer reinen Verwertungslogik allen Menschen zugutekommen müssen.

662 (103) Den Weg zur sozial-ökologischen Marktwirtschaft bereitet ein Green New Deal. Er
663 schafft den neuen Ordnungsrahmen für faires, ökologisches und nachhaltiges Wirtschaften,
664 indem er auf ein Bündnis aus Arbeit und Umwelt baut. Er investiert mutig in die Zukunft. Er
665 setzt neue Kräfte für Kreativität und Innovationen frei. Er sorgt für sozialen Ausgleich und
666 fördert eine geschlechtergerechte Gesellschaft.

667 (104) Freies und kreatives Handeln von Menschen, fairer Wettbewerb, gesellschaftliche

668 Kooperation und die Vielfalt wirtschaftlichen Handelns können nachhaltigen Wohlstand,
669 Fortschritt und innovative Problemlösungen schaffen.

670 (105) Märkte können ein mächtiges Instrument für ökonomische Effizienz, Innovation und
671 technologischen Fortschritt sein. Ihre Dynamik und Schaffenskraft sind von großer Bedeutung,
672 um die großen Herausforderungen der ökologischen Krisen zu bewältigen. Unregulierte Märkte
673 aber sind zukunftsblind, krisenanfällig, instabil und können die Demokratie gefährden. Erst
674 klare Regeln stellen sicher, dass Märkte und Wettbewerb funktionieren und im
675 gesellschaftlichen Interesse wirken. Es ist Aufgabe des Staates, für Information,
676 Transparenz und Wahlfreiheit zu sorgen und die Durchsetzung von Verbraucher*innen-Rechten
677 sicherzustellen.

678 (106) Märkte müssen so gestaltet sein, dass Verbraucher*innen als Marktteilnehmer*innen
679 effektiv vor Missbrauch geschützt sind und selbstbestimmte Entscheidungen treffen können.
680 Dazu gehören Vorsorge und Schutz auch für schwächere Verbraucher*innen ebenso wie
681 Wahlfreiheit und Transparenz in mittlerweile globalisierten und digitalisierten Märkten. Der
682 Staat muss für diese Verbraucher*innenrechte sorgen, die Durchsetzung dieser Rechte stärken
683 und die Verbraucher*innenpolitik gesetzlich ausgestalten. Er darf die Verantwortung für die
684 Entwicklung der Wirtschaft nicht bei den Verbraucher*innen abladen. Es ist Aufgabe des
685 Staates, einen klaren Rechtsrahmen für Wirtschaft und Wettbewerb zu setzen.

686 (107) Der Markt ist nicht das alleinige Organisationsprinzip für das Wirtschaften in einer
687 Gesellschaft. Ein Großteil menschlicher Wirtschaftsbeziehungen erfolgt jenseits von Märkten
688 über den Staat, in Haushalten oder gemeinschaftlich organisierten Bereichen. Wir wollen den
689 Weg ebnen für soziales und ökologisches Unternehmer*innentum, für eine Wirtschaft des
690 Teilens sowie für frei zugängliches Wissen und frei zugängliche Gemeingüter. Unbezahlt
691 geleistete Arbeit muss anerkannt werden und darf nicht zu einer Benachteiligung führen. So
692 wird die sozial-ökologische Wirtschaft im Sinne des Gemeinwohls gestärkt.

693 (108) Zum heutigen Zeitpunkt wissen wir nicht, welche Art des Zusammenlebens sich
694 langfristig als ökologisch und sozial tragbar erweisen wird. Um größere Handlungsspielräume
695 auch für kooperative und solidarische Formen des Wirtschaftens zu eröffnen, sollen
696 Initiativen unterstützt werden, die mit diesen Formen des Wirtschaftens experimentieren –
697 von der solidarischen Landwirtschaft mit gemeinschaftsgetragener Bäckerei über das
698 Druckerei-Kollektiv bis zum gemeinschaftlich organisierten Softwareentwicklungsbüro.

699 (109) Es gilt das Primat der Politik, auch gegenüber Wirtschaft und Kapital. Wir wollen es
700 neu begründen und durchsetzen. Dafür braucht es einen starken, effizienten und
701 handlungsfähigen Staat und klare Leitplanken aus Steuer-, Abgaben- und Ordnungsrecht sowie
702 intelligenter öffentlicher Forschungs- und Förderpolitik. Im Wettbewerb soll erfolgreich
703 sein, wer übergeordnete gesellschaftliche Ziele nicht konterkariert, sondern befördert.

704 (110) Nur wenn Preise die ökologische und soziale Wahrheit sagen, geht der Wettbewerb der
705 Märkte nicht zulasten von Mensch und Umwelt. Klimafreundliche und soziale Alternativen
706 können sich nur dann durchsetzen, wenn die Verursacher*innen von ökologischen und sozialen Schäden
707 die Kosten für diese tragen.

708 (111) Zukunftsfähige Wirtschaftspolitik orientiert sich an einem neuen Wohlstandsmaß und

709 einer neuen Form der Wirtschaftsberichterstattung. Diese berücksichtigen – anders als das
710 Bruttoinlandsprodukt – neben ökonomischen auch ökologische, soziale und gesellschaftliche
711 Entwicklungen sowie Sorgearbeit, die zum größten Teil von Frauen – unbezahlt – geleistet
712 wird. Sorge- und Reproduktionsarbeit gehören zu den wichtigsten Aufgaben unserer
713 Gesellschaft. Deshalb braucht sie einen Rahmen, der Geschlechtergerechtigkeit auch in der
714 Wirtschaft sicherstellt.

715 (112) Zukunftsfähiges Wirtschaften braucht Planungssicherheit. Staatliche Wirtschafts-,
716 Investitions- und Infrastrukturpolitik muss langfristig und verlässlich stattfinden. Um
717 erfolgreich und nachhaltig zu wirtschaften, brauchen Unternehmen eine moderne und intakte
718 Infrastruktur, gut ausgebildete Fachkräfte, gute Finanzierungsbedingungen, eine
719 funktionierende öffentliche Verwaltung sowie soziale Stabilität und Rechtssicherheit. Dazu
720 zählen auch schnellere, bessere Planungsverfahren durch frühzeitige und wirksame
721 Verfahrensbeteiligung sowie Behörden und Gerichte mit ausreichendem Personal und einer
722 vollständig elektronischen Abwicklung von Anträgen.

723 (113) Infrastrukturen sind eine öffentliche Aufgabe. Öffentliche Güter und Institutionen
724 sowie soziale Infrastrukturen und bezahlbarer Wohnraum sind sicherzustellen und müssen für
725 alle zugänglich sein. Grundinfrastrukturen der Sicherheit, des Rechts, der Mobilität und der
726 Verwaltung gehören in öffentliche Hand. Güter und Dienstleistungen von allgemeinem
727 Interesse, die kommunale Daseinsvorsorge und Selbstverwaltung müssen in öffentliche Hand und
728 von Marktmechanismen und Wettbewerb ausgenommen bleiben. Der Zugang zu öffentlichen Gütern,
729 die gesellschaftliche Teilhabe fördern – wie kommunale Freizeit- und Kultureinrichtungen –,
730 soll daher bedarfsgerecht kostenlos ermöglicht werden. Die Beschaffungen des öffentlichen
731 Sektors müssen sich stärker an ökologischen und sozialen Faktoren, nicht nur am Preis
732 orientieren.

733 **Wirtschafts- und Industriepolitik**

734 (114) Wettbewerb unter gleichen Bedingungen ist die Voraussetzung dafür, dass Märkte
735 effizient funktionieren und Wohlstand und Fortschritt in nachhaltiger Weise hervorbringen
736 können. Es ist Aufgabe von Politik, Machtstellungen und Monopole zu verhindern und
737 aufzubrechen sowie jene Bereiche einer Gesellschaft zu definieren und auszugestalten, die
738 nicht durch Märkte dominiert werden sollen.

739 (115) Dumping, Protektionismus und mangelnde Regulierung führen zu unfairem Wettbewerb.
740 Darunter leiden viele Unternehmen in Europa und weltweit. Der Erwerb von
741 Unternehmensbeteiligungen, Direktinvestitionen, Marktzutritte und auch die Vergabe
742 öffentlicher Aufträge durch und an Dritte sollen auf der Basis von Standards und
743 Gegenseitigkeit erfolgen. Außereuropäische Übernahmen müssen dann, wenn nötig, auch
744 untersagt werden. Kritische Infrastruktur und Schlüsselindustrien gilt es zu schützen.

745 (116) Regulierung ist kein Selbstzweck. Sie muss sich an gesellschaftlichen Zielen
746 orientieren. Sie sollte Individuen und Unternehmen möglichst viel Freiheit in Bezug auf die
747 gewählten Mittel lassen. Es ist laufend zu überprüfen, ob es bestimmter Vorschriften noch
748 bedarf und sie ihren Schutzzweck weiterhin erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass sowohl
749 ungeeignete politische Regeln als auch fehlende politische Regulierung Wettbewerb
750 einschränken und Marktmacht zementieren können. Regulierungen müssen so ausgestaltet sein,

751 dass sie nicht als Barriere für Gründungen wirken und nicht zum Wettbewerbsnachteil für kleine
752 Unternehmen und das Handwerk werden. Sie sollen stattdessen bewirken, dass Machtunterschiede
753 möglichst ausgeglichen werden.

754 (117) Digitale Plattformen durchdringen immer mehr Bereiche des gesellschaftlichen und
755 wirtschaftlichen Lebens. Sie sind Grundlage von Wertschöpfung und neuen Geschäftsmodellen
756 und sollten daher im Fokus wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Gestaltung stehen.
757 Plattformen müssen umfassend reguliert werden, um Grundrechte zu schützen, wachsende
758 wirtschaftliche Macht zu begrenzen, faire Wettbewerbs- und Arbeitsbedingungen
759 sicherzustellen sowie gemeinwohlorientierte Innovationen zu ermöglichen. Europa braucht
760 öffentlich-rechtliche wie auch gemeinnützige Alternativen zu den bisherigen privaten
761 Monopolen. Diese können Bürger*innen die Möglichkeit bieten, sich sowohl lokal als auch
762 digital zu organisieren und politisch Einfluss zu nehmen. Digitale Plattformen sind Teil der
763 Infrastruktur und müssen barrierefrei sein.

764 (118) Wirtschaftspolitisch muss der Staat mehr tun, als nur einen Rahmen zu setzen.
765 Deutschland kann nur mit einer nachhaltigen Wirtschaftsweise seine internationale Position
766 als globaler Industriestandort wahren, mit neuen Wertschöpfungsketten, neuen Produkten,
767 guten Arbeitsplätzen und zukunftsfähigen Geschäftsmodellen. Dazu braucht es eine aktive
768 Industriepolitik, die neuen Technologien zum Durchbruch verhilft, gerade da, wo der Markt
769 das Risiko scheut. Sie muss für fairen Wettbewerb sorgen, in Forschung, Digitalisierung und
770 die sozial-ökologische Transformation investieren, Arbeitsplätze schaffen und sichern und
771 die Gleichberechtigung der Geschlechter und nichtdiskriminierende Zugangsvoraussetzungen
772 sicherstellen.

773 (119) Unternehmer*innen dürfen nicht gezwungen werden, sich zwischen einem wirtschaftlich
774 erfolgreichen Weg oder einer sozialen und ökologischen Ausrichtung des Unternehmens zu
775 entscheiden. Wirtschaftliche Aktivität muss sich an langfristigen Zielen und
776 gesamtgesellschaftlichem Wohlstand ausrichten. Die Finanzberichterstattung soll mit
777 Langfristzielen ergänzt werden sowie mit verbindlichen Indikatoren, die im Kontext einer am
778 Gemeinwohl orientierten Bilanzierung die sozialen, ökologischen und gesellschaftlichen
779 Auswirkungen messen.

780 (120) Schlüsselprojekt einer sozial-ökologischen Industrie- und Innovationspolitik ist die
781 vollständige Dekarbonisierung der Produktionsprozesse in der gesamten Lieferkette.
782 Automobil- und Chemieindustrie sowie der Maschinenbau waren die Säulen des Erfolges der
783 deutschen Wirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten, aber diese Branchen müssen sich neu
784 erfinden, um den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. Dabei kann die
785 deutsche Industrie auf das bauen, was sie – ganz besonders den Mittelstand – stark gemacht
786 hat: ihre Ingenieurskunst, ihre Kreativität, die Sozialpartnerschaft mit den Gewerkschaften
787 sowie ihre europäische und globale Orientierung.

788 (121) Das Handwerk ist einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren in Deutschland. In seiner
789 Vielfalt ist das Handwerk Voraussetzung für die Stadt der kurzen Wege, für attraktive
790 Regionen und für die sozial-ökologische Transformation. Das Handwerk muss dabei unterstützt
791 werden, seine Expertise, Qualität und seine Traditionen in die Zukunft zu übertragen und seine
792 wichtige Rolle am Arbeitsmarkt, insbesondere bei der Ausbildung von Fachkräften, zu stärken

793 und auch in strukturschwachen Regionen zu erhalten und zu fördern.

794 (122) Tourismus ist zukunftsfähig, wenn er in seinen vielfältigen Erscheinungsformen
795 verantwortungsvoll und nachhaltig ist. Dazu gehören die gleichberechtigte Partizipation
796 aller Akteur*innen, die Umsetzung von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, die Stärkung der
797 lokalen Wirtschaft sowie eine Balance zwischen öffentlicher und individueller Mobilität.
798 Soziale, ökologische und kulturelle Belastungen durch Reisen sollten im Einklang mit den
799 Gegebenheiten vor Ort sein bzw. kompensiert werden.

800 (123) Entscheidend für eine Dekarbonisierung von Produktion und Konsum ist ihre Einbettung
801 in eine Kreislaufwirtschaft. Produktion und Konsum finden dabei so weit wie möglich in einem
802 regionalen Kreislaufsystem statt, sodass weniger endliche Ressourcen verwendet werden
803 müssen. Zentral dabei ist ein umfassendes Gebot für ressourcensparendes und
804 kreislauffaughches Produktdesign. So wird die Zahl der neu produzierten Waren und Güter
805 minimiert, Produkte werden langlebiger und können repariert oder wiederaufbereitet werden.

806 (124) Als einer der größten Wirtschaftsräume der Welt kann die Europäische Union mit dem
807 gemeinsamen Binnenmarkt weltweit Standards setzen. Das gilt es zu nutzen, um die
808 Transformation voranzubringen, Menschenrechte zu schützen, wettbewerbsfähig zu bleiben,
809 Innovationen und Wertschöpfung zu fördern, sich weniger abhängig von anderen globalen
810 Playern zu machen und zugleich in der noch weitestgehend unregulierten digitalen Welt
811 Bürger*innen- und Verbraucher*innen-Rechte zu sichern.

812 (125) Die Grundstoffindustrie wird auch künftig ein zentraler Baustein bleiben. In einem
813 gemeinsamen Zusammenspiel von ökologischer und technologischer Innovation, Digitalisierung,
814 branchenübergreifender Kooperation und planungssicherer politischer Rahmensetzung sind die
815 Grundlagen dafür zu legen, dass Stahl, Beton, Baustoffe, Aluminium, Glas, Papier oder
816 Chemikalien weiter in Europa produziert werden. Die dafür nötigen Transformationsschritte
817 müssen wettbewerbsrechtlich ausgeglichen werden.

818 (126) Statt einer Abhängigkeit Europas im Bereich technischer Entwicklungen und Erfindungen
819 brauchen wir ausreichend eigene Produktions- und Entwicklungskapazitäten für systemrelevante
820 Produkte wie medizinische Präparate oder Techniken der kritischen Infrastruktur. Die
821 Regionalisierung in kritischen Bereichen und eine globale Kooperation gehören zusammen. Der
822 Markt allein kann das nicht richten.

823 (127) Das freie Unternehmer*innentum, die Gründer*innen und Start-ups sind die Treiber*innen
824 für Innovation. Grundlage für Neugründungen und Fortschritt sind Wagniskapital und
825 öffentliche wie private Investitionen in Forschung und Entwicklung. Wirtschafts- und
826 Forschungspolitik begünstigt neue Ideen zur sozial-ökologischen Transformation. Sie fördert
827 die Vernetzung von kleinen Unternehmen, Start-ups und Ausgründungen aus Hochschulen
828 europaweit. Sie unterstützt bei der Finanzierung, dem Zugang zu Ressourcen und beim Transfer
829 von Grundlagenforschung in die Praxis. Damit entstehen attraktive Rahmenbedingungen und
830 Diversität, für die besten Forscher*innen, Gründer*innen und Fachkräfte.

831 **Eigentum und Gemeinwohl**

832 (128) Ohne Recht auf Eigentum sind eine freiheitliche Gesellschaft und eine sozial-
833 ökologische Marktwirtschaft unvorstellbar. Gleichzeitig verpflichtet es gesellschaftlich,

834 weil eine zu starke Konzentration von Eigentum in den Händen Weniger Demokratie und
835 Marktwirtschaft bedroht. Es braucht eine gleichere Verteilung von Vermögen und Chancen.

836 (129) Grund und Boden unterliegen einer besonderen Sozialpflichtigkeit, weil sie
837 unvermehrbar und unverzichtbar sind. Deshalb müssen Renditen in diesem Bereich begrenzt sein
838 sowie Grund und Boden verstärkt in öffentliches oder gemeinwohlorientiertes Eigentum
839 überführt werden. Zum Wohl der Allgemeinheit bietet das Grundgesetz als letzte Möglichkeit
840 die Vergesellschaftung sowie die Enteignung, wo Märkte aus dem Ruder geraten.
841 Bodenwertsteigerungen werden gedämpft und bei Planungsrechtsänderungen wird die öffentliche
842 Hand beteiligt. Die Flächeninanspruchnahme ist zu begrenzen. Unser Ziel ist, den
843 Flächenverbrauch auf netto null zu senken, und der Staat muss für vielfältige Besitzstrukturen
844 sorgen und eine gerechte Verteilung fördern.

845 (130) Es braucht neue Formen von gemeinwohlorientiertem oder gemeinschaftlichem Eigentum und
846 eine stärkere Gemeinwohlbindung. Genossenschaften und soziale Unternehmen leisten einen
847 wichtigen Beitrag zu einer gemeinwohlorientierten Wirtschaft. Ziel ist, dass Private
848 ihre Dienstleistungen und Produkte barrierefrei anbieten.

849 (131) Wissen wächst, wenn es geteilt wird. Der offene Zugang zu Wissen für alle Menschen
850 erhöht Innovationskraft, Wohlstand und Gerechtigkeit. Dabei wollen wir einen fairen Umgang
851 mit Wissen und Werken, Anreize zur Wissensgenerierung und die Stärkung offener und freier
852 Lizenzen. Die automatisierte Durchsetzung von exklusiven Eigentumsrechten darf die
853 Kommunikationsfreiheiten nicht einschränken. So viel Wissen wie möglich soll
854 Menschheitswissen werden und von der Allgemeinheit genutzt werden können. Bei kulturellen
855 Werken muss für Urheber*innen eine angemessene Vergütung sichergestellt werden.
856 Öffentlich finanziertes Wissen soll grundsätzlich allen kostenfrei zur Verfügung stehen.

857 **Finanzmärkte und Banken**

858 (132) Finanzmärkte und Banken haben die Aufgabe, realwirtschaftliche Investitionen zu
859 finanzieren und Sparer*innen attraktive Anlagemöglichkeiten zu bieten. Durch die
860 Deregulierung der Märkte geriet jedoch die Spekulation mit unproduktiven, komplexen
861 Finanzprodukten zum Hauptzweck. Spekulationen müssen eingedämmt werden und wir müssen zurück
862 zum sogenannten „boring banking“, bei dem die langfristige Finanzierung im Vordergrund steht
863 und nicht die kurzfristige Spekulation. Dafür muss das Einlagen- und Kreditgeschäft vom
864 riskanten Investmentbanking abgetrennt werden (Trennbankensystem). Es braucht einen
865 Finanzmarkt, der sich an der Finanzierung des Gemeinwohls beteiligt und es fördert, statt ihm
866 zu schaden.

867 (133) Gute Finanzinstitute sind Grundpfeiler moderner Volkswirtschaften. Werden sie zu groß,
868 werden sie zur Gefahr. Deshalb sollte keine Bank oder Versicherung so groß sein, dass sie
869 eine ganze Volkswirtschaft in den Abgrund reißen kann. Eine Abwicklung muss ohne Rückgriff
870 auf Steuermittel jederzeit möglich sein. Außerdem brauchen Banken und Versicherungen eine
871 gute Eigenkapitalausstattung und wirksame Haftungsregeln.

872 (134) Deutschlands bestehendes Drei-Säulen-Bankwesen mit seinen vielen kleinen, lokalen
873 Banken hat sich bewährt. Der Finanzmarkt braucht eine effektive Aufsicht sowie einfache,
874 glasklare Regeln ohne Lücken, die für alle gelten – egal ob Banken, Hedgefonds, FinTechs

875 oder andere Finanzdienstleister. Diese Aufsicht soll mit klaren Zuständigkeiten einen
876 transparenten Finanzmarkt garantieren. Kleine Banken, von denen keine Gefahr für das
877 Finanzsystem ausgeht, müssen nicht so umfassend reguliert und beaufsichtigt werden wie
878 Großbanken.

879 (135) Finanzmärkte haben eine wichtige Funktion für die Ausgestaltung der Wirtschaft. Der
880 Umbau zu Klimaschutz und einer sozial-ökologischen Wirtschaftsweise wird beschleunigt, wenn
881 Anlagegelder nicht mehr in die alte, von fossilen Energien getragene Wirtschaft fließen. Die
882 öffentliche Hand und die öffentlich-rechtlichen Finanzinstitute müssen vorangehen und sich
883 vollständig aus Investitionen in Unternehmen zurückziehen, die auf fossile Energien, die
884 Zerstörung von Ökosystemen oder die Verletzung von Menschenrechten bauen. Für Anleger*innen
885 muss zu jeder Zeit transparent sein, welche ökologischen und sozialen Folgen mit ihren
886 Investitionen oder Einlagen verbunden sind. Es gilt, die Klima-, Nachhaltigkeits- und
887 Menschenrechtsrisiken im Finanzsektor durch eine am Gemeinwohl orientierte Bilanzierung
888 offenzulegen und einzupreisen. Das macht die Finanzierung von Investitionen in Klimaschutz
889 und Nachhaltigkeit günstiger als die Bereitstellung von Kapital für andere Zwecke.

890 **Geld- und Fiskalpolitik**

891 (136) Aufgabe der Geldpolitik von Zentralbanken sowie der Fiskalpolitik ist es, ökonomischen
892 Krisen entgegenzuwirken. Damit sichern sie Arbeitsplätze und Existenzen und fördern so den
893 gesamtgesellschaftlichen Wohlstand. Die Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit muss
894 wichtiges Ziel der Politik sein.

895 (137) Die Zentralbanken allein stoßen an Grenzen, wenn es um die Stabilisierung der
896 Wirtschaft in Krisenzeiten geht. Insbesondere die Haushaltspolitik muss einen Beitrag
897 leisten, das Auf und Ab der Konjunktur auszugleichen und tiefe wirtschaftliche Krisen zu
898 verhindern. Deshalb gilt es, stets die Auswirkung von Staatsausgaben auf die
899 Gesamtwirtschaft zu berücksichtigen. Es ist sinnvoll, sowohl auf nationaler als auch auf
900 europäischer Ebene die Spielräume zur Kreditfinanzierung öffentlicher Ausgaben zu nutzen und
901 auszubauen, um Wirtschaftskrisen sowie deren soziale Folgen zu vermeiden und Investitionen
902 für die sozial-ökologische Transformation zu ermöglichen. Langfristige Schuldenragfähigkeit
903 ist dabei stets zu gewährleisten und gerade mit Blick auf die Handlungsspielräume künftiger
904 Generationen gesetzlich zu verankern.

905 (138) Unsere gemeinsame europäische Währung trägt zu einem starken gemeinsamen Europa bei.
906 Die Währungsunion ist allerdings ein unvollendetes Projekt geblieben. So verschärfen sich
907 wirtschaftliche Unterschiede und Ungleichgewichte bei Wettbewerbsfähigkeit und Handel, ohne
908 dass es dagegen europäische Instrumente gibt. Daher gilt es, die europäische Währungsunion
909 zu vollenden, sie um eine Fiskal- und Sozialunion zu ergänzen und die dafür notwendigen
910 Vertragsveränderungen auf den Weg zu bringen.

911 (139) Die Zentralbanken sollten eigene Standards für digitale Währungen schaffen. Dazu
912 bedarf es einer europäischen Regulierung für die Entwicklung, die für Verbraucher*innen
913 Rechtssicherheit schafft. Eine Aushöhlung des Geld- und Währungsmonopols über private
914 Währungen im Euro-Raum darf nicht zugelassen werden.

915 (140) Digitale Zahlungen, Kryptowährungen und die Personen hinter den Accounts müssen

916 nachvollziehbar sein. Zur Bekämpfung von Verbrechen wie Geldwäsche, Darstellung
917 sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Steuerhinterziehung und Terror-Finanzierung braucht es
918 eine staatliche Infrastruktur.

919 (141) Die EU braucht eine eigene Zuständigkeit für die Wirtschafts- und Fiskalpolitik. Sie
920 braucht einen Haushalt, der groß genug ist, um makroökonomisch zu stabilisieren und in
921 schweren Krisen Zuschüsse für die nationalen Haushalte leisten und mit europäischen
922 Investitionen reagieren zu können. Dieser Haushalt muss über eigene Steuereinnahmen und
923 Eigenmittel verfügen. Um langfristige Investitionen zu finanzieren und schwere
924 Konjunkturerbrüche abzuwehren und zu bekämpfen, muss sich dieser Haushalt auch über Kredite
925 finanzieren können. Um den Euro zu stärken, müssen Staatsanleihen der Europäischen Union und
926 ihrer Mitgliedstaaten eine absolut sichere Geldanlage darstellen. Ein Zahlungsausfall muss
927 in jedem Fall ausgeschlossen sein.

928 (142) Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ist ein hohes Gut. Sie gilt es zu
929 bewahren. Krisen haben jedoch gezeigt, dass eine alleinige Ausrichtung auf das Ziel der
930 Preisniveaustabilität ein zu enges Mandat für die Geldpolitik ist. Daher sollte die EZB, wie
931 andere Zentralbanken auch, gleichberechtigt das Ziel der Wohlstandsmehrung und eines hohen
932 Beschäftigungsstands verfolgen. Hohe Zinsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten können
933 Staaten hindern aus einer Krise herauszukommen. Insbesondere ohne eine gemeinsame
934 Fiskalpolitik der Eurozone kann es für die Zentralbank notwendig sein, die Liquidität der
935 Staaten zu garantieren und Zinsunterschiede zu begrenzen.

936 (143) Auf europäischer Ebene ist eine stärkere Harmonisierung und Vergemeinschaftung von
937 wettbewerbssensiblen Steuern notwendig, wie etwa der Besteuerung von Unternehmensgewinnen
938 oder dem CO₂-Verbrauch. Lohn- und Tarifpolitik sollten schrittweise stärker aufeinander
939 abgestimmt werden. Im Fall von hohen und dauerhaften Handelsungleichgewichten innerhalb der
940 Währungsunion müssen die Empfehlungen der Europäischen Kommission eine stärkere
941 Verbindlichkeit haben, etwa den Defizit- wie auch den Überschussländern symmetrische
942 Verpflichtungen zum Abbau aufzuerlegen. Mit öffentlichen Investitionen und guten Löhnen wird
943 die Binnennachfrage gestärkt und werden die Exportüberschüsse Deutschlands abgebaut.

944 **Haushalts- und Steuerpolitik**

945 (144) Haushaltsmittel gehören allen Bürger*innen. Mit ihnen ist stets sorgsam umzugehen und
946 es ist zu überprüfen, ob die angestrebten gesellschaftlichen Ziele auf effizientem Weg
947 erreicht werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um Aufgaben wie beispielsweise die
948 Daseinsvorsorge und Infrastrukturinvestitionen finanzieren zu können. Die öffentlichen
949 Haushalte müssen in einer Demokratie klar, transparent und nachvollziehbar sein. Gender
950 Budgeting und die Beachtung von Klimaneutralität sind für einen gerechten Haushalt
951 unerlässlich.

952 (145) Wir stehen zu langfristig nachhaltigen Staatsfinanzen und zu gesetzlichen Regeln für
953 die Begrenzung der Kreditaufnahme. Dabei gilt es, nicht nur die Verbindlichkeiten zu
954 betrachten, sondern auch das Vermögen der öffentlichen Hand zu erhalten und auszubauen.
955 Investitionen in Infrastruktur und Nachhaltigkeit sichern die Handlungsspielräume künftiger
956 Generationen. In diesem Sinne ist der Anteil der öffentlichen Investitionen an der
957 Wirtschaftsleistung auszubauen. Für den Ausbau des öffentlichen Vermögens und die

958 langfristige Sicherung unseres Wohlstands kann eine Kreditfinanzierung sinnvoll und
959 pragmatisch geboten sein, insbesondere wenn sie eine gute Rendite verspricht.

960 (146) Infrastruktur ist öffentliche Aufgabe. Eine weitere Privatisierung öffentlicher
961 Unternehmen im Bereich der öffentlichen Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge darf es nicht
962 geben. Öffentlich-private Partnerschaften kommen höchstens dann in Betracht, wenn sich
963 durch sie ein Mehrwert oder geringere Kosten für die Steuerzahler*innen ergeben.

964 (147) Unser Steuersystem stellt die Finanzierung öffentlicher Aufgaben sicher. Es braucht
965 ein gerechtes Steuersystem, das verständlich und effizient ist und zu einer Angleichung der
966 Einkommen führt. Das ist Grundlage für Akzeptanz und reduziert soziale Ungleichheit.

967 (148) Ein Steuersystem, das wirtschaftliche Dynamik schaffen will, begünstigt neue
968 Aktivitäten und Investitionen und besteuert Vermögen sowie leistungslose Einkommen. Das
969 Aufkommen der Steuern aus Kapitaleinkommen, aus großen Vermögen und Erbschaften muss wieder
970 deutlich erhöht werden. Die Besteuerung von Kapitaleinkommen muss mindestens dem Maß der
971 Besteuerung der Erwerbstätigkeit entsprechen. Der Vermögensaufbau von einkommensschwachen
972 Gruppen soll gefördert werden.

973 (149) Steuern lenken. Steuersysteme sollen gesellschaftliche Ziele abbilden. Nicht am
974 Gemeinwohl orientierte und ökologisch schädliche Tätigkeiten und Produkte sollen stärker
975 besteuert und damit verteuert werden. Die Steuerlast stärker vom Faktor Arbeit auf
976 Ressourcenverbrauch und Einkommen aus Kapital- und Bodenbesitz zu verlagern, begünstigt den
977 ökologischen Umbau und soziales Engagement.

978 (150) Steuerdumping schadet Volkswirtschaften. Unternehmensgewinne und digitale Umsätze
979 müssen stärker am Ort des Konsums besteuert und eine gemeinsame europäische
980 Bemessungsgrundlage muss eingeführt werden.

981 (151) Alle sollen sich ihrer finanziellen Lage entsprechend am Gemeinwohl beteiligen, denn
982 Daseinsvorsorge und Sozialsystem sind nur solidarisch zu finanzieren. Die Besteuerung soll
983 progressiver und damit eine Trendumkehr eingeleitet werden. Dafür braucht es Transparenz
984 über wirtschaftliche Verhältnisse und eine Verwaltung, die in der Lage ist, das Recht
985 durchzusetzen. Steuerhinterziehung und -umgehung, Schwarzarbeit, Geldwäsche und Sozialbetrug
986 sind mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Kapitel 3: Fortschritt gestalten

Antragstext

- 987 **Kapitel 3: Fortschritt gestalten**
- 988 **Wissenschaft und Forschung**
- 989 (152) Im Zentrum allen Fortschritts steht der Mensch in seiner Würde und Freiheit. Der
990 wissenschaftliche, technologische und gesellschaftliche Wandel muss so gestaltet werden,
991 dass er Mensch und Umwelt nützt.
- 992 (153) Freie Wissenschaft und freie Forschung schaffen Zukunft, indem sie einen
993 unverzichtbaren Beitrag zur vernunftgeleiteten Verständigung der Menschheit über gemeinsame
994 Herausforderungen leisten. Vielfalt an Wissen und Zugängen ermöglicht zukunftstaugliche
995 Lösungen bei Krisen. Frei denken und experimentieren, auch ohne unmittelbaren
996 Verwertungszweck, ist Basis für neue Ideen und Kreativität. Forschungs- und Erfindungsgeist
997 helfen, Transformationen zu gestalten. Sie können nur in Freiheit gedeihen und genießen zu
998 Recht besonderen Schutz, nicht zuletzt vor staatlichen Eingriffen. Forschung ist offen für
999 die Beteiligung der Gesellschaft im Sinne einer Bürger*innen-Wissenschaft (Citizen Science).
- 1000 (154) Forschungsergebnisse auf der Basis von freiem Denken und Experimentieren sind zunächst
1001 Möglichkeiten – mit Vor- und Nachteilen. Sie bieten gesellschaftliche Chancen, tragen aber
1002 auch das Risiko, missbraucht zu werden. Demokratische Politik schützt die Unabhängigkeit und
1003 Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Das beinhaltet die Freiheit, an bestimmten
1004 Entwicklungen nicht weiterzuarbeiten, wenn sie gegen ethische Grundprinzipien verstoßen.
1005 Politik gestaltet nach dem Vorsorgeprinzip und am Gemeinwohl orientiert Leitplanken für die
1006 Nutzung und Anwendung. Die zivile Ausrichtung von Wissenschaft ist zentral.
- 1007 (155) Mithilfe der Wissenschaft kann unsere Gesellschaft die vor uns liegenden
1008 Herausforderungen in Angriff nehmen, wie etwa die Wasserknappheit oder die Klimakrise.
1009 Wissenschaftlich-technologischer Fortschritt hat menschliches Leben fundamental verbessert.
1010 Er hat aber auch zu vielen globalen Krisen beigetragen und ist zugleich ein Weg, sie zu
1011 lösen.
- 1012 (156) Um qualifiziert abwägen und entscheiden zu können, braucht es Forschung. Forschung an
1013 Technologien braucht auch die Forschung zu ihren Risiken und Auswirkungen. Ethische Fragen
1014 müssen in der Wissenschaft und mit der Gesellschaft diskutiert und demokratisch verhandelt
1015 werden. Gute Politik orientiert sich an nachprüfbaren Fakten und wissenschaftlichen
1016 Erkenntnissen. Wissenschaft kann Politik jedoch nicht ersetzen.
- 1017 (157) Gerade die freie, auf Neugier und Erkenntnis gerichtete Grundlagenforschung ist neben
1018 der Anwendungsforschung zur Bewältigung großer gesellschaftlicher Herausforderungen
1019 ausreichend abzusichern. Wir brauchen eine Vielzahl von Alternativen und können angesichts

1020 der vielfältigen Krisen in der Welt keine Möglichkeit, sie zu bewältigen, von vornherein
1021 ausschließen. Entsprechend brauchen wir mehr und strukturell gut ausfinanzierte
1022 Grundlagenforschung innerhalb eines starken, weltoffenen und global vernetzten europäischen
1023 Forschungs- und Hochschulraums, der Freiheit und Unabhängigkeit sichert.

1024 (158) Grundlage für das gesellschaftliche Vertrauen in Wissenschaft sind hohe Standards
1025 wissenschaftlicher Arbeit sowie ein Grundwissen über wissenschaftliche Herangehensweisen.
1026 Die Etablierung methodischer Standards und Überprüfung wissenschaftlicher Ergebnisse obliegt
1027 der Gemeinschaft der Wissenschaftler*innen. Forschung muss sich immer auch kritisch
1028 reflektieren, in allen Disziplinen Machtverhältnisse hinterfragen und vielfältig in der Wahl
1029 von Methoden, Theorien und Arbeitsweisen sein. Darüber hinaus sind der freie
1030 Informationsaustausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, die Überprüfbarkeit von
1031 Interessenskonflikten sowie der öffentliche Zugang zu Forschungsergebnissen und
1032 Datengrundlagen Grundprinzipien einer demokratischen Wissenschaft. Öffentliche Regulierung,
1033 beispielsweise der Zulassung neuartiger Technologien oder Präparate, legitimiert sich durch
1034 demokratische Prozesse.

1035 (159) Eine freie, auskömmlich öffentlich finanzierte Wissenschaft muss auch der Gesellschaft
1036 mit Offenheit gegenüberstehen. Deswegen braucht es Transparenz darüber, wie Forschung
1037 finanziert wird, welche Projekte und Themen beforscht werden. Forschungsförderung zielt auf
1038 Erkenntnisgewinn. Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen der Gesellschaft im
1039 Sinne der Open Science zugänglich gemacht werden.

1040 (160) Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind als unabhängige öffentliche Einrichtungen
1041 auch für das Entstehen sozialer und technologischer Innovationen unabdingbar. Das
1042 funktioniert nur mit einer auskömmlichen Grundfinanzierung der Wissenschaft, die eine
1043 Unabhängigkeit von Drittmittelfinanzierung und somit freie Bildung und Forschung aus
1044 Neugierde ermöglicht. Die Verzahnung von Lehre, Wissenschaft und Gesellschaft sichert ihren
1045 Bildungsauftrag, der sich am Gemeinwohl orientiert.

1046 (161) Hochschulen waren und sind ein Ort der kritischen Selbstreflexion unserer
1047 Gesellschaft. Wissenschaft analysiert gesellschaftliche Veränderungen, erkennt frühzeitig
1048 politische Umbrüche und diskutiert sie. In einer komplexer werdenden Welt gewinnen Geistes-
1049 und Sozialwissenschaften sowie ihre interdisziplinäre Verzahnung mit den Ingenieurs- und
1050 Naturwissenschaften an Bedeutung, ebenso plurale Ansätze innerhalb der Disziplinen.

1051 (162) Wissenschaftler*innen und Studierende brauchen zeitliche und inhaltliche Freiräume, um
1052 aus dem Studium mehr mitzunehmen als nur berufsbezogenes Wissen. Bildung dient zuallererst
1053 der menschlichen Entfaltung. Das Studium soll frei, partizipativ und grundsätzlich für alle
1054 gebührenfrei sein. Studieren muss unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Lebenslagen
1055 sowie unabhängig von sozialer und geographischer Herkunft möglich sein. Das Studium muss
1056 diskriminierungsfrei, familien- und gendergerecht sein. Nachhaltig finanzierte
1057 Studierendenwerke sichern ein hürdenfreies Studium. Forschung braucht Vielfalt an Talenten.

1058 (163) Personengruppen und Perspektiven, die bislang im Wissenschaftssystem
1059 unterrepräsentiert sind, sollen gezielt eingebunden und gefördert werden. Eine demokratische
1060 Hochschulkultur braucht eine starke Selbstverwaltung und die gleichberechtigte Teilhabe und
1061 Mitbestimmung aller Statusgruppen. Dafür bedarf es verfasster Studierendenschaften und einer

1062 ausgeglichenen Besetzung aller Hochschulgremien. Sozial verträgliche Arbeitsbedingungen und
1063 verlässliche Beschäftigung sind die Grundlage, damit (Nachwuchs-)Wissenschaftler*innen frei
1064 und ohne Selbstausbeutung forschen und lehren können.

1065 (164) Die Menschheit gewinnt durch Raumfahrt Erkenntnisse über die fundamentalen Fragen
1066 des Universums und unseren Planeten, mehr Verständnis für globale Probleme sowie
1067 technologische Innovationen. Daher soll Europa den Zukunftssektor Raumfahrt stärken,
1068 internationale Wissenschaftskooperationen vorantreiben, seinen unabhängigen Zugang zum All
1069 erhalten und am Astronaut*innen-Programm festhalten. Der Weltraum darf ausschließlich
1070 friedlich und zum gemeinsamen Wohle der Menschheit erkundet und genutzt werden. Dazu bedarf
1071 es eines neuen internationalen Rechtsrahmens, der auch private Akteur*innen klarer regulieren
1072 muss.

1073 **Bioethik**

1074 (165) Im medizinischen Bereich stellen sich ethische Fragen nach den Grenzen des Handelns
1075 ganz besonders. Vor allem dort, wo durch Veränderungen des Erbguts auch das Leben künftiger
1076 Generationen betroffen ist. Eingriffe in die menschliche Keimbahn müssen ausgeschlossen und
1077 der strenge Embryonenschutz, der bereits eine Selektion von Embryonen ausschließt, muss
1078 beibehalten werden.

1079 (166) In der Medizin braucht es eine vorausschauende Ethik mit klaren Kriterien:
1080 Menschenwürde, Freiheit und Selbstbestimmung sowie Verantwortung gegenüber den nachfolgenden
1081 Generationen. Vorausschauend können zum Beispiel Moratorien sein, um ethische Grenzfragen
1082 genauer beurteilen sowie Risiken, Gefahren und Auswirkungen auf künftige Generationen
1083 exakter abschätzen zu können oder Forschungen auch gar nicht durchzuführen. Das Klonen von
1084 Menschen ist auszuschließen. Tierversuche müssen konsequent reduziert und überflüssig
1085 gemacht werden.

1086 (167) Menschen sollen selbstbestimmt Entscheidungen über ihren Körper und ihr Leben treffen
1087 können. Voraussetzung dafür ist eine umfassende Information, damit Vor- und Nachteile
1088 abgewogen werden können.

1089 (168) Reproduktionsmedizin kann die Möglichkeiten zur selbstbestimmten Elternschaft,
1090 insbesondere für kinderlose, für queere, inter* und trans* Personen mit Kinderwunsch,
1091 erweitern. Neue Möglichkeiten erfordern Abwägungen, welche Methoden medizinisch und ethisch
1092 vertretbar sind. Die Reproduktionsmedizin hat Grenzen, wo sie die Gesundheit der Betroffenen
1093 oder Dritter schädigt. Der Zugang muss diskriminierungsfrei sein. Frauen, aber auch inter*
1094 und trans* Personen, müssen frei von patriarchaler Bevormundung und ökonomischem Druck
1095 entscheiden können, ob und welche Möglichkeiten sie in Anspruch nehmen. Alle Kinder
1096 benötigen einen klaren Rechtsstatus. Das Persönlichkeitsrecht auf Kenntnis der eigenen
1097 Abstammung muss für alle Kinder gewahrt werden.

1098 (169) In Medizin und biotechnologischen Anwendungen konnten durch die Gentechnik wichtige
1099 Fortschritte erzielt werden, während im Agrarbereich ihre Anwendung zu neuen Problemen
1100 geführt hat. Wie bei jeder Technologie muss der politische Kompass zum Umgang mit alten wie
1101 neuen gentechnischen Verfahren sein, einerseits die Freiheit der Forschung zu gewährleisten
1102 und andererseits bei der Anwendung Gefahren für Mensch und Umwelt auszuschließen. Nicht die

1103 Technologie, sondern ihre Chancen, Risiken und Folgen stehen im Zentrum. Es gilt daher, an
1104 einem strengen Zulassungsverfahren und am europäisch verankerten Vorsorgeprinzip
1105 festzuhalten. Dazu bleiben Risikoprüfungen auf umfassender wissenschaftlicher Basis und eine
1106 Regulierung nötig, die unkontrollierbare Verbreitung ausschließen und über eine verbindliche
1107 Kennzeichnung die gentechnikfreie Produktion und die Wahlfreiheit der Verbraucher*innen
1108 schützen. Entsprechend braucht es eine Stärkung der Risiko- und Nachweisforschung. Gerade im
1109 Agrarbereich soll die Forschung zu alternativen Ansätzen, die auf traditionelle und
1110 ökologische Züchtungsverfahren setzen, gestärkt werden.

1111 **Digitalisierung**

1112 (170) Die transformative Kraft der Digitalisierung ist ein großes gesellschaftliches
1113 Versprechen. Sie ermöglicht Schlüsseltechnologien, die Wissenschaft voranbringen, Ressourcen
1114 einsparen, das Gesundheitssystem unterstützen und den Verkehr effizienter lenken. Politik
1115 hat die Aufgabe, die digitale Zukunft durch wertegeleitete Regulierung, Anreize und gezielte
1116 Förderung so zu gestalten, dass sie unseren gesellschaftlichen Werten und Rechten
1117 entspricht. Ziel dabei ist es, Grundrechte zu verteidigen, die sozial-ökologische
1118 Transformation voranzutreiben, den sozialen Zusammenhalt und die demokratische, kulturelle,
1119 materielle und barrierefreie Teilhabe möglichst aller Menschen zu gewährleisten,
1120 insbesondere im Sinne nachfolgender Generationen. Digitalisierung ist konsequent an
1121 Nachhaltigkeit auszurichten und so zu gestalten, dass sie Freiheit und Selbstbestimmung
1122 stärkt, statt sie einzugrenzen. Voraussetzung dafür ist, die offene und demokratische
1123 Diskussionskultur auch online zu wahren, eine zunehmende Militarisierung ziviler
1124 Infrastrukturen zu verhindern und einem nur von wirtschaftlichen Interessen dominierten
1125 Internet entgegenzutreten. Eine selbstbestimmte digitale Zukunft ist nur möglich durch den
1126 Aufbau notwendiger Expertise und deren Sicherung in einer engen europäischen und
1127 internationalen Kooperation von Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlichen Stellen und
1128 Zivilgesellschaft.

1129 (171) Ein Mensch ohne Privatsphäre ist niemals frei. Transparenz, Nachvollziehbarkeit und
1130 Nichtdiskriminierung bei der Verarbeitung von Daten sind sicherzustellen, sowohl beim Staat
1131 als auch bei privaten Akteur*innen. Daten- und Menschenrechtsschutz, die informationelle
1132 Selbstbestimmung, die informationstechnische Integrität und Sicherheit gilt es entschlossen
1133 zu verteidigen und auszubauen. Die Verantwortung dafür darf nicht allein auf das Individuum
1134 abgeschoben werden. Entsprechend sind kollektive Schutz- und Abwehrrechte sowie die digitale
1135 Souveränität zu stärken. Digitale Angebote anonym nutzen zu können, erfüllt eine wichtige
1136 Schutzfunktion und ist zugleich Ausdruck digitaler Freiheit und Selbstbestimmung,
1137 insbesondere für vulnerable Gruppen.

1138 (172) Offenheit muss ein Leitprinzip für den digitalen Wandel sein. Die Verfügbarkeit von
1139 Daten ist durch europäische, datenschutzkonforme, dezentrale und kooperative Datenökosysteme
1140 zu ermöglichen und zu fördern. Sie sind beispielsweise Grundlage für intelligente Medizin,
1141 vernetzte Mobilität und eine diverse Digitalwirtschaft. Übermäßige Datenmacht und sich
1142 selbst verstärkende Datenmonopole sind zu verhindern und aufzubrechen. Offene Daten, offene
1143 Software, offene Standards und offene Schnittstellen müssen politisch gefördert werden und
1144 Standard sein, wenn öffentliche Gelder aufgewendet werden.

1145 (173) Jeder Mensch hat ein Recht, sich frei zu informieren und zu kommunizieren sowie auf
1146 einen offenen und schnellen Zugang zum Internet. Statt digitaler Schranken entlang
1147 nationaler Grenzen muss der onlinegestützte grenzüberschreitende Austausch gewährleistet
1148 werden. Die digitale Transformation kann allen Individuen mehr Macht verleihen. Große Teile
1149 gesellschaftlicher Willensbildung und der dafür notwendigen Debatten spielen sich inzwischen
1150 digital ab, einhergehend mit weitaus größeren Beteiligungsmöglichkeiten. Diese Potentiale
1151 müssen besser für demokratische Prozesse nutzbar gemacht und vor Manipulationen und
1152 Desinformation geschützt werden. Aufgrund niedrighschwelliger Eingriffsmöglichkeiten für
1153 Unternehmen und staatliche Stellen benötigen digitale Räume einen besonderen Schutz.

1154 (174) Übermäßige Datenmacht und Datenmonopole gilt es zu verhindern und aufzubrechen.
1155 Unternehmen und Behörden, die über viele Daten verfügen, müssen ihre Daten außerhalb von
1156 B2B- oder Industrieplattformen der Allgemeinheit anonymisiert zur Verfügung stellen. Open
1157 Source, Open Data und höchste Daten- und Verbraucher*innen-Schutz-Standards sind die
1158 europäische Antwort, um einer unkontrollierten Datenmacht von Staaten wie von Unternehmen
1159 entgegenzuwirken.

1160 (175) Datenverarbeitende und selbstlernende Systeme haben das Potential, neues Wissen zu
1161 generieren und so nachhaltigeres Handeln zu ermöglichen. Sie greifen aber auch teils direkt
1162 in die Lebenswelt der Menschen ein und treffen eigene Entscheidungen. Deshalb braucht es für
1163 diese Systeme klare, abgestufte Regeln zur Nachvollziehbarkeit, zum Datenschutz und zur
1164 Datenqualität, um Kontrolle und Haftung zu ermöglichen.

1165 (176) Ethisch-normative Prinzipien dürfen nur von Menschen aufgestellt werden.
1166 Automatisierte Entscheidungen müssen von natürlichen oder juristischen Personen verantwortet
1167 werden. Entscheidungen über Leben und Tod dürfen nur von Menschen getroffen werden, nicht
1168 von Maschinen und Algorithmen. Algorithmen können dabei helfen, Entscheidungen ohne
1169 Vorurteile zu treffen. Es braucht gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen, damit sie
1170 bestehende Vorurteile nicht verstärken, sondern aktiv zu deren Abbau beitragen.

1171 (177) Digitalisierung verändert die Prozesse in den Unternehmen. Das hat Auswirkungen auf
1172 die Arbeit im Betrieb, auf Tätigkeitsinhalte, Qualifikationsanforderungen und
1173 Arbeitsorganisation der Beschäftigten. Es gilt die Potentiale für gute Arbeit zu nutzen,
1174 indem die Mitbestimmung gestärkt wird. Ziel ist, die Digitalisierung sozial zu gestalten,
1175 damit die Wirtschaft und auch die Beschäftigten davon profitieren.

1176 (178) Frauen sollen die digitale Welt gleichberechtigt mitgestalten. Diversität ist
1177 entscheidend für Innovation und Fairness. Es gilt, geschlechtsspezifische Stereotype sowie
1178 von männlichen Erwerbsmodellen dominierte Machtstrukturen und Arbeitsformen in den
1179 Digitalunternehmen aufzubrechen, damit Frauen sich deutlich stärker in der Digitalwirtschaft
1180 etablieren und Vorbilder sein können. Dabei spielt auch das Bildungssystem eine
1181 entscheidende Rolle.

1182 (179) Kinder, Heranwachsende, benachteiligte und verletzte Menschen benötigen in der
1183 digitalen Welt speziellen Schutz. Ihre selbstbestimmte Teilhabe an der digitalen Welt ist zu
1184 fördern und ihr Zugang zu elementaren digitalen Gütern und Dienstleistungen zu
1185 gewährleisten.

1186 (180) In einer global verflochtenen Welt ermöglichen technologische Offenheit und
1187 Kooperation Fortschritt für das Gemeinwohl. Damit sich Europas Bürger*innen in dieser Welt
1188 mündig, aufgeklärt und damit selbstbestimmt bewegen können, braucht es eine größere
1189 technologische Souveränität der Europäischen Union, basierend auf hohen Standards der
1190 Sicherheit, der Resilienz und des Datenschutzes. Dies ist der Gegenentwurf sowohl zum
1191 ungezähmten Datenkapitalismus als auch zu autoritär gelenkter staatlicher Überwachung.
1192 In einer Wertesystemkonkurrenz zwischen einem regulierten kapitalistischen und einem
1193 autoritär gelenkten Fortschritt gilt dies insbesondere für die kritische Infrastruktur.
1194 Zentrale Technologien soll Europa mit seinen Werten mitgestalten. Es braucht daher eine
1195 starke europäische Vernetzung von Spitzenforscher*innen, damit Europa im Bereich wesentlicher
1196 Zukunftstechnologien nicht abgehängt wird. Digitales Aufrüsten und die Militarisierung ziviler
1197 Infrastrukturen müssen durch ein entschlossenes internationales Vorgehen verhindert werden.

1198 (181) Der Innovationsstandort Europa soll im globalen Kontext gestärkt und ausreichend
1199 finanziert werden. Das umfasst die stärkere Förderung offener Hard- und Software sowie
1200 offener Standards. Dem Gedanken der Demokratie widersprechen Akkumulationen von Märkten, aus
1201 denen weltweit agierende Konzerne hervorgehen, die mächtiger sind als Staaten.

Zusammen leben

GSP.Z-01NEU: Kapitel 4: Zusammen leben
Antragsteller*in: Bundesdelegiertenkonferenz

Kapitel 4: Zusammen leben

Antragstext

1202 **Kapitel 4: Zusammen leben**

1203 **Zusammenhalt in Vielfalt**

1204 (182) Offen ist eine Gesellschaft, in der alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, die
1205 gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht, die die Unterschiedlichkeit von Menschen und Regionen
1206 als Stärke verteidigt, die soziale Ungleichheit verringern will und den Schutz von
1207 Minderheiten gewährleistet und Diskriminierung aktiv bekämpft. Individuelle Freiheit und
1208 persönliche Identität werden geschützt. Die offene Gesellschaft ist eine gewaltfreie. Ihre
1209 Grenzen findet sie in den Rechten und Freiheiten der Mitmenschen. Die offene Gesellschaft
1210 hinterfragt sich, lernt und ist selbstkritisch. Sie beruht auf Bedingungen, die sie selbst
1211 nicht schützen kann. Deshalb sind der Schutz und die Arbeit für sie eine dauernde politische
1212 Aufgabe.

1213 (183) Menschen sind unterschiedlich, aber ihre Rechte und ihre Würde sind gleich. Eine
1214 vielfältige, diskriminierungsfreie, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaft bedeutet
1215 demokratischen Fortschritt für alle. Sie entwickelt sich stets weiter und handelt permanent
1216 die Regeln ihres Zusammenlebens neu aus. In einer pluralistischen Gesellschaft bilden
1217 gleichberechtigte Individuen aus vielfältigen Perspektiven ein Bündnis für ein gemeinsames
1218 Wir zum Schutz und zur Förderung von Freiheit und Würde. Das gemeinsame Wir bedeutet
1219 Zusammenhalt in einer vielfältigen und inklusiven Gesellschaft.

1220 (184) Das gemeinsame Wir schließt alle ein, die in unserem Land leben. Wir sind
1221 unterschiedlich, aber uns verbindet Respekt und Akzeptanz allen Menschen gegenüber,
1222 unabhängig davon, wie sie leben, lieben, glauben und aussehen. Das macht den Reichtum
1223 unseres „Wir“ aus.

1224 (185) Eine vielfältige und inklusive Gesellschaft ist eine gleichberechtigte – mit gleichen
1225 Rechten, Zugängen und gleicher Teilhabe. In einer vielfältigen Gesellschaft richtet sich
1226 Zugehörigkeit nicht danach, wo jemand geboren ist, in welchem Stadtteil jemand wohnt, woher
1227 die Eltern kommen oder wie viel sie verdienen, wen jemand liebt, wie jemand aussieht, was
1228 jemand glaubt oder wie der Name klingt. Diese Vielfalt soll auch in unserer Partei gerecht
1229 repräsentiert werden.

1230 (186) Diskriminierung trifft nicht alle gleichermaßen, aber sie geht alle gleichermaßen an.
1231 Eine vielfältige Gesellschaft ist diskriminierungskritisch und schützt alle Menschen vor
1232 Diskriminierung und Gewalt – im Alltag, ob subtil oder durch gesellschaftliche Strukturen
1233 und öffentliche Institutionen.

1234 (187) In Deutschland leben Menschen zusammen, deren Familien bereits seit Generationen hier

1235 ansässig sind, sowie Menschen, die in jüngerer Zeit eingewandert sind. Hier leben
1236 Christ*innen, Jüd*innen, Muslim*innen, Angehörige anderer Religionen und nicht
1237 religiöse Menschen genauso wie Nachkommen von Arbeitsmigrant*innen und von Geflüchteten.
1238 Viele bezeichnen sich als Deutsche, manche als Neue Deutsche, Schwarze Deutsche, People of
1239 Color, Menschen mit Romani-Hintergrund, Polnisch-Deutsche oder Türkisch-Deutsche und vieles
1240 mehr. In einem offenen Deutschland werden alle von allen als dazugehörig anerkannt und
1241 können sich zugehörig fühlen. Neuankommende erhalten Unterstützung für ihr Ankommen.

1242 (188) Migration gehört zu unserem Alltag, sie prägt und verändert unsere Gesellschaft auf
1243 allen Ebenen. Die Einwanderungsgesellschaft wird in Zukunft noch pluraler sein, als sie es
1244 bereits heute ist. In ihr wird niemand wie selbstverständlich als „Mensch mit
1245 Migrationshintergrund“ behandelt oder auf eine eventuelle Migrationsgeschichte reduziert und
1246 Teilhabe, Rechte, Zugehörigkeit und soziale Positionen werden stets neu ausgehandelt. Eine
1247 vielfältige Einwanderungsgesellschaft erfordert die gleichberechtigte politische, soziale
1248 und kulturelle Teilhabe von Migrant*innen. Sie ist als Staatsziel im Grundgesetz zu
1249 verankern.

1250 (189) Menschen, die in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben und Teil dieser
1251 Gesellschaft geworden sind, sollen einen erleichterten Rechtsanspruch auf Einbürgerung
1252 haben. Die Staatsangehörigkeit soll ein dauerhaftes Band rechtlicher Gleichheit, Teilhabe
1253 und Zugehörigkeit sicherstellen. Dazu gehören die Ermöglichung von doppelter
1254 Staatsangehörigkeit und die Ausweitung des Geburtsrechts. Die deutsche Staatsangehörigkeit
1255 soll durch Geburt im Inland erworben werden können, wenn ein Elternteil rechtmäßig seinen
1256 gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Mehrstaatigkeit bildet die Lebensrealität vieler
1257 Menschen ab. Die Staatsangehörigkeit darf auch als Lehre aus dem nationalsozialistischen
1258 Unrecht nicht einfach entzogen werden. Auch wer keine deutsche Staatsbürger*innenschaft besitzt,
1259 aber hier seinen Lebensmittelpunkt hat, hat das Recht auf politische Teilhabe.

1260 (190) Die deutsche Gesellschaft ist religiös und weltanschaulich plural. Eine plurale
1261 Gesellschaft braucht den friedensorientierten Dialog zwischen Religionen und
1262 Weltanschauungen, die unterschiedliche Zugänge zur einen Welt bieten. Es geht um die
1263 Bewahrung und Durchsetzung der Freiheit, das persönliche Leben nach eigenen Lebensentwürfen
1264 und Wertvorstellungen zu gestalten. Das schließt die Freiheit des religiösen und
1265 weltanschaulichen Bekenntnisses ebenso ein wie das Recht, nach anderen Vorstellungen zu
1266 leben. Zu dieser Freiheit gehört auch Religions- und Weltanschauungskritik. Voraussetzung
1267 für eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen sind die uneingeschränkte Anerkennung der
1268 verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes und die Unabhängigkeit von autokratischen
1269 Regimen. Die Wahrung der grundrechtlichen Normen und Werte kann durch keine Religion
1270 relativiert werden, auch nicht bei Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und LSBTIQ*. Dass
1271 Konfessionsfreie, die mehr als ein Drittel der Gesellschaft ausmachen, weltanschaulich meist
1272 nicht organisiert sind, darf nicht zu ihrer Benachteiligung führen.

1273 (191) Die christlichen Kirchen sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und verleihen
1274 ihr vielfältige Impulse. Der säkulare Staat muss sich am Neutralitätsprinzip ausrichten und
1275 organisatorisch prinzipiell von ihnen getrennt sein. Das bedeutet aber nicht ein
1276 Kooperationsverbot zwischen Staat und Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Das
1277 kooperative Modell des Staatskirchenrechtes soll zu einem pluralen Religionsverfassungsrecht

1278 weiterentwickelt werden. Auch in Betrieben in kirchlicher Trägerschaft sind
1279 Koalitionsfreiheit, Streikrecht, betriebliche Mitbestimmung, Tarifverhandlungen und eine
1280 umfassende Prüfung der Rechte von Arbeitnehmer*innen durch Arbeitsgerichte als soziale
1281 Grundrechte zu gewährleisten.

1282 (192) Aktives jüdisches Leben in Deutschland und Europa nach den schrecklichen Erfahrungen
1283 der Shoah bedeutet eine immerwährende Verantwortung für den deutschen Staat und seine
1284 Bürger*innen. Jüdisches Leben in Deutschland zu unterstützen sowie die Sicherheit von
1285 Jüd*innen und jüdischen Einrichtungen zu gewährleisten ist eine wichtige Aufgabe
1286 für unsere Gesellschaft. Sich Antisemitismus in jeder Form entgegenzustellen ist die
1287 Verpflichtung unseres Rechtsstaates und die beständige Aufgabe aller Menschen in Deutschland
1288 und in Europa. Antisemitismus ist nicht nur eine Diskriminierungsform, sondern ein
1289 Welterklärungsmuster, bei dem Jüd*innen typischerweise zugleich als minderwertig
1290 und überlegen oder gar übermächtig imaginiert werden. Damit ist er oft Grundlage für
1291 Verschwörungsideologien, denen konsequent entgegengetreten werden muss. Die Existenz und die
1292 Sicherheit Israels als nationale Heimstätte des jüdischen Volkes mit gleichen Rechten für
1293 all seine Bürger*innen sind unverhandelbar. Für Frieden und Sicherheit braucht es eine
1294 Zweistaatenregelung mit der Schaffung eines souveränen, lebensfähigen und demokratischen
1295 Staates Palästina.

1296 (193) Muslim*innen in ihrer Vielfalt sind nach den Angehörigen der großen christlichen
1297 Konfessionen die größte religiöse Gruppe in diesem Land. Der Islam gehört damit
1298 selbstverständlich zu Deutschland. Moscheen und muslimische Gemeinden müssen vor Bedrohungen
1299 und Angriffen geschützt, die Sicherheit von Muslim*innen muss gewährleistet werden.
1300 Muslim*innenfeindlichkeit zu bekämpfen ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Das Anliegen
1301 vieler Muslim*innen, anerkannte und gleichberechtigte Religionsgemeinschaften im Sinne und
1302 nach den Regeln des Grundgesetzes bilden zu können, verdient Unterstützung. Das Ziel sind
1303 Staatsverträge mit islamischen Religionsgemeinschaften, die in keiner strukturellen
1304 Abhängigkeit zu einem Staat, einer Partei oder politischen Bewegung und deren oder dessen
1305 jeweiliger Regierungspolitik stehen und sich religiös selbst bestimmen.

1306 (194) Menschen mit Romani-Hintergrund sind die größte Minderheit in Europa. Sie sind Teil
1307 der europäischen Geschichte und Gegenwart seit mehr als 600 Jahren und in Deutschland als
1308 nationale Minderheit anerkannt. Kultur und Sprache sind vom Staat zu schützen und zu
1309 fördern. Antiziganistische Diskriminierung ist jedoch weit verbreitet und bis in die Mitte
1310 der Gesellschaft verankert. Sie findet zum Beispiel bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, im
1311 Bereich Bildung und Gesundheit statt. Dagegen einzutreten ist unsere Verpflichtung. Das
1312 Erinnern an den lange ignorierten und nicht anerkannten Holocaust an Menschen mit Romani-
1313 Hintergrund in der Zeit des Nationalsozialismus ist unser aller Verantwortung.

1314 (195) Inklusion ist ein Menschenrecht. In einer inklusiven Gesellschaft können alle Menschen
1315 in ihren Eigenschaften und Lebensformen verschieden sein. Die Rechte von Menschen mit
1316 Behinderung und deren gesellschaftliche Teilhabe werden umfassend und wirksam realisiert und
1317 geschützt. Um ausschließende und aussondernde Strukturen zu beseitigen, muss die VN-
1318 Behindertenrechtskonvention in allen Punkten umgesetzt werden. Menschen mit Behinderung
1319 tragen mit ihren Fähigkeiten und Ressourcen zu dieser Gesellschaft bei. Leben mit
1320 Behinderung bedeutet besondere Anforderungen zur Selbstbestimmung. Die dafür notwendige

1321 Unterstützung muss gewährt werden. Die Verbrechen gegenüber Menschen mit Behinderung in der
1322 deutschen Geschichte müssen weiter aufgearbeitet und die Opfer entschädigt werden.

1323 **Feminismus, Geschlechtergerechtigkeit und queere Rechte**

1324 (196) Unser Ziel ist die geschlechtergerechte Gesellschaft, Feminismus der Weg dorthin. Er
1325 verspricht, echte Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen einzulösen – rechtlich,
1326 kulturell und ökonomisch. Feminismus ist eine geteilte Aufgabe aller Geschlechter. Es
1327 braucht Männlichkeitsbilder für eine gleichberechtigte Gesellschaft, in der wir Macht,
1328 Möglichkeiten und Verantwortung teilen.

1329 (197) Eine Gesellschaft, in der gleiche Teilhabe für alle Geschlechter Wirklichkeit ist,
1330 schützt und stärkt die Rechte aller Frauen, trans*, inter* und nichtbinären Menschen in
1331 ihrer Unterschiedlichkeit und unabhängig von Herkunft, Alter, Behinderung, Sexualität oder
1332 Klasse, Religion oder Weltanschauung. Deshalb verfolgen wir einen Feminismus, der
1333 verschiedene Diskriminierungsformen auch in ihrer Verschränkung erkennt und an ihrer
1334 Beseitigung arbeitet.

1335 (198) Gesellschaftlich vorgegebene Rollenzwänge führen zu ungleichen Chancen und häufig zu
1336 individuellem Leid. Patriarchale Strukturen, die ihren Ausdruck in Sexismus und Gewalt
1337 finden, behindern Frauen im Job, in der Schule, in der Uni, vor Gericht, im Familienleben,
1338 in den Medien, im Internet. Menschen aller Geschlechter profitieren von der Überwindung
1339 feststehender Geschlechterrollen. Menschen benötigen von klein auf vielfältige Vorbilder, um
1340 sich frei entfalten zu können. Gemeinsam schaffen wir eine Gesellschaft, in der alle
1341 Menschen frei von einschränkenden Rollenbildern leben können.

1342 (199) Das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper und das eigene Leben muss für
1343 alle Menschen, insbesondere auch Frauen, Mädchen, trans*, inter* und nichtbinäre Menschen mit
1344 und ohne Behinderung, uneingeschränkt gelten. Dieses Recht zu realisieren ist Teil einer
1345 guten öffentlichen Gesundheitsversorgung. Zu ihr zählen auch selbstbestimmte
1346 Schwangerschaftsabbrüche, die nichts im Strafgesetzbuch verloren haben und deren Kosten
1347 grundsätzlich übernommen werden müssen. Alle Menschen haben ausschließlich selbst das Recht,
1348 ihr Geschlecht zu definieren. Inter*, trans* und nichtbinäre Menschen haben das Recht, dass
1349 ihr selbst definiertes Geschlecht ohne bürokratische oder medizinische Hürden offiziell
1350 anerkannt wird. Selbstbestimmung setzt einen umfassenden Schutz vor Gewalt voraus. Im Sinne der
1351 Istanbul-Konvention ist jegliche Form geschlechtsspezifischer, körperlicher, seelischer und
1352 sexualisierter Gewalt konsequent zu bekämpfen und sind als Basis dafür umfangreiche Daten zu
1353 geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu erheben.

1354 (200) Frauen sollen in allen Bereichen der Gesellschaft mitbestimmen und Verantwortung
1355 übernehmen können. Gleichberechtigung bedeutet nicht nur, aber auch mehr Frauen in
1356 Führungspositionen – in der Politik, in der Zivilgesellschaft, in der Wissenschaft, in der
1357 Kultur und der Wirtschaft. Wo freiwillige Selbstverpflichtung nicht hilft, sind Quoten ein
1358 wichtiges Instrument für mehr Parität. Sie zielen dabei immer auf eine Welt, in der sie sich
1359 selbst überflüssig machen.

1360 (201) Solidarische Queerpolitik führt die unterschiedlichen Perspektiven von Lesben,
1361 Schwulen, Bisexuellen, trans*, inter*, nichtbinären und queeren Menschen zusammen.

1362 Aufbauend auf vergangenen Erfolgen, arbeitet sie an der Überwindung bestehender
1363 Diskriminierung und schafft damit eine vielfältige und diskriminierungsfreie Gesellschaft.
1364 Das bedeutet auch eine Gesellschaft der Geschlechtervielfalt, in der alle Menschen ohne
1365 Angst verschieden sein können. Diese geschlechtliche Vielfalt muss sich auch in den Gesetzen
1366 unseres Staates widerspiegeln.

1367 (202) Freiheit und Würde bedeutet zum Beispiel, sich einem Geschlecht zuzuordnen oder
1368 auch nicht. Und es bedeutet, die eigene sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität
1369 selbstbestimmt finden und leben zu können. Freiheit und Würde bedeutet auch, gemäß der
1370 eigenen sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität die Lebensform, die
1371 Partnerschaft und das Familienmodell selbst zu wählen und dafür jeweils die gleichen Rechte
1372 und den gleichen Schutz vom Staat zu erhalten. Die staatliche Diskriminierung von inter*
1373 trans* und nichtbinären Menschen ist zu beenden. Antiqueere, homo-, bi- und transfeindliche
1374 Ressentiments und Diskriminierung sowie Angriffe auf lesbische, schwule, bisexuelle, trans*
1375 inter*, nichtbinäre und queere Menschen sind menschenrechtliche Verstöße und müssen von der
1376 gesamten Gesellschaft klar zurückgewiesen werden. Die Verfolgung und Diskriminierung von
1377 LSBTIQ* in der deutschen Vergangenheit muss vollständig aufgearbeitet werden.

1378 **Stadt und Land, Jung und Alt**

1379 (203) Die regionale Vielfalt, die verschiedenen historischen Erfahrungen und
1380 unterschiedlichen Lebensstile der Menschen machen Deutschland aus. Auch die historische
1381 Spaltung in Ost und West durch den Kalten Krieg sowie die Verwerfungen nach der
1382 Wiedervereinigung haben Deutschland geprägt. Unterschiede anzuerkennen, zu schützen und
1383 zugleich den sozialen Zusammenhalt zu stärken ist unsere Verpflichtung. Es ist Verantwortung
1384 des Staates, die Lebensbedingungen in sich ökonomisch und strukturell unterschiedlich
1385 entwickelnden Regionen im gesamten Bundesgebiet und auf allen Ebenen anzugleichen – etwa im
1386 Verhältnis von ländlichen Gegenden zu Städten, vom Norden zum Süden, von Ost nach West, von
1387 schrumpfenden zu wachsenden Regionen.

1388 (204) Unsere Gesellschaft ist geprägt durch demographischen Wandel.
1389 Bevölkerungsverluste und -zuwächse sind sehr ungleich verteilt, vor allem zwischen Stadt und
1390 Land, und sie prägen unterschiedliche Identitäten und kulturelle Erfahrungen. Gleichwertige
1391 Lebensverhältnisse herzustellen ist Verfassungsgrundsatz und Kernaufgabe unserer Politik.
1392 Was gleichwertig ist, ist aber schwer zu definieren und hängt immer auch von individuellen
1393 Vorlieben ab. Während es in Großstadtregionen oft gute Infrastruktur und staatliche
1394 Institutionen gibt, ist bezahlbarer Wohnraum dort Mangelware. In ländlichen Regionen
1395 hingegen ist Wohnen, insbesondere im Eigentum, meist günstiger und die Umgebung grüner und
1396 weniger schadstoffbelastet als in den Städten. Die Sicherung von gleichwertigen
1397 Lebensverhältnissen wird nicht durch das gleiche Angebot in Großstädten und ländlichen
1398 Räumen zu erreichen sein. Gleichwertig ist nicht identisch mit gleich. Wichtig sind aber
1399 eine überall ausreichende Versorgung mit Gütern der Daseinsvorsorge sowie eine
1400 flächendeckende Versorgung mit digitaler Infrastruktur auch und gerade in den ländlichen
1401 Räumen. Es geht um eine Politik des Ausgleichs, der Beteiligung und Teilhabe vor Ort sowie
1402 um die Freiheit aller Menschen, ihren Wohnort zu wählen. Dazu dient eine neue
1403 Gemeinschaftsaufgabe: „Regionale Daseinsvorsorge“.

1404 (205) Lebenswerte und sichere öffentliche Räume und Institutionen sind Voraussetzungen
1405 dafür, dass die Gesellschaft zusammenhält. Damit Sicherheit und Gemeinsamkeit möglich
1406 werden, garantiert der Staat gute Versorgung, Anbindung von ländlichen Regionen und Orte der
1407 Begegnung. Zur Daseinsvorsorge gehören technische, soziale und kulturelle Infrastruktur
1408 sowie ein umfassender Zugang zu Kultur, Künsten und kultureller Bildung, etwa
1409 flächendeckende Breitbandanschlüsse und Mobilfunkversorgung, ein gut ausgebauter ÖPNV,
1410 Frauenhäuser, Begegnungsräume für ältere Menschen, Ärzt*innen sowie Krankenhäuser, Kitas,
1411 Jugendhäuser, Musikschulen und Bibliotheken, Sportplätze und Schwimmbäder in Stadt und Land.
1412 Mit guter Baukultur, die Menschen an der Gestaltung ihrer gebauten Umwelt und ihrer
1413 Kulturlandschaft beteiligt und teilhaben lässt, schaffen wir Identifikation mit unseren
1414 Städten und Regionen. So helfen öffentliche Räume und Institutionen, Freiheit und
1415 Selbstbestimmung zu ermöglichen, Chancengleichheit herzustellen und Aufstiegschancen zu
1416 schaffen. Sie sind mehr als staatliche Daseinsvorsorge, sie sind ein Zusammenspiel von
1417 demokratischer Staatlichkeit und bürgerschaftlichem Zusammenleben.

1418 (206) Es braucht bessere regionale Wirtschaftskreisläufe. Sie sind nicht nur ökologischer,
1419 sondern können auch Regionen mit Strukturproblemen helfen. Die regionale
1420 Wirtschaftsförderung ist so auszurichten, dass regionale Kreisläufe unterstützt werden, vor
1421 Ort eine gute Infrastruktur vorhanden ist und auch ländliche Regionen verlässlich vernetzt
1422 und an die Zentren angebunden sind. Dafür braucht es starke regionale Zentren als
1423 Ankerpunkte in den Regionen, die ein breites Angebot an öffentlichen und kulturellen
1424 Dienstleistungen vorhalten. Bei der Ansiedelung von Bildungsinstitutionen, Landes- und
1425 Bundesbehörden sollen dünn besiedelte Regionen besonders berücksichtigt werden.

1426 (207) Das gute Zusammenleben aller Generationen und Gerechtigkeit zwischen ihnen wird in
1427 einer alternden Gesellschaft zentraler. In ihr braucht es neue Formen des Zusammenlebens und
1428 eine altersgerechte und inklusive Infrastruktur. Das wirkt Einsamkeit entgegen und stärkt
1429 den sozialen Zusammenhalt. Im Zentrum sollte nicht nur die Versorgung älterer Menschen
1430 stehen, sondern auch ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben.

1431 (208) Für viele Menschen ist die Familie das Fundament ihres Zusammenlebens und Glücks.
1432 Deswegen stehen Familien zu Recht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Familie ist
1433 da, wo Menschen mit dem Ziel der Dauerhaftigkeit Verantwortung füreinander übernehmen, sich
1434 umeinander kümmern und füreinander da sind. Familien verdienen Unterstützung. Egal ob mit
1435 oder ohne Trauschein, getrennt oder alleinerziehend, mit Partner*in, gleich- oder
1436 mehrgeschlechtlich, Patchwork oder in Mehr-Eltern-Konstellationen – alle Formen sollen
1437 rechtlich und sozial abgesichert sein.

1438 (209) Viele Eltern wollen sich Sorge- und Erwerbsarbeit gleichberechtigt aufteilen. Das wird
1439 möglich durch gesetzliche Rahmenbedingungen, ein flächendeckendes, zeitlich flexibles und
1440 qualitativ hochwertiges Betreuungs-, Bildungs- und Beratungsangebot, einen Wandel der
1441 Arbeitswelt sowie eine Reduzierung der Arbeitszeit.

1442 (210) Kinder brauchen die Freiheit, sich zu bewegen, zu spielen und zu lernen, zu lachen und
1443 zu weinen, um sich bestmöglich entwickeln und frei entfalten zu können. Sie haben eigene
1444 Rechte. Diese gehören in den Mittelpunkt von Politik und Gesellschaft und sind im
1445 Grundgesetz eigenständig zu garantieren. Kinder sind Expert*innen in eigener Sache und

1446 sollten bei den sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Ihr Interesse muss
1447 Leitlinie in der Ausstattung von öffentlichen Räumen und Institutionen sein.

1448 (211) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf besonderen Schutz und auf
1449 diskriminierungsfreie Förderung, die über bundesweite Qualitätskriterien für Kitas, Schulen,
1450 Jugendämter und freie Träger zu garantieren sind. Kinderrechte gehören in alle Curricula für
1451 Jura, Medizin, Erziehungswissenschaften und Polizei. Kinder müssen bei Entscheidungen
1452 gehört werden, ihre Rechte und ihr Wille müssen im Mittelpunkt stehen. Überall, wo mit Kindern
1453 umgegangen wird, muss Basiswissen über Kinderrechte, insbesondere über Beteiligung, über den Schutz vor
1454 Kindeswohlgefährdung und vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, zur
1455 Voraussetzung werden. In Kinderschutzverfahren muss die nötige Qualifikation bei allen
1456 Beteiligten gesetzlich vorgegeben und tatsächlich gewährleistet sein. Regionale Netzwerke
1457 gegen jegliche, insbesondere auch sexualisierte Gewalt gegen Kinder müssen flächendeckend
1458 aufgebaut und gesichert werden. Sie ermöglichen ein stimmiges Miteinander von Jugendämtern,
1459 unabhängigen Fachberatungsstellen und anderen Bereichen der sozialen Arbeit, der Bildung und
1460 der Erziehung. Dazu gehören Standards für Prävention, Personalausstattung, Fortbildungen
1461 sowie für Beratung und Therapie, die selbstverständlich eine gute Finanzierung voraussetzen.

1462 **Wohnen**

1463 (212) Wohnen ist nicht nur existenziell, sondern die Voraussetzung für Freiheit, Würde und
1464 Selbstbestimmung und deshalb Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Recht auf Wohnen
1465 soll im Grundgesetz verankert werden. Kein Mensch soll ohne Obdach und eine dauerhafte
1466 würdevolle Unterbringung sein. Eine Diskriminierung bei der Wohnungssuche aufgrund von
1467 Kriterien wie Name, Herkunft, sexueller Identität, Behinderung, Familien- oder Bildungsstand oder trotz
1468 ausreichendem Einkommen darf es nicht geben. Auch kleine Selbstständige sowie soziale und kulturelle
1469 Angebote und deren Orte brauchen ein soziales Gewerbemietrecht, damit sie durch steigende Mieten nicht
1470 aus ihren Vierteln verdrängt werden. Es braucht ein starkes und soziales Mietrecht, das den
1471 unterschiedlichen Wohnungsmärkten gerecht wird, und bessere Instrumente für eine gesetzliche
1472 Begrenzung der Miethöhe und eine gesetzlich verankerte Mieter*innen-Mitbestimmung. Es braucht
1473 Maßnahmen gegen Spekulation mit Wohnraum und eine entschlossene Bekämpfung der Geldwäsche mit
1474 Immobilien sowie der zunehmenden Vermögenskonzentration über den Immobilienmarkt.

1475 (213) Wohnen ist auch eine soziale Frage. Um das Recht auf Wohnen zu verwirklichen, ist ein
1476 hoher Bestand an öffentlichem oder gemeinnützigem, langfristig sozial gebundenem Wohnraum
1477 nötig, der möglichst dauerhaft in der Bindung bleiben sollte. Wohnraum und Boden dürfen
1478 keine Spekulationsobjekte sein. Das Ziel ist eine gemeinwohlorientierte Wohnungswirtschaft,
1479 eine „Neue Wohngemeinnützigkeit“. Projekte, Initiativen und Gesellschaften des
1480 gemeinschaftlichen, genossenschaftlichen, alternativen oder generationsübergreifenden Wohnens
1481 sollen unterstützt werden. Dort, wo viele Menschen zuziehen, muss auch gebaut werden. Es
1482 braucht nachhaltiges und flächensparendes Bauen, eine gute Baukultur und eine behutsame
1483 Nachverdichtung und Stadtentwicklung unter Wahrung urbaner wie ländlicher Grün- und
1484 Freiflächen.

1485 (214) Lebendige, durchmischte, offene und barrierefreie Städte und Quartiere der kurzen Wege
1486 sind das Leitbild: Dort leben junge und alte sowie Menschen verschiedener Herkunft gern in
1487 ihren Wohnvierteln, haben es nicht weit zur Arbeit und zum nächsten Sportplatz. Der

1488 demographische Wandel bringt neue Formen des Zusammenlebens. Ein ausreichender Bestand an
1489 barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen und Möglichkeiten für ältere Menschen, ein
1490 aktives Leben zu führen, sind entscheidend.

1491 (215) Der ländliche Raum der Zukunft ist geprägt durch eine naturstarke Umgebung, durch
1492 ökologische Landwirtschaft und eine leistungsstarke mittelständische Wirtschaftsstruktur. Er
1493 braucht einen guten Anschluss an den ÖPNV, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung,
1494 Schulen, medizinischer Versorgung und Pflegedienstleistungen sowie eine gute digitale
1495 Infrastruktur, die Homeoffice und Coworking-Spaces ermöglicht. Das Land braucht Dörfer mit
1496 einem aktiven Sozialleben, lebendigen Ortskernen und autofreien Spielräumen.

1497 (216) Sport verbindet alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihren
1498 sozialen und finanziellen Möglichkeiten, ihrer sexuellen Identität und sexuellen
1499 Orientierung, ob mit Behinderung oder ohne. Im Sport sind alle Menschen gleich. In
1500 Deutschland treiben viele Millionen Menschen Sport im Verein oder in freien Gruppen. Im
1501 Sport werden gesellschaftliche Werte einer offenen und solidarischen Gesellschaft
1502 vermittelt. Der Sport ermöglicht aktives Naturerleben, er dient der Gesunderhaltung und
1503 Prävention sowie dem sozialen Wohlbefinden des Menschen. Der Sportverein ist einer der
1504 wichtigsten Träger der außerschulischen Jugendarbeit und vermittelt sportliche Werte wie
1505 Fairness, Teamgeist und Verantwortung. Diese vielfältigen Strukturen im Freizeit-,
1506 Gesundheits-, Inklusions- und Leistungssport zu stärken bedeutet das friedliche
1507 Zusammenleben zu erhalten. Auf internationaler Ebene leistet der Sport einen wichtigen
1508 Beitrag zum Kulturaustausch und zu gegenseitiger Begegnung. Sport findet nicht im
1509 politischen Vakuum statt. Das bedeutet Verantwortung für den Zusammenhalt in unserer
1510 Gesellschaft, für den Schutz von Menschenrechten und der Natur, aber genauso als
1511 wirtschaftlicher Akteur und im Kampf gegen Doping. Gleichzeitig gilt es, im Sport allen
1512 Geschlechteridentitäten auf allen Ebenen die Teilhabe zu ermöglichen. Auch sind einengende
1513 Geschlechterbilder beim Zugang zu Sportarten abzubauen.

1514 (217) Privat übernehmen viele Menschen ehrenamtlich Verantwortung für andere, sei es in
1515 Familie und Nachbarschaft oder in Vereinen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und
1516 Initiativen. Das Ehrenamt hat eine konstitutive Rolle in unserer Demokratie und für unser
1517 Zusammenleben. Dafür braucht es Zeit, Anerkennung, Weiterbildung und Förderung, die wir als
1518 Gesellschaft bereitstellen müssen. Gesellschaftliches Engagement darf nicht das Privileg der
1519 ökonomisch Abgesicherten bleiben.

1520 (218) Viele Menschen sind motiviert, freiwilligen Einsatz für die Gesellschaft zu bringen.
1521 Die bestehenden Freiwilligendienste können zu einem neuen gesellschaftlichen
1522 Generationenprojekt werden, wenn sie ausgebaut und auch für Menschen im Ruhestand geöffnet
1523 werden, die Erfahrung und Können weiter einbringen wollen. Ein solcher
1524 „Zivilgesellschaftsdienst“ soll Rentner*innen wie allen jungen Menschen in Europa, die ihn
1525 ausüben wollen, unabhängig vom eigenen Geldbeutel offenstehen und auch international möglich
1526 sein.

1527 **Kultur und die Künste**

1528 (219) Kunst ist frei. Kunst dient niemandem. Sie lässt sich nicht auf ihren materiellen Wert
1529 reduzieren. Kunst ist vielfältig, deutungsoffen und nie homogen, sie ist dynamisch,

1530 hybrid und niemals statisch. Kultur und die Künste lassen aus dem Zusammenspiel
1531 unterschiedlichster Einflüsse und Zusammenhänge Neues entstehen und sind so Motor
1532 gesellschaftlicher Veränderung. Wir schützen die Freiheit der Künste und wenden uns dagegen,
1533 Kultur und die Künste vereinheitlichen zu wollen oder alleinige Deutungshoheit über sie zu beanspruchen.

1534 (220) Freie Kultur und Kunst sind eine Grundlage für Demokratie und friedliches
1535 Zusammenleben. Sie gehören zur Daseinsvorsorge und sind Ausdruck und Anlass individueller
1536 und gesellschaftlicher Reflexion, persönlichen und kollektiven Erkenntnisgewinns sowie
1537 persönlicher und kollektiver Entwicklung. Kulturelle Vielfalt sowie Transkulturalität, also
1538 die gegenseitige Durchdringung von Kulturen, zu fördern und zu schützen ist eine wichtige
1539 Aufgabe in der offenen Gesellschaft. Der Zugang zu und die Teilhabe an Kultur und den
1540 Künsten muss für alle gleich gewährleistet sein. Das gilt für kulturelle Bildung,
1541 Kulturinstitutionen und Freiräume gleichermaßen. Es gilt für das Erleben ebenso wie für das
1542 Schaffen von Kunst. Kultur ist ein relevanter Wirtschaftsfaktor, aber Kultur zeichnet sich
1543 auch dadurch aus, dass sie sich oftmals der Wirtschaftlichkeit entzieht und
1544 gesellschaftlichen Gegenentwürfen Raum geben kann. Kulturorte sind für die Gesellschaft
1545 unverzichtbar. Kultur und Sprache nationaler Minderheiten und autochthoner Volksgruppen
1546 sowie anerkannte Regionalsprachen sind zu schützen und zu fördern. Kultur ist umso
1547 nachhaltiger, wenn sie ihrerseits mit Ressourcen sorgsam umgeht.

1548 (221) Kulturpolitik muss vernetzt gedacht werden, denn Kulturräume verlaufen nicht
1549 entlang staatlicher Grenzen, sie sind gleichermaßen lokal, regional, national und
1550 international. Nur eine prosperierende, vielfältige und offene Kulturlandschaft schafft
1551 Zusammenhalt und lässt Neues entstehen. Freiräume für kulturelle Aktivitäten müssen erhalten
1552 oder geschaffen werden, damit Kultur und die Künste ihren entscheidenden Beitrag zu einer
1553 hohen Lebensqualität sowie zu Austausch und Zusammenleben leisten können.

1554 (222) Kultur und die Künste brauchen öffentliche Förderung auf Grundlage transparenter
1555 Kriterien, Kulturschaffende eine verlässliche und angemessene soziale Absicherung. Die freie
1556 Szene braucht professionelle Rahmenbedingungen, unabhängig von privater und
1557 unternehmerischer Unterstützung. Dazu gehören auch transparente Strukturen, faire
1558 Arbeitsbedingungen und eine faire Bezahlung sowie die Gleichstellung der Geschlechter in den
1559 öffentlich geförderten Kultureinrichtungen sowie eine angemessene Vergütung für
1560 Künstler*innen und Solo-Selbstständige.

1561 (223) Das Bewusstsein für die Singularität der Verbrechen des deutschen Staates während der
1562 nationalsozialistischen Diktatur als universelle Mahnung wachzuhalten und die daraus
1563 folgende historische Verantwortung wahrzunehmen ist vordringliche Aufgabe deutscher
1564 Erinnerungskultur. Das Gedenken an den Holocaust ist grundlegend für die Demokratie in
1565 Deutschland. Damit betraute öffentliche und staatliche Einrichtungen müssen angemessen
1566 ausgestattet werden und ihren Bildungsauftrag zeitgemäß, wirksam und kohärent ausrichten. Es
1567 kann keinen Schlussstrich geben. Dazu gehört, die Aufarbeitung der NS-Verbrechen
1568 fortzuführen, Raubkunst an die Eigentümer*innen und ihre Erb*innen zurückzugeben sowie
1569 weiteren Verpflichtungen gegenüber Ländern, die unter der deutschen Besatzung gelitten
1570 haben, nachzukommen.

1571 (224) Das Erbe der DDR-Bürger*innenrechtsbewegung verpflichtet uns zur lebendigen Erinnerung an

1572 die SED-Diktatur und zu ihrer weiteren Aufarbeitung. Erlittenes und begangenes Unrecht dürfen
1573 nicht in Vergessenheit geraten. Gleiches gilt für die Geschichte der DDR, der deutschen und
1574 europäischen Teilung sowie die friedliche Revolution von 1989. Erinnerungsstätten und
1575 Opferberatungen benötigen daher eine auskömmliche Finanzierung. Der Zugang zu den Stasi-
1576 Akten muss weiterhin für Betroffene, für Publizistik und Forschung gewährleistet sein.

1577 (225) Die Erinnerungskultur einer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft zeigt sich offen
1578 für die vielstimmigen Geschichten und Erzählungen sowie die unterschiedlichen historischen
1579 Erfahrungen der Menschen, die hier leben. Auch die kritische Aufarbeitung der kolonialen
1580 Vergangenheit und der damit verbundenen Verbrechen muss selbstverständlicher Teil unserer
1581 Bildungs- und Erinnerungskultur sein. Das ist Voraussetzung für eine Gesellschaft, in der
1582 alle Menschen frei von Rassismus leben können.

1583 (226) Deutschlands Kolonialvergangenheit ist auch im Kulturbereich viel zu wenig
1584 aufgearbeitet. Es braucht eine umfängliche Forschung über die Herkunft von Sammlungsobjekten
1585 und immateriellen Kulturgütern aus kolonialen Kontexten, ihre Rückgabe an die
1586 Herkunftsgesellschaften sowie die Dekolonisierung von Kultureinrichtungen und des
1587 öffentlichen Raums. Dies kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Nachkommen der ehemals
1588 Kolonisierten international wie hierzulande geschehen.

1589 (227) Der europäische und internationale Austausch im Bereich Kunst, Theater, Musik,
1590 Literatur, Film und anderer Künste stärkt die Bindung zwischen den Menschen rund um den
1591 Globus. Die Intensivierung der europäischen und internationalen Kulturbeziehungen ist ein
1592 Beitrag zur Öffnung, zu Frieden und zum Schutz von Menschenrechten. Die Auswärtige Kultur-
1593 und Bildungspolitik übernimmt dabei eine wichtige Rolle.

1594 **Gesundheit und Pflege**

1595 (228) Oberste Aufgabe jeder Gesundheitspolitik ist es, die Würde und Freiheit des Menschen
1596 auch im Krankheits- und Pflegefall zu wahren und gleichzeitig Gesundheit zu fördern und
1597 Gesundheitsrisiken vorzubeugen. Dabei ist Gesundheit nicht nur die Abwesenheit von
1598 Krankheit, sondern umfasst das psychische, soziale und körperliche Wohlbefinden.
1599 Gesundheitsversorgung und Pflege sind zentrale Pfeiler der Daseinsvorsorge. Es ist
1600 öffentliche Aufgabe, jedem Menschen unabhängig von Alter, Einkommen, Geschlecht, sexueller
1601 Orientierung, geschlechtlicher Identität, Herkunft, sozialer Lage oder Behinderung sowie vom
1602 Wohnort und Aufenthaltsstatus Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Versorgung, die sich
1603 an seinen Bedürfnissen orientiert, zu garantieren. Die Versorgung muss dem Stand der
1604 wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen, den medizinischen Fortschritt berücksichtigen
1605 und auch den Bedarfen von besonders verletzlichen Personengruppen gerecht werden.

1606 (229) Gute Gesundheitspolitik setzt schon bei der Vermeidung von Erkrankungen und
1607 Pflegebedürftigkeit an und gestaltet gesundheitsfördernde Lebenswelten. Sie nimmt auch das
1608 psychische und soziale Wohlbefinden in den Blick. Prekäre Lebensverhältnisse machen in
1609 vielen Fällen krank. Menschen, die in Armut leben, haben eine höhere Wahrscheinlichkeit zu
1610 erkranken und oft einen schlechteren Zugang zum Gesundheitssystem. Bewegungsmöglichkeiten,
1611 angemessener Wohnraum, gesunde Ernährung und saubere Luft müssen allen zur Verfügung stehen,
1612 damit sie gesund bleiben. Das heißt auch: Klimaschutz ist Gesundheitsschutz. Prävention,
1613 Gesundheitsförderung und gesundheitliche Versorgung sind Querschnittsaufgaben, die in allen

1614 Politikbereichen verfolgt werden müssen. Insbesondere eine gute Sozialpolitik ist Teil einer
1615 umfassenden Gesundheitsvorsorge.

1616 (230) Solidarische Kooperation – international und europäisch – bei Gesundheitsforschung und
1617 beim Aufbau guter Gesundheitssysteme ist eine gemeinsame Aufgabe der Weltgemeinschaft.
1618 Globale Gesundheitspolitik und -forschung müssen sich an gesundheitlichen Bedürfnissen aller
1619 Menschen weltweit und nicht an hohen Renditeerwartungen orientieren und ausreichend
1620 finanziert werden. Die Weltgesundheitsorganisation soll gestärkt werden. Es braucht weltweit
1621 Versorgungssicherheit mit zentralen Arzneimitteln und Materialien. Sie müssen dezentraler
1622 und auch in Europa produziert und vorgehalten werden, zusätzliche Produktionskapazitäten
1623 müssen im Fall einer Krise schnell aktiviert werden können.

1624 (231) Gesundheitsversorgung ist öffentliche Aufgabe. Egal ob bei der freiberuflichen
1625 Landärztin, dem Medizintechnikunternehmen oder in der staatlichen Uniklinik – sie muss dem
1626 Menschen und seiner Gesundheit zugutekommen. Die Planung und Finanzierung des
1627 Gesundheitswesens muss am Bedarf der Patient*innen ausgerichtet werden. Entscheidend ist,
1628 was medizinisch und menschlich geboten ist – und nicht die möglichst billige, schnelle oder
1629 profitable Behandlung. Insbesondere im Krankenhausbereich soll die Gemeinwohlorientierung
1630 gestärkt, die Benachteiligung öffentlicher Träger gegenüber privaten beendet und der Trend
1631 hin zur Privatisierung umgekehrt werden. Klare politische Vorgaben zur Personalbemessung,
1632 Behandlungs- und Versorgungsqualität sollen sicherstellen, dass alle Träger gleichermaßen
1633 zum Nutzen der Patient*innen handeln. Dadurch werden Gewinnausschüttungen von Kliniken
1634 beschränkt, damit öffentliches und beitragsfinanziertes Geld im System bleibt.

1635 (232) Nur ein gut finanziertes Gesundheitssystem kann die Würde der Patient*innen und die
1636 Rechte der Beschäftigten gleichermaßen schützen. Falsche politische Weichenstellungen und
1637 der daraus folgende ökonomische Druck haben zu Fehlanreizen zulasten des Patient*innen-
1638 Wohls, Kosteneinsparungen zulasten des Personals und einer falschen Verteilung von Geldern
1639 geführt. Die Krankenhausfinanzierung muss neu gedacht und auf wohnortunabhängige
1640 Versorgungssicherheit und -qualität, auf eine gute Bezahlung für Beschäftigte, auf Vorsorge
1641 und auf Krisenfestigkeit ausgerichtet werden. Kliniken sollen nicht nur nach erbrachter
1642 Leistung, sondern nach ihrem gesellschaftlichen Auftrag finanziert werden. Dafür braucht es
1643 ein neues Finanzierungssystem für die Kliniken, das eine relevante strukturelle Finanzierung
1644 beinhaltet. Dazu gehört auch, die Investitionsfinanzierung durch Bund und Länder gemeinsam zu
1645 verbessern. Die Versorgungsplanung im Gesundheitssystem soll gestärkt werden. Stationäre und
1646 ambulante Versorgung sollen zusammen gedacht, geplant, finanziert und durchgeführt werden.

1647 (233) Gleichwertige Lebensverhältnisse bedeuten eine gute Gesundheitsversorgung in der Stadt
1648 und auf dem Land. Jeder Mensch muss Zugang zu medizinischer und psychotherapeutischer Hilfe
1649 haben, ohne lange Wartezeiten, egal wo er oder sie lebt. Dafür müssen die Grenzen zwischen
1650 ambulanter und stationärer Versorgung überwunden werden. Durch ein Stufenmodell von der
1651 gesundheitlichen Grundversorgung bis hin zu Spezialangeboten kann die Versorgung im
1652 ländlichen und städtischen Raum gestärkt und zeitgleich eine gute Versorgungsqualität
1653 sichergestellt werden. Vor Ort werden verschiedene Angebote der Gesundheitsversorgung
1654 bestmöglich miteinander verknüpft. Ambulante und stationäre Versorgung werden dabei
1655 gemeinsam mit niedrigschwelligen Angeboten der Gesundheitsberatung geplant. Prävention und
1656 Gesundheitsförderung werden in allen kommunalen Handlungsfeldern fest verankert.

1657 (234) Eine bessere Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit über alle Berufsgruppen
1658 hinweg ist notwendig, um den Bedarfen der Patient*innen in einer älter werdenden
1659 Gesellschaft besser gerecht zu werden. Eine gut abgestimmte Versorgung muss zur Regel
1660 werden. Das bedeutet, dass Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Pflegekräfte und andere
1661 gesundheitsnahe Berufe sowie ein ausgebauter und gut ausgestatteter öffentlicher
1662 Gesundheitsdienst Hand in Hand und auf Augenhöhe zusammenarbeiten, beispielsweise in
1663 gemeinwohlorientierten Gesundheitszentren. Dabei helfen eine umfassende Versorgungsplanung,
1664 Gesundheitsberichterstattung, eine Stärkung der Versorgungsforschung und die Aufwertung und
1665 Ausweitung der Kompetenzen in Gesundheits- und Pflegefachberufen. Dabei sollen Pflegekräfte
1666 mehr Steuerungsverantwortung für die Gestaltung der Pflege übernehmen können.
1667 Heilmittelerbringer*innen und gesundheitsnahe Berufe sind ein essenzieller Teil unseres
1668 Gesundheitssystems und müssen finanziell besser abgesichert werden. Die Stärkung der
1669 professionellen Pflege und der hausärztlichen Versorgung ist Voraussetzung für ein gutes
1670 Versorgungsnetz in der Fläche.

1671 (235) Gute Versorgung durch Hebammen – ob ambulant oder in Geburtshäusern und Kreißsälen –
1672 muss sowohl in ländlichen Regionen als auch in Städten gesichert sein. Wir brauchen einen
1673 Kulturwandel in der Geburtshilfe, weg von Personalmangel und Kostendruck, um die Bedürfnisse
1674 von Mutter und Kind in den Mittelpunkt zu stellen. Die reproduktive Selbstbestimmung muss
1675 gewährleistet sein. Das umfasst neben dem kostenfreien Zugang zu Verhütungsmitteln und der
1676 Verhinderung von Gewalt unter der Geburt auch die Sicherstellung von ärztlich vorgenommenen
1677 Schwangerschaftsabbrüchen und professionelle Beratungen dazu, die sich an den
1678 Bedürfnissen der Frauen orientieren. Das sind wichtige Teile der Gesundheitsversorgung und
1679 der Selbstbestimmung von Frauen. Die Forschung zu geschlechtsspezifischer Medizin und Pflege
1680 sowie Frauengesundheit muss gestärkt und in die medizinische und pflegerische Praxis
1681 umgesetzt werden.

1682 (236) Gute Gesundheit und Pflege gibt es nur unter guten Arbeitsbedingungen in allen Pflege-
1683 und Gesundheitsberufen und mit einer an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Pflege- und
1684 Gesundheitsinfrastruktur. Ob Pfleger*innen in der Altenpflege oder anderswo, Hebammen oder
1685 Physiotherapeut*innen, sie sind das Rückgrat unserer Gesellschaft. In diesem Arbeitsbereich
1686 droht permanent die Gefahr von Überlastung und Überarbeitung. Sich um andere zu kümmern darf
1687 nicht krank machen. Es braucht mehr Personal, mehr Lohn und mehr Zeit – und zwar für
1688 Patient*innen statt für Bürokratie. Damit überhaupt mehr Personal zu gewonnen werden kann, müssen die
1689 Gesundheits- und Pflegeberufe Perspektiven bieten, muss sich die Arbeit mit der Familie
1690 vereinbaren lassen und Fortbildung, Aufstiegschancen und Sicherheit bieten. Der Staat trägt
1691 hier auch aufgrund des im Grundgesetz festgeschriebenen Sozialstaatsgebots eine besondere
1692 Verantwortung.

1693 (237) Digitalisierung und Automatisierung können helfen, Arbeitsabläufe im Gesundheitswesen
1694 zu vereinfachen und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Robotik und digitale Anwendungen
1695 sollten dort eingesetzt werden, wo sie die Versorgung der Patient*innen verbessern und die
1696 Arbeit erleichtern. Sie können und sollen menschliche Zuwendung nicht ersetzen.

1697 (238) Die Chancen der Digitalisierung gilt es sowohl bei der Organisation der
1698 Gesundheitsversorgung und im Pflegebereich als auch bei der Verwaltung von Gesundheitsdaten
1699 und der individuellen Prävention zu nutzen. So wird auch in Zeiten des demographischen

1700 Wandels die Erhaltung eines zukunftsfähigen Gesundheitssystems unterstützt. Aufgrund der
1701 Sensibilität von Gesundheitsdaten kommt dem Datenschutz dabei eine herausragende Rolle zu.
1702 Gerade deshalb sollte die Infrastruktur öffentlich verantwortet und reguliert werden.
1703 Gesundheitsdaten inklusive der Patient*innen-Daten können nur unter Wahrung höchster
1704 Datenschutzstandards digital erfasst und anonymisiert der Forschung zur Verfügung gestellt
1705 werden. Eine Weitergabe erfolgt nicht gegen den Willen von Patient*innen. Ihre eigenen
1706 Gesundheitsdaten müssen Patient*innen möglichst barrierefrei und sicher zugänglich sein. Die
1707 ärztliche Schweigepflicht und das Patient*innengeheimnis müssen auch für digitalisierte
1708 Gesundheitsdaten jederzeit gewahrt bleiben.

1709 (239) Solidarisch finanziert können die Herausforderungen der älter werdenden Gesellschaft
1710 und die Kosten des medizinischen Fortschritts am besten bewältigt werden. Indem alle
1711 Bevölkerungsgruppen in Abhängigkeit von ihrem Einkommen und unter Einbeziehung aller
1712 Einkommensarten in die Finanzierung über eine Bürger*innenversicherung einbezogen werden, können
1713 die Belastungen fair und für alle tragfähig ausgestaltet werden. Gesundheit und Pflege muss
1714 allen Menschen gleich zur Verfügung stehen. Beim Zugang darf es keinen Unterschied nach
1715 Einkommen oder Versicherungsstatus geben. Im Falle von Pflegebedürftigkeit muss durch eine
1716 Reform der Pflegeversicherung sichergestellt werden, dass alle Menschen die Leistungen
1717 erhalten, die sie benötigen, und Pflegebedürftigkeit kein Armutsrisiko mehr ist.

1718 (240) Leistungen, die medizinisch sinnvoll und gerechtfertigt sind und deren Wirksamkeit
1719 wissenschaftlich erwiesen ist, müssen von der Solidargemeinschaft übernommen werden. Bei
1720 Medikamenten und Impfstoffen, die etwa der Bekämpfung von Pandemien dienen und durch Patente
1721 geschützt sind, sind kostengünstige Lizenzen notwendig, um Menschen weltweit versorgen zu
1722 können. Diese Lizenzen müssen im Zweifel verpflichtend durchgesetzt werden.

1723 (241) In der Drogenpolitik braucht es einen Paradigmenwechsel. Statt um eine
1724 Kriminalisierung von Abhängigkeitserkrankten und Drogenkonsument*innen geht es um Prävention,
1725 Selbstbestimmung, Schadensminimierung, Entkriminalisierung und passgenaue Beratungs- und
1726 Hilfsangebote. Cannabis sollte zeitnah legalisiert werden. Eine kontrollierte Abgabe von
1727 psychoaktiven Substanzen und eine an den gesundheitlichen Risiken orientierte Regulierung
1728 sind der richtige Weg für wirksamen Jugend- und Gesundheitsschutz, zur Reduktion schädlichen
1729 Gebrauchs von Suchtmitteln, zur Vermeidung von Drogentoten und um dazu beizutragen,
1730 kriminellen Strukturen und Drogenkriegen die Grundlage zu entziehen. Um einen wirksamen
1731 Jugendschutz zu gewährleisten, setzen wir auf geeignete Präventionsmaßnahmen, Aufklärung und
1732 einen faktenbasierten Umgang mit dem Thema. Für Drogen soll nicht geworben werden. Der
1733 Nichtraucherschutz muss gestärkt werden.

1734 (242) Menschen sind immer Menschen, niemals „Fälle“, egal ob gesund, krank, pflegebedürftig
1735 oder eingeschränkt. Patient*innen sind Akteur*innen mit starken Rechten. Sie sollen dabei
1736 unterstützt werden, ihre Rechte auch durchzusetzen, dafür müssen sie auch bei relevanten
1737 Entscheidungen im Gesundheitswesen mitbestimmen und in entsprechende Gremien eingebunden
1738 sein. Wahlfreiheit im Gesundheitswesen bedeutet, dass Versicherte die Möglichkeit haben,
1739 sich im Krankheitsfall zwischen unterschiedlichen qualitätsgesicherten Angeboten und
1740 Therapien zu entscheiden. Dafür braucht es Therapieviefalt und das Selbstbestimmungsrecht
1741 der Patient*innen. Viele Menschen nutzen Komplementärmedizin, die somit eine relevante Rolle
1742 in der heutigen Gesundheitsversorgung spielt. Die Forschung zur Wirksamkeit zum Beispiel von

1743 Naturheilverfahren soll unterstützt werden. Die Förderung der Gesundheitskompetenz, die
1744 Befähigung der Patient*innen und unabhängige Gesundheitsberatung sollen zu einem festen
1745 Bestandteil unseres Gesundheitssystems werden.

1746 (243) Für queere Menschen muss das Gesundheitswesen diskriminierungsfrei zugänglich
1747 sein. Die Gesundheitsversorgung für trans* und intergeschlechtliche Menschen muss
1748 abgesichert und verbessert werden. Der Anspruch auf medizinische körperangleichende
1749 Maßnahmen soll gesetzlich verankert und die Kostentragung durch das Gesundheitssystem
1750 gewährleistet werden. Der Zugang zur Reproduktionsmedizin muss diskriminierungsfrei
1751 erfolgen. Medizinisch nicht notwendige genitalverändernde Operationen bei
1752 intergeschlechtlichen Menschen vor deren Einwilligungsfähigkeit und sogenannte
1753 „Konversionstherapien“ gehören wirksam verboten. Um HIV-positive Menschen zu unterstützen,
1754 muss der Zugang zu Medikamenten verbessert, medizinischer Fortschritt genutzt und müssen Stigmata
1755 abgebaut werden.

1756 (244) Auch im Alter oder bei Pflegebedürftigkeit haben Menschen das Recht auf ein
1757 selbstbestimmtes Leben. Die Sicherung einer Pflege, die Selbstbestimmung und Teilhabe
1758 ermöglicht und die Würde Pflegebedürftiger schützt, ist gerade aufgrund des demographischen
1759 Wandels eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. In der Einwanderungsgesellschaft muss
1760 Pflege außerdem diversitätssensibel gestaltet sein.

1761 (245) Menschen, die pflegebedürftig werden, wollen zumeist in ihrem gewohnten Umfeld
1762 bleiben. Eine dezentrale Pflegestruktur, bei der die Wünsche, die Selbstbestimmung und
1763 Selbstständigkeit der Betroffenen im Mittelpunkt stehen, ist dafür der beste Weg. Deshalb
1764 sollen Kommunen mehr Möglichkeiten bekommen, das Angebot an Pflege und Betreuung vor Ort zu
1765 gestalten, eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur zu schaffen und dabei insbesondere auf
1766 einen umfassenden Ausbau von ambulanten Wohn- und Pflegeformen statt weiteren
1767 Großeinrichtungen zu achten. Gute stationäre Pflege gibt es nur, wenn in Pflegeheimen die
1768 Bedürfnisse und das Wohl der Bewohner*innen im Mittelpunkt stehen. Dass zu Gunsten von hohen
1769 Renditen an der Qualität oder an den Beschäftigten gespart wird, muss unterbunden werden.

1770 (246) Ziel sind lebenswerte Quartiere für alle Generationen, in denen professionelle
1771 Pflegeangebote und nachbarschaftliche Initiativen ineinandergreifen und diese ältere und
1772 pflegebedürftige Menschen sowie pflegende Angehörige unterstützen. Pflegende Angehörige
1773 verdienen generell mehr Anerkennung, sie sind als tragende Säule der häuslichen Pflege auf
1774 Augenhöhe in das Versorgungsnetz einzubinden und zu unterstützen.

1775 (247) Zu einem Leben in Würde gehört auch ein Sterben in Würde. Eine bedarfsgerechte
1776 Palliativversorgung in Stadt und Land ist unerlässlich. Auch damit Menschen die Möglichkeit
1777 haben, zu Hause im Kreis der Angehörigen zu sterben. Zusätzlich braucht es genügend
1778 Hospizplätze, die auch auf die Bedürfnisse der Sterbenden eingestellt sind. Das Recht auf
1779 selbstbestimmtes Leben schließt – nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts –
1780 selbstbestimmtes Sterben frei von Druck ein.

Demokratie stärken

GSP.D-01NEU: Kapitel 5: Demokratie stärken
Antragsteller*in: Bundesdelegiertenkonferenz

Kapitel 5: Demokratie stärken

Antragstext

1781 **Kapitel 5: Demokratie stärken**

1782 **Rechte und Zugänge**

- 1783 (248) Demokratie ermöglicht ein Leben in Würde und Freiheit. Vielfältige Demokratie
1784 bedeutet, dass wir als Gesellschaft unsere Lebensumstände mit gleichen
1785 Beteiligungsmöglichkeiten gemeinsam gestalten. Souverän eines demokratischen Rechtsstaates
1786 sind die Staatsbürger*innen, der Verantwortungsbereich der Demokratie ist die gesamte
1787 Bevölkerung. Demokratie ist nicht auf einen formalen Prozess reduzierbar, sondern
1788 Leitprinzip für ein Miteinander in gleicher politischer Freiheit.
- 1789 (249) Freiheitsrechte und Minderheitenschutz werden im demokratischen Rechtsstaat durch eine
1790 unabhängige Justiz und die Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz garantiert. Der freie
1791 und gleiche Zugang zum Recht muss daher für alle gewährleistet sein.
- 1792 (250) Staatliche Daseinsvorsorge, die Beseitigung von Armut und Diskriminierung, der Zugang
1793 zu Bildung und öffentlicher Meinungs- und Willensbildung sowie ein ausreichendes Maß an Zeit
1794 für politische Beteiligung gehören zu einer freiheitlichen und vielfältigen Demokratie.
- 1795 (251) Die Folgen demokratischer Entscheidungen reichen oft über den regionalen oder
1796 nationalen Rahmen hinaus. Daher müssen die europäischen und globalen Auswirkungen in
1797 Entscheidungsprozessen immer berücksichtigt werden. Globalisierung erfordert transnationale
1798 demokratische Handlungsfähigkeit. Nur mit fairem Interessenausgleich und demokratischer
1799 globaler Kooperation können wir richtige und wirksame Antworten auf globale
1800 Herausforderungen geben. Um demokratische Handlungsfähigkeit in einer globalisierten Welt zu
1801 stärken, soll sich die EU perspektivisch weiterentwickeln zu einer Föderalen Europäischen
1802 Republik, die Europa nach innen eint, aber gleichzeitig nach außen ein integrativer Teil der
1803 Weltgemeinschaft ist.
- 1804 (252) Demokratie ohne Meinungsfreiheit ist undenkbar. In der Demokratie kann jeder Mensch
1805 seine Meinung frei äußern und jede*r muss Widerspruch zur eigenen Meinung aushalten. Aber
1806 Hass und Hetze zerstören den freien Austausch von Meinungen. Jeder Mensch hat das Recht auf
1807 eine eigene Meinung, aber nicht auf eigene Fakten. Das bewusste Verbreiten von
1808 Falschinformationen ist kein Grundrecht.
- 1809 (253) Demokratie ist angewiesen auf Demokrat*innen. Die Freiräume einer starken und
1810 lebendigen Zivilgesellschaft sind zu schützen, auch kritischen Stimmen muss politisches
1811 Gehör gelten. Demokratie beginnt vor Ort. Ohne bürgerschaftliches Engagement und vielfältige
1812 Ehrenämter würde unser Gemeinwesen nicht funktionieren. Demokratie lebt von Menschen, die
1813 sich für andere engagieren und unser Gemeinwesen mitgestalten – in Bürgerinitiativen und

1814 Parteien, in Vereinen, Feuerwehren und Kirchen und anderen Religions- und
1815 Weltanschauungsgemeinschaften, in NGOs, Gewerkschaften und Unternehmen, bei Demonstrationen,
1816 im Sportverein und in Bewegungen und in anderen Bereichen der Zivilgesellschaft. Solches
1817 Engagement ist der Kitt, der unsere pluralistische Gesellschaft zusammenhält. Deshalb muss
1818 Gemeinnützigkeit umfassend rechtlich abgesichert werden – auch dahingehend, dass sich
1819 gemeinnützige Organisationen politisch einbringen und engagieren können. Eine öffentliche
1820 Infrastruktur für Ehrenamt und Engagement muss sicherstellen, dass bürokratische
1821 Anforderungen und mangelnde Ressourcen Engagierte nicht davon abhalten, sich einzubringen,
1822 und die Liste gemeinnütziger Tätigkeiten erweitert wird.

1823 (254) Friedlicher zivilgesellschaftlicher Protest ist eine wichtige Ressource in einer
1824 lebendigen Demokratie, dafür kann auch gewaltfreier ziviler Ungehorsam ein legitimes Mittel
1825 sein.

1826 (255) Gute politische Bildung, auch jenseits der Schule, ist Grundlage für eine
1827 funktionierende Demokratie. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, politische Bildung
1828 und partizipative Bildungsinstitutionen zur Stärkung demokratischer Kompetenzen sind
1829 Grundlage und wesentlich für den Fortbestand der demokratischen Gesellschaft. Auch Kinder und
1830 Jugendliche können demokratische Prozesse und Grundrechte hier erlernen.

1831 (256) Die beste Verteidigung der parlamentarischen Demokratie ist ihre Weiterentwicklung. Es
1832 gilt, der Verknöcherung demokratischer Institutionen und Verfahren entgegenzuwirken, um die
1833 Demokratie lebendig zu halten. Einem Vertrauensverlust und der Dominanz einseitiger
1834 Interessenslagen in demokratischen Prozessen kann mit Offenheit für neue
1835 Beteiligungsmöglichkeiten begegnet werden.

1836 (257) Um sich demokratisch engagieren und sich souverän und selbstbestimmt entscheiden zu
1837 können, braucht es die Möglichkeit zur unabhängigen Information. Transparenzgesetze für den
1838 Zugang zu öffentlichen Informationen beugen Korruption vor und sorgen für mehr Möglichkeiten
1839 der demokratischen Kontrolle. Digitale Plattformen, die nicht von kommerziellen Interessen
1840 gesteuert sind, unabhängiger Journalismus in freien Medien entlang des Pressekodex, ein
1841 unabhängiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte gegen
1842 Verleumdung und üble Nachrede sowie solide Medienbildung von Kindesbeinen an sind Impfschutz
1843 gegen demokratiefeindliche Kampagnen und Falschinformationen.

1844 (258) Voraussetzungen für Demokratie sind ein gewaltfreier Diskurs und die Akzeptanz der
1845 Menschenwürde sowie der unverletzlichen und unveräußerlichen Grund- und Menschenrechte. Eine
1846 Gesinnung, die der oder dem Einzelnen ihre bzw. seine individuellen Bedürfnisse und
1847 Interessen abspricht und die definieren will, wer dazugehört und wer nicht, ist
1848 undemokratisch. Rassismus und Ausgrenzung widersprechen der Idee von politischer Gleichheit.
1849 Zivilcourage und rechtsstaatliche Maßnahmen gegen Hass und Entmenschlichung sind zentral für
1850 die Wehrhaftigkeit der vielfältigen Demokratie. Diskursräume müssen transparent,
1851 grundrechtskonform und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gestaltet werden. Dies gilt gerade
1852 auch für die Funktionsweise digitaler Plattformen.

1853 (259) Die Interessen von Menschen, die sozial an den Rand gedrängt sind, die kaum Zugang zu
1854 guter Bildung haben oder die unter den Anstrengungen von prekärer Arbeit leben, sind häufig
1855 unterrepräsentiert. Ihre stärkere Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen ist wichtig für

1856 Zusammenhalt und Legitimation der repräsentativen Demokratie. Eine Garantie auf ein Existenzminimum,
1857 ausreichend Zeit für politische Beteiligung sowie die Möglichkeit zur sozialen und kulturellen Teilhabe aller
1858 sind notwendige Bedingungen für Demokratie.

1859 (260) Unser Wirtschaftssystem unterliegt Werten und Regeln. Wirtschaftliche
1860 Staatsbürger*innen-Rechte sind Teil der individuellen demokratischen Rechte. Die sozial-
1861 ökologische Marktwirtschaft ist über betriebliche Mitbestimmung, Aktionär*innen-Beteiligung
1862 sowie gewerkschaftliche Vertretung organisiert. All das braucht starke Gewerkschaften. Im
1863 Sinne einer Wirtschaft, die dem Gemeinwohl dient, soll selbstverständlich sein, dass alle
1864 Stakeholder*innen und Betroffenen ein Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen erhalten.
1865 Mitbestimmung in den Betrieben und Unternehmen wollen wir stärken und ausbauen. Es muss
1866 europäische Standards für die Mitbestimmung geben. Tariftreue muss Voraussetzung für die
1867 Vergabe öffentlicher Aufträge sein. Auch die stärkere Beteiligung der Bevölkerung am
1868 Produktivvermögen, zum Beispiel in Form von Mitarbeiter*innenbeteiligungen, kann mehr
1869 Mitgestaltung in wirtschaftlichen Fragen bewirken.

1870 (261) Verdeckte, einseitige Einflussnahme wirtschaftlich machtvoller Interessen gefährdet
1871 die Demokratie. Für klare Schranken sorgen Transparenz und Kontrolle. Das wird durch die
1872 Offenlegung von beispielsweise personellen Verflechtungen oder Nebentätigkeiten politischer
1873 Entscheidungsträger*innen, Karenzzeiten für Regierungsmitglieder, ein verpflichtendes
1874 Lobbyregister, eine unabhängige europäische Kontrollbehörde und die entschiedene Verfolgung
1875 von Korruption erreicht. So kann Lobbyismus von finanzstarken Akteur*innen, der anderen
1876 Interessen politische Spielräume nimmt und für unfaire Aushandlungsprozesse sorgt,
1877 kontrollier- und sanktionierbar werden.

1878 (262) Die Ausbildung einer transnationalen und europäischen Öffentlichkeit ist eine wichtige
1879 Voraussetzung für eine funktionierende Zusammenarbeit und die Demokratisierung der EU.

1880 **Repräsentanz und Beteiligung**

1881 (263) Über Repräsentation und demokratisch geregelte Verfahren können sich Meinungen,
1882 Interessen und Vorstellungen zu Entscheidungen und Mehrheiten angemessen und gerecht
1883 bündeln. Das ist Grundlage demokratischer Machtausübung. Die parlamentarische Demokratie
1884 schafft so legitime Herrschaft der Menschen über sich selbst.

1885 (264) Grundprinzip der Demokratie ist, dass diejenigen, die Entscheidungen für andere
1886 treffen, von diesen legitimiert, also gewählt werden müssen. Repräsentationsdefizite machen
1887 die parlamentarische Demokratie angreifbar. Ein demokratisches Miteinander muss die
1888 Voraussetzungen für sein Fortbestehen immer wieder neu schaffen und Ausschlüssen und
1889 Repräsentationsdefiziten in den eigenen Strukturen entgegenwirken. Eine vielfältige
1890 Gesellschaft muss sich in ihren demokratischen Institutionen und Einrichtungen abbilden. Wer hier
1891 dauerhaft seinen Lebensmittelpunkt hat, muss die Möglichkeit haben, an Wahlen, Abstimmungen und allen
1892 anderen demokratischen Prozessen gleichberechtigt teilzunehmen.

1893 (265) Frauenrechte und die Rechte marginalisierter Gruppen sind der Gradmesser der
1894 Demokratie. Frauen und marginalisierte Gruppen sollen an allen demokratischen Prozessen
1895 gleichberechtigt beteiligt sein. Voraussetzung hierfür sind gerechte gesellschaftliche
1896 Strukturen und Maßnahmen der Antidiskriminierung. Damit Frauen paritätisch in den

1897 Parlamenten und gesellschaftlichen Führungspositionen vertreten sein können, braucht es
1898 klare gesetzliche Regelungen sowie Lebensbedingungen, die es ermöglichen, Erwerbsarbeit sowie
1899 Familien-, gesellschaftliche und politische Arbeit zu vereinbaren. Niemand sollte aus
1900 organisatorischen Gründen auf ein politisches Mandat verzichten müssen.

1901 (266) Unsere Demokratie hat ein erhebliches Repräsentationsdefizit, wenn Millionen
1902 Jugendliche und Kinder ausgeblendet werden. Die Jugend ist politisch. Gleiches gilt für die
1903 vielen Menschen, die nicht wählen dürfen, obwohl sie hier leben und Teil unserer
1904 Gesellschaft sind. Entsprechend wollen wir Wahlhürden schrittweise abbauen, das Wahlalter
1905 deutlich absenken und weitere Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen ausbauen.

1906 (267) Parlamente sind zentrale Orte der politischen Debatte und das Rückgrat unserer
1907 vielfältigen Demokratie. Abgeordnete brauchen Unabhängigkeit und starke Kontrollrechte
1908 gegenüber der Regierung. Parlamentarismus braucht das Ringen um beste Lösungen zwischen
1909 Regierung und Opposition. Gleichzeitig trägt inhaltliche Zusammenarbeit abseits von starren
1910 Fraktionsgrenzen wie im Europaparlament und in anderen europäischen Parlamenten zum Finden
1911 dieser Lösungen bei. Für das Vertrauen in demokratische Verfahren ist es zentral, die
1912 Nachvollziehbarkeit von Regeln, Prozessen und Ergebnissen gewährleisten zu können – zum
1913 Beispiel mit einem legislativen Fußabdruck.

1914 (268) Ziel einer lebendigen Demokratie ist es, möglichst vielen Menschen die Möglichkeit zu
1915 geben, ihre konkrete Lebensrealität und ihre Zukunft aktiv mitzugestalten. Alle öffentlich
1916 tagenden politischen Gremien sollten über das Internet sicherstellen, dass die
1917 Sitzungsunterlagen rechtzeitig, vollständig und barrierefrei zur öffentlichen Einsicht
1918 bereitgestellt werden. Demokratie braucht Parteien. Sie sind ein wichtiger Ort, wo Menschen
1919 ihre politischen Haltungen, Interessen und Ziele organisieren und diese in die öffentliche
1920 und parlamentarische Auseinandersetzung tragen können. Parteien wirken bei der
1921 Meinungsbildung mit, bündeln Interessen und Werthaltungen und treten in einen demokratischen
1922 Wettstreit zur Besetzung von Parlaments- und Staatsämtern.

1923 (269) Parteien brauchen eine auskömmliche Finanzierung. Parteispenden von
1924 Unternehmen können immer auch der Versuch von Einflussnahme und Lobbyismus sein. Spenden an
1925 Parteien sind mit einer jährlichen Obergrenze zu versehen, um die Unabhängigkeit von
1926 ökonomisch mächtigen Interessen zu garantieren. Für maximale Transparenz braucht es deutlich
1927 niedrigere Grenzen für Veröffentlichungen. Zusätzlich zur erhöhten Transparenz bei
1928 Parteispenden braucht es für Parteiensponsoring noch strengere Regeln.

1929 (270) Direkte Beteiligungsmöglichkeiten bereichern die repräsentative Demokratie. Mit
1930 Bürger*innen-Räten soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei ausgewählten Themen die
1931 Alltagsexpertise von Bürger*innen noch direkter in die Gesetzgebung einfließen zu lassen.
1932 Zufällig ausgewählte Bürger*innen beraten in einem festgelegten Zeitraum über eine konkrete
1933 Fragestellung und erarbeiten Handlungsempfehlungen und Impulse für die öffentliche
1934 Auseinandersetzung und die parlamentarische Entscheidung. Es gilt sicherzustellen, dass die
1935 Teilnehmenden sich frei, gleich und fair eine Meinung bilden können und dass ihnen
1936 ausreichend Raum für eine intensive Auseinandersetzung mit der Fragestellung gegeben wird.
1937 Bürger*innen-Räten kommt eine rein beratende Funktion für die öffentliche Debatte und
1938 Gesetzgebung zu. Regierung und Parlament müssen sich mit den Ergebnissen auseinandersetzen,

1939 ihnen aber nicht folgen. Bürger*innen-Räte können auf Initiative der Regierung, des
1940 Parlaments oder als Bürgerbegehren zu einer konkreten Fragestellung eingesetzt werden. Das
1941 soll auch auf Bundesebene möglich sein.

1942 **Föderale Europäische Republik**

1943 (271) Die Herausforderungen unserer Zeit können wir nur gemeinsam meistern. Daher brauchen
1944 wir eine gestärkte politische Europäische Union. Es gilt, die EU im Zuge weiterer
1945 Integrationschritte gemeinsam mit den europäischen Bürger*innen zu stärken und
1946 perspektivisch zur Föderalen Europäischen Republik mit einer europäischen Verfassung
1947 weiterzuentwickeln.

1948 (272) Die Föderale Europäische Republik schafft einen Rahmen, in dem sich nicht einzelne
1949 mächtige Interessen oder Regierungen durchsetzen, sondern das Allgemeinwohl. In ihr werden
1950 gleiche Rechte für alle Bürger*innen über die EU-Grundrechtecharta verbindlich garantiert,
1951 und zwar unabhängig davon, in welchem Land der Republik jemand lebt. An die Verwirklichung
1952 dieser Rechte wird das Prinzip der Subsidiarität gebunden, wonach Aufgaben und
1953 Zuständigkeiten auf der jeweils untersten Ebene, auf der Ziele erreicht werden können, – Kommune, Land,
1954 Bund, EU behandelt werden. So wird die Souveränität der Bürger*innen gestärkt. Mittel aus dem EU-
1955 Haushalt sollen auch verstärkt kommunalen und lokalen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen direkt
1956 bereitgestellt werden.

1957 (273) Der zentrale Ort für alle Entscheidungen der Europäischen Union ist das Parlament. Die
1958 Abgeordneten sollen nach europäischen Regeln auch über europäische Listen gewählt werden. Das
1959 Parlament ist in einem Zweikammersystem zusammen mit dem Rat ein gleichberechtigter Teil der
1960 gesetzgebenden Gewalt. Das Prinzip der Mehrheitsentscheidungen soll auf alle Gebiete
1961 ausgeweitet werden, sodass die EU gemeinschaftlich handlungsfähig ist und einzelne Staaten
1962 eine gemeinsame Politik nicht blockieren können. Der Rat übernimmt durch deutlich mehr
1963 Transparenz seine Verantwortung als zweite Kammer gegenüber allen EU-Bürger*innen. Das
1964 Europäische Parlament wird ermächtigt, selbst Gesetze auf den Weg zu bringen, alle
1965 Politikbereiche der Union und das Budget zu kontrollieren. Die EU-Kommission soll in der
1966 Föderalen Europäischen Republik Teil eines parlamentarischen Regierungssystems sein und von der
1967 Kommissionspräsidentin bzw. vom Kommissionspräsidenten vorgeschlagen und vom Parlament gewählt
1968 werden. Der Haushalt speist sich auch aus eigenen Mitteln und wird vom Europäischen Parlament
1969 beschlossen. Er verfügt über eigene Steuereinnahmen und ist groß genug, um makroökonomisch zu
1970 stabilisieren und in schweren Krisen Zuschüsse in die nationalen Haushalte zu leisten.

1971 **Bundesstaat**

1972 (274) Demokratische Politik funktioniert von unten nach oben. Dörfer und Städte, in denen
1973 wir leben, geben Halt in einer komplexen Welt, daher sind Kommunen zu stärken. Die Regionen
1974 brauchen auf Ebene der Europäischen Union mehr Einfluss und Gewicht. Demokratische
1975 Entscheidungen müssen so nah wie möglich an den Bürger*innen getroffen werden und immer
1976 dort, wo sie am besten zu verwirklichen sind – in den Gemeinden und Städten, auf
1977 Landesebene, in den Nationalstaaten oder auf Ebene der EU.

1978 (275) Kooperationen zwischen den Ländern und zwischen den Kommunen sollen gestärkt werden.
1979 Sinnvoll sind sie da, wo sie zu Effizienz- und ökologischen Gewinnen und gleichwertiger

1980 Versorgung führen, etwa bei nachhaltiger Stadt- und Dorfwentwicklung, regionaler
1981 Daseinsvorsorge, Klimaschutz und Bewältigung der Klimafolgen, bei Digitalisierung und
1982 Mobilität.

1983 (276) Städte und Gemeinden sind die Orte, an denen sich unser Zusammenleben abspielt, an
1984 denen Demokratie anschaulich und lebendig wird. Kommunen brauchen daher eine
1985 aufgabengerechte Finanzausstattung für gesetzliche Aufgaben und die sogenannten freiwilligen
1986 Leistungen. „Wer bestellt, bezahlt“ – dieses Konnexitätsprinzip gilt. Wenn Kommunen Aufgaben
1987 übertragen werden, brauchen sie dafür auch zusätzliche Mittel. Außerdem brauchen viele
1988 Kommunen eine Altschuldenhilfe sowie ein Investitionsprogramm Daseinsvorsorge, um vor Ort
1989 Gestaltungsspielräume zu erhalten.

1990 **Freiheit und Sicherheit**

1991 (277) Erst wenn sich Menschen sicher fühlen, leben sie frei, selbstbestimmt und in Würde.
1992 Sicherheit muss für alle gleich garantiert sein, egal, wo jemand wohnt, was jemand glaubt,
1993 wen jemand liebt, wie jemand aussieht oder woher jemand und die eigenen Vorfahren kommen.
1994 Erst unsere Grundrechte und ihre Durchsetzung können allen Menschen Sicherheit geben. In
1995 einer unfreien Gesellschaft ist niemand sicher. Freiheit und Sicherheit bedingen sich. Damit
1996 das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen mit der objektiven Sicherheitslage
1997 übereinstimmt, braucht es Information, Teilhabe, Schutz vor Armut und unaufgeregte Debatten.

1998 (278) Der Rechtsstaat ist der Garant für die Gewährleistung von Bürger*innen- und
1999 Menschenrechten sowie der vielfältigen Demokratie. Ein funktionierender Rechtsstaat
2000 bedeutet: Alle Menschen sind gleich vor dem Gesetz und haben dieselben Rechte und Pflichten.
2001 Der Rechtsstaat schützt die Rechte der oder des Einzelnen, auch und gerade gegenüber
2002 staatlichen Eingriffen und sonstigem exekutivem Handeln. Damit dieser Rechtsstaat
2003 funktioniert, braucht es eine unabhängige und gut ausgestattete Justiz, die in der Lage ist,
2004 Recht zu sprechen, exekutive, behördliche oder legislative Maßnahmen effektiv zu prüfen und
2005 gegebenenfalls wirksam zu korrigieren. Es braucht eine Anwaltschaft, die als Organ der
2006 Rechtspflege respektiert, deren Vertrauensverhältnis zu ihren Mandant*innen gewahrt und deren
2007 freie Berufsausübung gewährleistet wird. Vertrauen in den Rechtsstaat setzt wirksame
2008 Rechtsdurchsetzung für alle voraus.

2009 (279) Der Staat ist dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verfassungsrechtlich
2010 verpflichtet. Die Verpflichtung auf eine starke Nachhaltigkeit muss durch die unmittelbare
2011 Bindung des Staates an die international vereinbarten Klimaschutz- und Biodiversitätsziele
2012 und -verträge ergänzt werden. Da Verbrechen gegen die Umwelt nicht vor Ländergrenzen Halt
2013 machen, ist es im globalen Interesse, dass die internationale Staatengemeinschaft eine
2014 Gerichtsbarkeit schafft, die diese Verbrechen unabhängig und grenzüberschreitend verfolgt.

2015 (280) Gleichheit vor dem Recht verlangt auch, dass sich wirtschaftliche und
2016 gesellschaftliche Machtverhältnisse nicht im Rechtssystem fortsetzen. Der Rechtsstaat
2017 ermöglicht kollektiven Rechtsschutz, schützt Whistleblowing, Verbraucher*innen,
2018 Produzent*innen und kleinere Unternehmen effektiv gegen wirtschaftliche Übermacht.

2019 (281) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte haben mit dem Grundgesetz der
2020 Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Grundrechtecharta ein starkes Fundament.

2021 Doch auch ein Fundament muss gepflegt und modernisiert werden. Der Schutz der Grundrechte
2022 soll weiter ausgebaut werden, auch im digitalen Raum. Auch im Netz muss das Recht effektiv
2023 durchgesetzt werden. Die Verfassung definiert unser Gemeinwesen als wehrhafte Demokratie.
2024 Demokratie ist unsere Stärke und ihr konsequenter Schutz ist handlungsleitend.

2025 (282) Damit Rechtsstaatlichkeit in den europäischen Demokratien nicht noch weiter unter
2026 Druck gerät, muss der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta auf nationales Recht
2027 ausgeweitet werden. So erhalten alle EU-Bürger*innen die gleichen einklagbaren Grundrechte.
2028 In Mitgliedstaaten, in denen die Unabhängigkeit der Justiz und die Freiheit der Medien nicht
2029 ausreichend gewährleistet sind, sollen entsprechende Mittel stattdessen gekürzt oder von der
2030 Europäischen Kommission direkt vergeben werden.

2031 (283) Die öffentliche Sicherheit und den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten, gehört zu den
2032 wichtigsten Aufgaben des Staates. Jede*r hat das Recht auf ein Leben frei von Gewalt. Das
2033 Gewaltmonopol liegt beim Staat. Dies ernst zu nehmen bedeutet ein Ende des privaten Besitzes
2034 von tödlichen Schusswaffen, mit Ausnahme von Jäger*innen. Illegaler Waffenbesitz muss
2035 geahndet werden.

2036 (284) Rassismus ist in unserer Gesellschaft eine unleugbare Realität und in allen Strukturen
2037 mehr oder minder präsent. Rassismus – und jede andere Form der gruppenbezogenen
2038 Menschenfeindlichkeit – führt dazu, dass viele Menschen in Deutschland nicht sicher sind.
2039 Damit bedroht er auch die Grundwerte der Demokratie. Dieser Menschenverachtung muss überall
2040 entgegengetreten werden, ob in Parlamenten, im Netz, auf der Straße oder im Alltag, auch mit
2041 den Mitteln des Strafrechts. Diskriminierende Strukturen müssen abgebaut werden, auch im
2042 Verhältnis zwischen dem Staat und den Bürger*innen. Es bedarf einer nachhaltigen Bildungs-
2043 und Präventionsarbeit, welche die Ursachen von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit
2044 erforscht und beseitigen hilft. Diskriminierung verletzt, und zwar unabhängig davon, ob sie
2045 beabsichtigt ist oder nicht. Antirassismus benötigt die Perspektive und Expertise von
2046 Menschen mit Rassismuserfahrung.

2047 (285) Rechtsextremismus ist die größte Gefahr für die liberale Demokratie und die Sicherheit
2048 in Deutschland. Ihm muss mit einer antirassistischen und antifaschistischen Haltung klar
2049 entgegengetreten werden. Rassismus, der von rechtsextremistischen Netzwerken und
2050 Verfassungsfeind*innen in den und außerhalb der Parlamente geschürt wird, ist der geistige
2051 Nährboden für terroristische Anschläge. Die Bekämpfung rechtsextremistischer Strukturen –
2052 auch innerhalb der Sicherheitsbehörden – muss Priorität für alle Sicherheitsorgane haben.

2053 (286) Die Mordserie des rechtsterroristischen NSU ist nicht aufgeklärt, die Verletzungen
2054 der Angehörigen sind nicht verheilt. Es braucht daher eine unabhängige, zentrale Sicherung
2055 und Aufarbeitung aller vorhandenen Unterlagen rassistischer, antisemitischer und
2056 terroristischer Taten – von RAF über NSU, Oktoberfestattentat bis zum Anschlag vom Berliner
2057 Breitscheidplatz. Hierdurch können Kontinuitäten und Netzwerkstrukturen sichtbar gemacht und kann
2058 der Zusammenhalt in unserer vielfältigen Gesellschaft gestärkt werden.

2059 (287) Islamismus und jede andere Form von religiösem Extremismus stellen sich gegen
2060 Demokratie, Menschenrechte und Freiheit. Der Staat muss in der Lage sein, jede Form von
2061 Terror und Fundamentalismus abzuwehren. Dazu gehören neben sicherheitspolitischen Maßnahmen
2062 auch Prävention und Deradikalisierungsprogramme in aktiver Zusammenarbeit mit Schulen,

2063 Jugendeinrichtungen und Religionsgemeinschaften.

2064 (288) Der Schutz unserer Verfassung und der Grund- und Menschenrechte ist unser aller
2065 Auftrag. Angriffe auf diese Grundwerte sind Angriffe auf unsere Verfassung und unsere
2066 Demokratie. Diese zu schützen ist gemeinsame Aufgabe von Staat und Zivilgesellschaft. Dabei
2067 braucht es klar definierte und abgegrenzte Kompetenzen. Um die Demokratie effektiv schützen
2068 zu können, braucht es einen institutionellen Neuanfang der Verfassungsschutzbehörden:
2069 einerseits nachrichtendienstliche Mittel, soweit sie zur Gefahrenerkennung und
2070 Spionageabwehr unerlässlich sind, andererseits die Beobachtung von demokratie- und
2071 menschenfeindlichen Bestrebungen mit wissenschaftlichen Methoden und ausschließlich anhand
2072 von öffentlichen Quellen. Es braucht eine starke Kontrolle von Sicherheitsbehörden und
2073 Geheimdiensten durch Parlamente, Gerichte und unabhängige Aufsichtsbehörden.

2074 (289) Sichere öffentliche Räume ermöglichen Freiheit und Begegnung und sind damit Grundlage
2075 für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Polizei schützt die Sicherheit und die
2076 Grundrechte der Menschen. Wie jede öffentliche Institution ist sie dafür auf das Vertrauen
2077 von allen Teilen der Gesellschaft angewiesen. Sie braucht eine diskriminierungssensible Aus-
2078 und Weiterbildung, eine gute Ausstattung und ausreichend Personal – in der Stadt und auf dem
2079 Land – sowie unabhängige Polizeibeauftragte. Als sichtbarer Arm des staatlichen
2080 Gewaltmonopols ist die Polizei in besonderem Maße den Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und
2081 Demokratie verpflichtet. Bei Fehlverhalten müssen Fehler, strafbares Verhalten und
2082 strukturelle Mängel ohne falsche Rücksichten aufgeklärt und geahndet werden. Polizeiliches
2083 Handeln ist kein Ersatz für gesellschaftliche Problemlösungen.

2084 (290) Es braucht eine faktenbasierte Kriminal- und Sicherheitspolitik, die über Polizei und
2085 Justiz hinausgeht, die Wert auf Prävention und Hilfsangebote legt, die soziale Infrastruktur
2086 sowie Stadt- und Raumplanung einbezieht und gegenseitige Rücksichtnahme fördert. Der
2087 notwendige Umbau der Sicherheitsarchitektur gewährleistet bessere Koordination und klare
2088 Verantwortlichkeiten. Staatliche Eingriffsmaßnahmen müssen zielgerichtet und verhältnismäßig
2089 sein. „Privacy by design“, Transparenz und effektiver Rechtsschutz sichern die Rechte der
2090 Bürger*innen. Anlasslose Massendatenspeicherungen wie auch unzulässige Eingriffe in die
2091 Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen untergraben umfassend Grundrechte und sind
2092 der falsche politische Weg.

2093 (291) Durch den grenzüberschreitenden Ausbau der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz durch
2094 gemeinsame europäische Polizeiteams, ein Europäisches Kriminalamt, die justizielle
2095 Zusammenarbeit von Eurojust und der europäischen Staatsanwaltschaft wird in der
2096 Sicherheitspolitik zunehmend europäisch koordiniert und kooperiert. Auch bei der Bekämpfung
2097 von Korruption kann durch europäische Zusammenarbeit viel erreicht werden. Bei der Reform
2098 der föderalen Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden werden einheitliche Standards
2099 geschaffen, sodass verstärkt gemeinsam ermittelt werden kann. Wegen der zunehmenden
2100 Vernetzung von europäischen Datenbanken sind hohe Datenschutzstandards und eine Verbesserung
2101 des grenzüberschreitenden Rechtsschutzes unabdingbar. Die gemeinsame Zusammenarbeit braucht
2102 eine unabhängige Justiz und faire Gerichtsverfahren in allen EU-Mitgliedstaaten.

2103 (292) Strafrecht als schärfster Eingriff des Staates in die Freiheitsrechte darf nur
2104 äußerstes Mittel sein, denn es ist nicht das Allheilmittel zur Lösung gesellschaftlicher

2105 Probleme aller Art. Damit die Justiz gut funktionieren kann, muss sie in der Lage sein, sich
2106 auf das Wesentliche zu konzentrieren. Deswegen ist das Strafrecht zu entrümpeln, indem
2107 Bagatellstraftaten wie Schwarzfahren entkriminalisiert werden.

2108 (293) Strafen wirken vor allem dann präventiv, wenn sie zügig vollzogen werden. Die Justiz
2109 ist entsprechend auszustatten. Asylrechtliche Maßnahmen sind keine Alternative zu
2110 strafrechtlichen Verurteilungen und deren Vollzug.

2111 (294) Ein humaner Strafvollzug ist Prüfstein für ein demokratisches Gemeinwesen, das
2112 Freiheit und Würde seiner Bürger*innen achtet. Eine gelungene Resozialisierung von Täter*innen
2113 ist der beste Schutz für potentielle Opfer. Das muss ein Leitbild für weitere Reformen des
2114 Strafvollzugs sein. In ihrer heutigen Form verursachen Gefängnisstrafen oft mehr Probleme,
2115 als sie Vorteile haben. Insass*innen werden der Gesellschaft entfremdet und nicht selten tiefer
2116 in die Kriminalität gedrängt. Daher sollen Vollzug und Sanktionensystem auf Grundlage
2117 wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterentwickelt werden. Nach dem Strafvollzug müssen Länder
2118 und Kommunen die Entlassenen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft umfassend durch
2119 Hilfe bei Wohnen, Arbeit und Gesundheit unterstützen.

2120 (295) Eine wehrhafte Demokratie muss sich auch online schützen. Demokratische
2121 Willensbildungsprozesse dürfen nicht durch intransparente Social-Media-Kampagnen, den
2122 Einsatz von Troll-Armeen und automatisierte Computerprogramme (Bots) sowie weitreichende IT-
2123 Angriffe von Regierungen, Geheimdiensten oder ihnen nahestehenden Gruppierungen manipuliert
2124 werden. Hierfür braucht es Digitalkompetenz in den zuständigen Behörden, gesetzliche
2125 Transparenzverpflichtungen, klare internationale Übereinkünfte und eine rechtsstaatliche
2126 Verfolgung über Ländergrenzen hinweg.

2127 (296) Hass im Netz trifft gerade Frauen und diskriminierte Gruppen besonders stark. Die
2128 effektive und verhältnismäßige Rechtsdurchsetzung muss auch bei Straftaten, die mittels
2129 digitaler Technologie verübt werden, gewährleistet sein, dazu braucht es allen voran mehr
2130 Fachexpertise und -personal. Dies muss einhergehen mit Prävention, dem umfassenden Schutz
2131 und der Beratung Betroffener.

2132 (297) Jede dritte Frau wird einmal in ihrem Leben Opfer von körperlicher oder sexualisierter
2133 Gewalt. Auch LSBTIQ* sind oft Hass und Gewalt ausgesetzt. Bildung, Aufklärung, ein
2134 Rechtsanspruch auf Schutz und eine verlässliche Infrastruktur aus Beratungs- und
2135 Schutzeinrichtungen können Gewalt gegen Frauen und Mädchen verhindern. Dazu gehört auch
2136 Prävention und eine Täterarbeit, die überkommene Männlichkeitsbilder kritisch hinterfragt.
2137 Männer, insbesondere Jungen, die von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, brauchen eigene
2138 Hilfs-, Beratungs- und Schutzangebote.

2139 (298) Der Rechtsstaat zeigt sich in einer bürgerorientierten, leistungsstarken und für alle
2140 zugänglichen öffentlichen Verwaltung und der Möglichkeit zu einem effektiven Rechtsweg gegen
2141 ihre Entscheidungen. Für verlässliche, transparente Behörden braucht es regelmäßige Fort-
2142 und Weiterbildungen und eine angemessene finanzielle, personelle und strukturelle
2143 Ausstattung. Ein notwendiger Baustein besteht darin, dass sich die Verwaltung umfassend
2144 qualifiziert, digitalisiert und automatisiert und ressortübergreifend arbeitet. Öffentliche
2145 Verwaltung muss auf Augenhöhe mit finanziell mächtigen Interessen in Konzernen und Banken
2146 agieren.

2147 (299) Staatliche Institutionen müssen für die Vielfalt der Gesellschaft stehen.
2148 Institutionelle Diskriminierung, insbesondere Rassismus, ist trotz formaler, rechtlicher
2149 Gleichheit für viele Bürger*innen Realität. Es bleibt eine wichtige Aufgabe, durch Vielfalt
2150 und Repräsentanz sowie mit Sensibilisierungsprogrammen und Monitoring dafür zu sorgen, dass
2151 staatliche Strukturen alle Bürger*innen schützen und gleichbehandeln. Dabei bedarf es der
2152 Expertise von und der Unterstützung durch rassismuskritische und postmigrantische
2153 Organisationen.

Kapitel 6: Solidarität sichern

Antragstext

2154 **Kapitel 6: Solidarität sichern**

2155 **Sicherheitsversprechen**

2156 (300) Es braucht ein neues soziales Sicherheitsversprechen. Ein starkes soziales Netz ist
2157 die Grundlage für persönliche Entfaltung und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Niemand soll
2158 unterhalb des Existenzminimums leben müssen. Soziale Politik schafft Teilhabe. Dafür braucht
2159 es soziale und inklusive Infrastruktur, Orte des Miteinanders, diskriminierungsfreie Zugänge
2160 sowie gleichwertige Lebensverhältnisse. Eine gute Daseinsvorsorge ist Voraussetzung für
2161 Zusammenhalt.

2162 (301) Freiheitsrechte bleiben ein Privileg von wenigen, wenn die sozialen Voraussetzungen
2163 nicht beachtet werden. Das Grundgesetz soll deshalb um soziale Grundrechte wie zum Beispiel
2164 das Recht auf Wohnen ergänzt werden.

2165 (302) Die weitere Angleichung der Lebensverhältnisse in der Europäischen Union ist eine
2166 Voraussetzung für eine von allen positiv erlebte Freizügigkeit. Die EU braucht daher
2167 Investitionen in sozialen Zusammenhalt und Klimaschutz und keine destruktive Sparpolitik.
2168 Sie hat die Europäische Union in der Vergangenheit belastet. Deregulierung, Privatisierungen
2169 und Kürzungen von Ausgaben für Investitionen und Daseinsvorsorge dürfen keine Bedingungen für
2170 Finanzhilfen sein.

2171 **Arbeit**

2172 (303) Für die meisten Menschen ist Erwerbsarbeit mehr als Existenzsicherung. Arbeit – ob in
2173 Voll- oder Teilzeit – stiftet Sinn, man gehört dazu, bringt etwas voran. Erwerbsarbeit in
2174 Vollzeit muss immer so viel wert sein, dass man davon auskömmlich leben kann. Arbeit soll
2175 sich aber auch stärker am Leben der Menschen ausrichten und nicht das Leben an der Arbeit.
2176 So umfasst Arbeit auch Haus-, Sorge- und ehrenamtliche Arbeit, die für eine funktionierende
2177 Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich ist. Diese Formen der Arbeit müssen genauso viel
2178 Anerkennung erfahren wie Erwerbsarbeit. Sie sollen für niemanden ein Armutsrisiko oder den
2179 Verlust der Unabhängigkeit bedeuten.

2180 (304) Darüber hinaus braucht es ein starkes Arbeitsrecht. Dazu zählen faire Löhne, ein
2181 armutsfester Mindestlohn, Lohngleichheit bei gleicher und gleichwertiger Arbeit, klare
2182 Vorgaben zu Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Regelung von Arbeitszeiten. Auch
2183 Menschen mit geringer Qualifikation müssen die Möglichkeit haben, zu fairen Bedingungen an
2184 unserem Wirtschaftssystem zu partizipieren. Das Arbeitsrecht muss auch in digitalen
2185 Arbeitsmodellen und Unternehmen vollständig gelten und gestärkt werden.

2186 (305) Die Vertretung von Arbeitnehmer*innen-Interessen durch Gewerkschaften, Betriebsräte
2187 und Schwerbehindertenvertretungen muss in allen Unternehmen und Branchen selbstverständlich
2188 sein. Die Sozialpartnerschaft muss auch im Wandel bewahrt und ausgebaut werden. Für ihre
2189 Lebensplanung brauchen Menschen Verlässlichkeit, auch im Erwerbsleben. Dazu gehören ein
2190 effektiver Kündigungsschutz, flexible und gerecht aufgeteilte Elternzeit, faire Tariflöhne
2191 und – als Grundsatz – unbefristete Arbeitsverträge. Die Tarifbindung muss gestärkt werden und
2192 die öffentliche Hand soll dies bei ihrer Auftragsvergabe berücksichtigen. Dafür braucht es
2193 handlungsfähige Sozialpartner, starke Gewerkschaften ebenso wie verlässliche
2194 Arbeitgeberverbände.

2195 (306) Eine vielfältige Gesellschaft bringt immer vielfältigere Formen der Beschäftigung und
2196 Arbeit hervor, oftmals jenseits einer Festanstellung. Je diverser die Arbeitswelt wird,
2197 desto mehr brauchen wir eine soziale Sicherung, die alle Bürger*innen absichert. Um Solo-
2198 Selbstständige zu unterstützen und gleichzeitig in das Sozialsystem einzubinden und um
2199 prekäre Lebensverhältnisse zu verhindern, sollen neue Sicherungsmodelle entwickelt werden.
2200 Solo-Selbstständigen soll der Eintritt in die Gesundheits- und Rentenversicherung
2201 erleichtert werden und sie sollen die Möglichkeit haben, sich gegen Arbeitslosigkeit zu
2202 versichern. Die Arbeitslosenversicherung soll allen Selbstständigen offenstehen sowie bezahlbar und
2203 flexibel ausgestaltet werden. Dabei sollen die besonderen Bedingungen des jeweiligen Berufsbildes und
2204 der gestaffelten Beiträge Auswirkungen sowohl auf den Anspruch wie auch auf die Auszahlung der
2205 Ersatzleistungen haben. Ebenso bringt ein Zugang zu anderen Leistungen der Arbeitsförderung
2206 insbesondere für Solo-Selbstständige eine höhere soziale Gleichheit.

2207 (307) Der Arbeitsplatz soll ein Ort sein, an dem alle Menschen unabhängig von ihrer
2208 Herkunft, Religion oder sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität sie selbst
2209 sein können. Durch wirkungsvollen rechtlichen Schutz gilt es sicherzustellen, dass alle
2210 Menschen im Beruf diskriminierungsfrei arbeiten können.

2211 (308) Menschen mit Behinderung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten oder dort
2212 arbeiten möchten, sollen die dafür notwendige Unterstützung erhalten. Menschen mit
2213 Behinderung, die bislang in Werkstätten arbeiten, sollen bessere Möglichkeiten bekommen, in
2214 den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu wechseln. Dafür sollen sich Werkstätten
2215 weiter öffnen. Als echte Alternativen zu den Werkstätten sollen Integrationsunternehmen
2216 ausgebaut werden. Das Ziel ist ein inklusiver Arbeitsmarkt.

2217 (309) Erwerbsarbeit sorgt nicht nur für Einkommen, sondern bedeutet für die Menschen auch
2218 gesellschaftliche Teilhabe, soziale Kontakte, Wertschätzung und Anerkennung. Deshalb
2219 brauchen Menschen, die lange arbeitslos sind, Chancen und Perspektiven. Sie benötigen einen
2220 sozialen Arbeitsmarkt, der Teilhabe ermöglicht. Dabei müssen Menschen, die individuelle
2221 Betreuung und Hilfe brauchen, diese auch erhalten.

2222 (310) Die ökologische Transformation und der digitale Wandel ändern das Wirtschaften
2223 grundlegend, und damit auch die Arbeit und die Arbeitsbedingungen. Die Digitalisierung der
2224 Arbeitswelt bietet Chancen und Risiken. Welche Tendenzen sich durchsetzen, ist eine Frage
2225 der politischen Gestaltung. Ohne klare Steuerung im Sinne der Beschäftigten erleben wir neue
2226 Formen von Ausbeutung, Überforderung und Entfremdung, von Überwachung und ständiger
2227 Erreichbarkeit. Doch wenn die Transformation entsprechend politisch organisiert wird, bietet

2228 sie große Chancen für mehr Freiheit und Selbstbestimmung. Es gilt, die Möglichkeiten der
2229 Digitalisierung zu nutzen, um schwere Tätigkeiten zu erleichtern.

2230 (311) Neben Einkommen ist Zeithaben für viele Menschen ein immer größerer Wert. Die
2231 Verfügbarkeit über die eigene Zeit schafft Lebenszufriedenheit. Die Steigerung der
2232 Produktivität soll so genutzt werden, dass Menschen freier und souveräner agieren können.
2233 Die Möglichkeit, selbst über die eigene Arbeitszeit zu bestimmen, gilt es zu stärken.
2234 Gleichzeitig soll durch eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung Arbeit gerechter verteilt
2235 werden, sodass alle Menschen mehr Zeit für sich selbst, ihre Familien, ihre Hobbys und für
2236 gesellschaftliches Engagement haben. Das darf kein Privileg derjenigen bleiben, die es sich
2237 leisten können. In Zeiten der Erziehung, Pflege und Weiterbildung braucht es eine
2238 solidarische Unterstützung und Förderung. Auch Menschen mit niedrigem Einkommen sollen sich
2239 Auszeiten leisten können.

2240 (312) Die Veränderung der Arbeitswelt verlangt den Menschen viel ab: Flexibilität,
2241 Umstellung, Anstrengung. Es braucht einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung und Umschulung,
2242 die solidarisch finanziert werden. Dazu wollen wir die Arbeitslosenversicherung zu einer
2243 Arbeitsversicherung erweitern und die Transformation der Arbeitswelt gerecht und
2244 partizipativ gestalten. Für Menschen, die durch den Strukturwandel ihre Arbeit verlieren,
2245 gibt es eine besondere gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Arbeitslosigkeit darf nicht
2246 zum Ausschluss vom Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe führen.

2247 (313) Mobiles Arbeiten bietet viele Möglichkeiten der selbstbestimmten Arbeitsgestaltung und
2248 einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, birgt aber auch die Gefahr der
2249 Doppelbelastung, insbesondere für Frauen. Das Recht auf mobiles Arbeiten muss gestärkt und
2250 gleichzeitig durch betriebliche Regelungen, Mitbestimmung und einen verbesserten
2251 Arbeitsschutz so gestaltet werden, dass möglichst viele der potentiellen Vorteile
2252 verwirklicht werden können. Das Recht darf nicht zur Pflicht werden und der Anspruch auf
2253 einen betrieblichen Arbeitsplatz muss erhalten bleiben.

2254 (314) Digitalisierung bietet die Möglichkeit für mehr Souveränität und Flexibilität. Dafür
2255 ist mehr Mitsprache von Beschäftigten bei Umfang, Art und zeitlicher wie örtlicher Lage der
2256 Arbeit nötig. Erwerbsarbeit darf nicht in andere Bereiche übergreifen. Überstunden müssen in
2257 allen Bereichen erfasst und abgegolten werden.

2258 (315) Menschen, die sich in sozialen und sorgenden Berufen um andere Menschen kümmern, sind
2259 das Rückgrat unserer Gesellschaft. Doch es fehlt ihnen oft an gesellschaftlicher Anerkennung
2260 und guten Arbeitsbedingungen. Das betrifft vor allem Frauen, besonders diejenigen mit
2261 tatsächlicher oder zugeschriebener Migrationsgeschichte. Ihre Leistung für das Gemeinwesen
2262 muss aufgewertet und besser bezahlt werden. Das umfasst vor allem eine bessere finanzielle
2263 Ausstattung von kommunalen Einrichtungen sowie Investitionen in die Daseinsvorsorge.

2264 (316) Das System der dualen Ausbildung hat sich bewährt und ist eine wichtige Säule unserer
2265 Arbeitswelt. Es gewährleistet eine hohe Qualifikation und umfassende Kompetenzentwicklung.
2266 Studium und Berufsausbildung in Verbindung mit beruflicher Erfahrung sind grundsätzlich
2267 gleichwertig. Die Rechte von Auszubildenden müssen gestärkt werden und es braucht mehr
2268 betriebliche Mitbestimmung. Ausbildungen umfassen Arbeit, sie muss gut entlohnt werden. Aus-
2269 und Weiterbildung muss inklusiv sein. Sie muss in Teilzeit und modular möglich sein.

2270 **Geschlechtergerechtigkeit**

2271 (317) Noch immer bestehen große ökonomische und soziale Ungleichheiten zwischen den
2272 Geschlechtern. Um Gleichberechtigung im Arbeitsleben zu erreichen, ist das Prinzip der
2273 gleichen Bezahlung für gleichwertige Arbeit zentral.

2274 (318) Alleinerziehende, überproportional oft Mütter, tragen oftmals trotz Erwerbsarbeit ein
2275 hohes Armutsrisiko. Deshalb ist hier eine besondere Absicherung und Entlastung durch den
2276 Staat notwendig.

2277 (319) Durch zahlreiche Regelungen im Steuer- und Sozialrecht wird eine ungleiche Aufteilung
2278 von Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern gefördert. Statt den Trauschein zu fördern,
2279 soll für künftig geschlossene Ehen eine individuelle Besteuerung gelten. Das
2280 Ehegatt*innenensplitting soll durch eine gezielte Förderung von Kindern und Familien, in ihren
2281 unterschiedlichen Formen, ersetzt werden. Das Steuer-, das Arbeits- und das Sozialrecht
2282 müssen auf gleichen Rechten beruhen und geschlechtsneutral wirken. Sie sollen stärker an
2283 ökonomischer Unabhängigkeit ausgerichtet werden. Erwerbstätigkeit soll sich für alle
2284 gleichermaßen lohnen.

2285 (320) Unser gesellschaftliches Zusammenleben und unser wirtschaftlicher Wohlstand bauen auf
2286 Sorgearbeit auf, die meistens unbezahlt oder unterbezahlt von Frauen geleistet wird. Es
2287 gilt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit diese Arbeit gerecht zwischen den Geschlechtern
2288 verteilt werden kann. Insbesondere Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen und
2289 Freund*innen sind keine Privatsache, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

2290 **Soziale Garantien**

2291 (321) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Teilhabe, auf ein würdevolles Leben ohne
2292 Existenzangst. Deswegen überwinden wir Hartz IV und ersetzen es durch eine
2293 Garantiesicherung. Sie schützt vor Armut und garantiert ohne Sanktionen das soziokulturelle
2294 Existenzminimum. So macht sie Menschen in Zeiten des Wandels stark und eröffnet Chancen und
2295 Perspektiven für ein selbstbestimmtes Leben.

2296 (322) Die Garantiesicherung ist ein individuelles Recht und soll sich an den Prinzipien der
2297 Teilhabe- und der Bedarfsgerechtigkeit orientieren und ohne weitere Bedingungen für jeden
2298 Menschen gelten, dessen eigene finanzielle Mittel nicht ausreichen. Sie soll Sicherheit
2299 geben und die konkrete Lebenssituation und den Wohnort berücksichtigen. Ihre Inanspruchnahme
2300 darf nicht durch bürokratische Hürden in den Antragsverfahren faktisch verhindert werden.
2301 Eigene Erwerbsarbeit muss sich immer lohnen und honoriert werden.

2302 (323) Existenzsichernde Sozialleistungen sollen Schritt für Schritt zusammengeführt und
2303 langfristig soll die Auszahlung in das Steuersystem integriert werden. So schaffen wir einen
2304 transparenten und einfachen sozialen Ausgleich. Verdeckte Armut wird überwunden. Dabei orientieren wir
2305 uns an der Leitidee eines Bedingungslosen Grundeinkommens.

2306 (324) Die Föderale Europäische Republik ist eine Solidargemeinschaft, in der alle
2307 Bürger*innen die gleichen sozialen Rechte genießen. Dazu muss die Währungsunion zunächst um
2308 eine Sozialunion mit starken gemeinsamen Mindeststandards erweitert werden, damit die
2309 Schiefelage zwischen weitreichenden wirtschaftlichen Freiheiten und wenig entwickelten

2310 Arbeits- und Sozialstandards in der EU korrigiert wird. Dafür braucht es gemeinsame soziale
2311 Standards, wie etwa zu Mindestlohn, Grundsicherung, sowie eine europaweite
2312 Arbeitslosenrückversicherung. Darauf aufbauend wollen wir gemeinsame Instrumente der
2313 Sozialpolitik schaffen.

2314 (325) Einer Gesellschaft mit hoher Gleichheit geht es fast immer besser als einer
2315 Gesellschaft mit hoher Ungleichheit. Dennoch hat die soziale Ungleichheit zugenommen.
2316 Ungleiche Vermögen führen zu ungleichen Einkommen und ungleichen Lebenschancen, die sich
2317 über Generationen vererben. Das bedeutet finanzielle Not für viele Menschen, einen Verlust
2318 an Zufriedenheit, es treibt die Menschen auseinander und schadet dem friedlichen
2319 Zusammenleben und der wirtschaftlichen Stabilität. Das Steuersystem ist ein effektiver
2320 Hebel, um Ungleichheit zu reduzieren. Es braucht eine gleichere Verteilung von Einkommen,
2321 Vermögen, Erbschaften und Chancen und die Verbesserung der öffentlichen Infrastrukturen, die
2322 sozialen Zusammenhalt und Teilhabe schaffen.

2323 (326) Gerade bei Kindern und Jugendlichen führen eine ungleiche Verteilung von Einkommen und
2324 Vermögen sowie ungleiche Bedingungen je nach Wohnort oder Zugang zum Bildungssystem zu
2325 ungleichen Lebenschancen. Alle Kinder brauchen funktionierende und zugängliche öffentliche
2326 Orte wie Kitas und Schulen oder Sportvereine, Schwimmbäder und Bibliotheken. Kein Kind in
2327 unseren reichen Gesellschaften darf arm oder ein Armutsrisiko für Eltern sein. Jedes Kind
2328 ist gleich viel wert. Das soll über eine Kindergrundsicherung garantiert werden. Darüber
2329 hinaus braucht es eine Gesamtstrategie gegen Kinderarmut, die neben der finanziellen
2330 Absicherung auch Infrastrukturangebote umfasst.

2331 (327) Es gilt, die soziale Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge in der gesamten Europäischen
2332 Union gemeinsam auszubauen und im Sinne geteilter Gemeingüter zu stärken.

2333 **Rente**

2334 (328) Solidarität lebt davon, dass sich alle an ihr beteiligen. Die Sozialversicherungen
2335 sollen deshalb zu Bürger*innenversicherungen weiterentwickelt werden, sodass alle Menschen vom
2336 Schutz der Sozialversicherungen profitieren und sich entsprechend ihren Einkommen, egal ob
2337 aus selbstständiger Arbeit, Lohn oder Kapitalerträgen, solidarisch beteiligen. Soziale Sicherungssysteme
2338 sollen so gestaltet werden, dass deren Finanzierung möglichst krisenfest ist.

2339 (329) Das Umlagesystem der Rentenversicherung sichert als Generationenvertrag die
2340 Altersvorsorge und ist weniger krisenanfällig als andere Systeme. Gleichzeitig stehen
2341 Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung durch die strukturelle Alterung der Gesellschaft
2342 vor großen Herausforderungen. Oberste Priorität ist, die Altersarmut zu verhindern und ein
2343 lebensstandardsicherndes Rentenniveau zu erhalten. Langjährig in der gesetzlichen
2344 Rentenversicherung Versicherte dürfen im Alter nicht auf Leistungen der Grundsicherung
2345 angewiesen sein. Bei Menschen, die dennoch eine Aufstockung auf Grundsicherungsniveau
2346 benötigen, sollte dies unbürokratisch und würdevoll erfolgen.

2347 (330) Die Einwanderung von Arbeitskräften, eine steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen
2348 sowie eine breitere Solidarität über eine Bürger*innenversicherung helfen dabei, das Rentenniveau
2349 langfristig abzusichern. Auch die Abschaffung prekärer Beschäftigungsverhältnisse und das
2350 Vermeiden prekärer Erwerbsbiographien tragen dazu bei, Altersarmut zu vermeiden.

2351 (331) Private und betriebliche Altersvorsorge können die gesetzliche Rente sinnvoll
2352 ergänzen. Die kapitalgedeckten Säulen der Altersvorsorge sollen künftig öffentlich
2353 organisiert und verwaltet werden. Jede*r, die oder der nicht widerspricht, soll sich daran
2354 beteiligen. So wird eine attraktive Rendite auch für Kleinanleger*innen erzielt und alle
2355 Menschen werden mit geringem Risiko am Produktivvermögen beteiligt.

In Bildung investieren

GSP.B-01NEU: Kapitel 7: In Bildung investieren
Antragsteller*in: Bundesdelegiertenkonferenz

Kapitel 7: In Bildung investieren

Antragstext

2356 **Kapitel 7: Auf Bildung bauen**

2357 **Recht auf Bildung**

2358 (332) Bildung unterstützt Menschen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt
2359 zu gestalten. Sie trägt dazu bei, die eigenen Potentiale und Interessen zu entwickeln und
2360 offen für neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu bleiben sowie soziale Verantwortung zu
2361 tragen. Das Recht auf gute Bildung ist ein lebenslanges und jedem Menschen offenstehendes
2362 Recht auf Selbstbestimmung, Mündigkeit und gesellschaftliche Teilhabe.

2363 (333) Ein gutes Bildungssystem fördert Zukunftskompetenzen auf allen Ebenen – Kooperation,
2364 Kommunikation, Kreativität, kritisches Denken. Und es muss Freiheit lassen für neue Ideen
2365 und Lernerfahrungen aller Beteiligten. Ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung, auch für
2366 Menschen mit Behinderung, ist Grundlage für gesellschaftliche Weiterentwicklung. Das
2367 Bildungssystem muss Kinder, Jugendliche und alle Lernenden befähigen, eine selbstbestimmte
2368 und nachhaltige Zukunft zu gestalten, die von Unwägbarkeiten, Klimakrise, digitalem Wandel
2369 und sozialen Veränderungen geprägt sein wird. Als Schlüssel für Gestaltungskompetenz soll
2370 Bildung für nachhaltige Entwicklung auf allen Bildungsebenen verankert sein. Kitas und
2371 Schulen sind Schnittstellen zu Familien und Gesellschaft und damit Lebensraum für soziales
2372 Lernen und Bildungsstätte für präventive resilienzfördernde Kompetenz gegen häusliche und
2373 sexualisierte Gewalt. Dazu braucht es entsprechend ausgebildete Pädagog*innen und Angebote
2374 für Kinder und Jugendliche.

2375 (334) Das Bildungssystem soll zu ganzheitlichem Denken, zu nachhaltigem Handeln, zu
2376 gegenseitigem Respekt und zu verantwortungsvollem Entscheiden befähigen und Menschen die
2377 selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Es ist damit die Grundlage für
2378 eine freie und demokratische Gesellschaft. Das heißt auch, gesellschaftliche und
2379 technologische Entwicklungen kritisch hinterfragen und einordnen zu können, um Fake News
2380 oder Verschwörungserzählungen entgegenzutreten. Kitas und Schulen sollen Orte sein, an denen
2381 Kinder und Jugendliche durchgängig Wertschätzung und Mündigkeit erfahren, demokratisches
2382 Zusammenleben praktisch leben und über ihre Lernprozesse mitentscheiden können. Rollenbilder
2383 und Geschlechternormen, rassistische, diskriminierende sowie Dominanzstrukturen müssen in
2384 allen Bildungseinrichtungen problematisiert, reflektiert sowie strukturell aufgearbeitet und
2385 daher auch in der Ausbildung pädagogischer Berufe thematisiert und kritisch hinterfragt
2386 werden. Zur interkulturellen Verständigung kann ein für alle zugänglicher internationaler
2387 Bildungsaustausch beitragen.

2388 (335) Gute Bildung zeichnet sich dadurch aus, dass sie bestehende Ungleichheiten nicht
2389 zementiert, sondern sie überwinden hilft. Es ist staatliche Aufgabe, ungleiche

2390 Startbedingungen aufgrund von sozialen Benachteiligungen, dem Wohn- und Lebensumfeld, von
2391 Diskriminierung oder Sprachvoraussetzungen auszugleichen. Es ist Aufgabe des Staates,
2392 Talente zu fördern. Deshalb brauchen wir sozial diverse und inklusive Schulen, in denen
2393 junge Menschen so lange wie möglich gemeinsam lernen. Alle jungen Menschen sollen unabhängig
2394 vom Bildungsgrad und Einkommen ihrer Eltern den bestmöglichen Bildungsgrad erwerben können.
2395 Dabei muss die individuelle Entwicklung der jungen Menschen im Mittelpunkt stehen.
2396 Entwicklungsevaluationen nehmen die individuelle Person in den Blick, statt Schüler*innen
2397 vergleichend zu bewerten. Unser Bildungssystem soll durchlässiger, gerechter und
2398 leistungsfähiger werden und so an die internationale Spitzengruppe anschließen können. Dafür ist
2399 wesentlich, sicherzustellen, dass alle Jugendlichen mit Verlassen der Schule über eine
2400 ausreichende Qualifikation in Schlüsselkompetenzen verfügen. Gleichzeitig soll die
2401 Begabungsförderung ausgebaut werden.

2402 (336) Bildung ist eine wichtige Grundlage für gute Entwicklungschancen im Leben und trägt
2403 maßgeblich dazu bei, dass Menschen in der modernen und nachhaltigen Arbeitswelt ihren Platz
2404 finden. Ein starkes Bildungssystem ist zentral für die wirtschaftliche Zukunft unseres
2405 Landes und entwickelt sich im Austausch mit allen Akteur*innen stetig weiter.

2406 (337) Für eine glückliche Schulzeit ist es auch entscheidend, dass die Schule für alle
2407 ein diskriminierungsfreier und sicherer Ort ist. Dafür muss das pädagogische Personal
2408 fortgebildet und insbesondere Kinder und Jugendliche mit Diskriminierungserfahrung müssen
2409 gestärkt und ermächtigt werden. Dazu gehört auch zeitgemäße, altersgerechte Aufklärung an
2410 Schulen. Besonders queere Jugendliche können Ablehnung und Unverständnis in der Schule, aber
2411 auch in der eigenen Familie erfahren. Daher müssen auch außerschulische Angebote, wie zum
2412 Beispiel Jugendzentren, besser ausgestattet werden. Sie können zum Verständnis der eigenen
2413 Situation und Aufbau eines sozialen Netzwerks beitragen. Dabei ist es wichtig, auch
2414 spezifische Angebote für trans* Jugendliche und von Mehrfachdiskriminierung betroffene
2415 Jugendliche bereitzustellen.

2416 **Kita und Schule**

2417 (338) Die Grundlagen für einen guten Bildungsweg werden in der frühen Kindheit gelegt.
2418 Unterschiede bei den sozialen Voraussetzungen werden vor allem durch eine flächendeckende,
2419 qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung ausgeglichen, die möglichst alle Kinder
2420 erreicht. Das stellt neue Anforderungen an das pädagogische Fachpersonal in den Kitas,
2421 weswegen es überall im Land gute Personalschlüssel und verbindliche Qualitätsstandards
2422 braucht. Um den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder gerecht zu werden, arbeiten Menschen
2423 in multiprofessionellen Teams. Um der Individualität von Kindern gerecht zu werden, ist eine
2424 gute Personalausstattung bei angemessener Bezahlung sicherzustellen.

2425 (339) Der Ganzttag an Schulen soll nicht nur Wissen vermitteln, sondern soziale Kompetenzen
2426 und das Miteinander fördern sowie eine stärkere Verknüpfung zwischen Lernen, Erfahren,
2427 Erforschen und Erproben gewährleisten. So können gezielt soziale und kulturelle
2428 Benachteiligungen überwunden werden. Die Qualität muss durch verbindliche Standards
2429 gesichert werden. Auf den Ganzttag soll es einen Rechtsanspruch geben.

2430 (340) Bildungspolitik und Sozialpolitik gehören zusammen. Bildungsorte müssen
2431 dementsprechend eingebettet sein in Netzwerke sozialer Unterstützungsleistungen, die das

2432 Leben von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich betrachten, passgenaue Hilfen anbieten und
2433 verhindern, dass Einzelne den Anschluss verlieren. Bildungseinrichtungen sollen die
2434 Kooperation untereinander verstärken und sich zur Zivilgesellschaft und zum Stadtteil hin
2435 öffnen.

2436 (341) Die Finanzierung des Bildungssystems ist eine zentrale Aufgabe für eine
2437 zukunftsgewandte Gesellschaft und Voraussetzung für Gerechtigkeit. Denn Vermögen und
2438 Bildungszugang hängen immer noch besonders stark zusammen. Dazu, die Kosten für ein besser
2439 ausgestattetes Bildungssystem zu tragen, das allen Kindern und Jugendlichen die gleichen
2440 Chancen bietet, kann die höhere Besteuerung von Vermögen bzw. Erbschaften einen Beitrag
2441 leisten. Ressourcen sollen zielgenau nach den Bedarfen der Schüler*innen und Schulen
2442 eingesetzt werden.

2443 (342) Die Lernmittel sowie der Zugang zu Schulen und Kitas sollen für Lernende und Lehrende
2444 (kosten-)frei sein, einschließlich digitaler Endgeräte, benötigter Software und
2445 Internetzugang. Eine vermehrte Nutzung von Open Source ist der Schlüssel zu einer
2446 partizipativen und souveränen digitalen Bildung.

2447 (343) Alle Kitas und Schulen in Deutschland sollen sich zu inklusiven Orten
2448 weiterentwickeln. Das muss sich in einer ausreichenden Anzahl an entsprechend ausgebildeten
2449 Mitarbeiter*innen, aber auch in deren Vielfalt widerspiegeln. Inklusive pädagogische
2450 Konzepte müssen es jedem Kind und jedem Jugendlichen unabhängig von intellektuellen, sozial-
2451 emotionalen, physischen oder sonstigen Voraussetzungen ermöglichen, gemeinsam zu lernen, die
2452 eigene Persönlichkeit und eigene Potentiale zu entwickeln und am gesellschaftlichen Leben
2453 teilzuhaben. Schulen müssen ihre Pädagogik an die Schüler*innen anpassen, nicht umgekehrt.
2454 Dazu brauchen sie Zeit, Gestaltungsspielraum, kleinere Klassen, neue Reflexions- und
2455 Bewertungsstrukturen, inklusive pädagogische Konzepte, individuelle Lernwege und
2456 multiprofessionelle Unterstützung.

2457 (344) Gute Schulen brauchen Entscheidungsspielräume, gut ausgebildete Lehrkräfte, die den
2458 Unterricht so gestalten, dass er den natürlichen Wissensdurst, die Neugier und die
2459 Spielfreude junger Menschen fördert, sowie multiprofessionelle Teams auf Augenhöhe, die eine
2460 ganzheitliche Entwicklung stärken. Das bedeutet auch, dass sich die Ausbildung der
2461 Lehrkräfte anhand der Lebensrealitäten der Kinder und Jugendlichen sowie der
2462 gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung kontinuierlich weiterentwickelt. Offene
2463 und durchlässige Strukturen und vielfältige Methoden im Unterricht und in der Schule helfen,
2464 Potentiale zu entfalten und praktische und theoretische Stärken zu entwickeln. Die
2465 individuelle Förderung der Kinder je nach Potential ist entscheidend, deshalb sind große
2466 Klassen mit zusätzlicher personeller Unterstützung auszustatten. Indem sie kulturelle
2467 Kompetenzen als Ressource begreifen, leisten Schulen einen wichtigen Beitrag in der
2468 vielfältigen Einwanderungsgesellschaft. Aus diesem Grund sollten Schulen in ihren
2469 Veränderungsprozessen professionell unterstützt werden.

2470 (345) Kitas und Schulen sind besonders wichtige Orte für das selbstbestimmte
2471 Heranwachsen in einer digitalen Welt. Bildungseinrichtungen müssen technisch so ausgestattet
2472 sein, dass alle Kinder die digitale Wirklichkeit erleben und sie mitgestalten können. Zu
2473 einer guten technischen Ausstattung gehören auch gut ausgebildete pädagogische Fachkräfte.

2474 Beides zu gewährleisten, ist dringliche Aufgabe der öffentlichen Hand. Der Lernalltag muss allen Kindern
2475 genug Zeit einräumen, digitale Kompetenzen zu erwerben. Dabei müssen sowohl
2476 das technische Grundverständnis als auch die gesellschaftliche und soziale Dimension der
2477 digitalen Entwicklung Thema sein. Die Kinder von heute werden die Gestalter*innen der Welt
2478 von morgen sein. Dafür brauchen sie das nötige Rüstzeug und einen kritischen Blick, mit dem
2479 sie technische Entwicklungen auch hinterfragen. Geschlechterklischees in der digitalen
2480 Bildung und Informatik müssen überwunden werden. Digitales Lernen ermöglicht auch eine
2481 Stärkung des individualisierten und inklusiven Unterrichts und macht Schulen flexibler und
2482 krisenfester. Dabei muss es auch Ziel sein soziale Unterschiede zu verringern.

2483 (346) Das deutsche Bildungssystem braucht eine deutlich bessere Mittelausstattung für mehr
2484 Personal, Infrastruktur und Gebäude. Gut gestaltete und gesunde Räume sind für die
2485 Entwicklung unserer Kinder von erheblicher Bedeutung. Dabei müssen regionale Unterschiede
2486 berücksichtigt und Kommunen mit hoher Armutsquote in der Bevölkerung gezielt unterstützt
2487 werden. Der Wohnort soll nicht über die Qualität der Förderung entscheiden. Vor allem für
2488 den Kita- und Primarbereich müssen die Ausgaben verdoppelt werden, denn hier werden die
2489 Weichen für den Bildungserfolg gestellt. Insgesamt soll Deutschland sich bei den
2490 Bildungsausgaben an der Spitzengruppe im OECD-Vergleich orientieren.

2491 (347) Der Föderalismus schützt die Demokratie und sichert regionale Vielfalt. Er darf jedoch
2492 nicht dazu führen, dass eine Verständigung auf bundesweite Bildungsziele und -standards
2493 sowie nötige Investitionen in Digitalisierung, Ganztage oder Inklusion unterbleiben. Das
2494 können die Länder nicht allein leisten, sondern es ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Das
2495 Kooperationsverbot muss zu einem Kooperationsgebot gemacht werden.

2496 **Lebensbegleitendes Lernen**

2497 (348) Bildung ist ein lebenslanger Prozess. Die staatliche Verantwortung beginnt mit der
2498 Kita und der Schule und erstreckt sich über die berufliche Bildung und die Hochschulbildung
2499 bis hin zum Recht auf Weiterbildung und Erwachsenenbildung. Sie wird umrahmt von einem
2500 lebensbegleitenden Prozess der nonformalen Bildung. Bildung muss stärker als jemals zuvor in
2501 jedem Alter selbstverständlicher Teil des Lebens werden. Allgemeine und berufliche
2502 Weiterbildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, damit ein selbstbestimmtes Leben und
2503 gesellschaftliche Teilhabe gesichert werden.

2504 (349) Kein Ausbildungsschritt soll ohne Abschluss und Anschluss bleiben. Jeder Mensch soll
2505 die Möglichkeit haben, zu jedem Zeitpunkt in seinem Leben Schul- und Hochschulabschlüsse,
2506 Berufsausbildungen oder Teilqualifizierungen zu erwerben. Der garantierte und
2507 niedrigschwellige Zugang zur Erwachsenenbildung in Form des „zweiten Bildungswegs“ fördert
2508 die soziale Mobilität innerhalb der Gesellschaft und ist unerlässlich für das Ziel gleicher
2509 Bildungs- und Lebenschancen. Direkt nach der Schule muss der Weg für alle Jugendlichen in
2510 eine angemessen bezahlte, anerkannte Berufsausbildung oder in eine Hochschulbildung offen
2511 sein. Außerdem müssen ausländische Bildungsabschlüsse schnell und unbürokratisch anerkannt
2512 werden können. Menschen mit Brüchen im beruflichen Werdegang soll der Wiedereinstieg in den
2513 Arbeitsmarkt durch Anerkennung ihrer erworbenen Kompetenzen erleichtert werden.

2514 (350) Alle Menschen, die nicht oder nicht ausreichend lesen, schreiben oder rechnen können,
2515 sollen leichten Zugang zu Bildungsangeboten und speziellen Förderungen haben und diese in

2516 Anspruch nehmen können.

2517 (351) Der Fokus beim digitalen Lernen liegt auf der Medienkompetenz und der digitalen
2518 Mündigkeit. Gezielt sollen auch Erwachsene mit wenig Erfahrung im Umgang mit digitalen
2519 Medien angesprochen werden, damit sie die Möglichkeiten der digitalen Welt selbstbestimmt
2520 und sicher nutzen können.

2521 (352) Lebensbegleitendes Lernen erfordert ein breites Spektrum an privaten, betrieblichen
2522 und auch öffentlich verantworteten Weiterbildungsinstitutionen. Es ist eine staatliche
2523 Aufgabe zu ermöglichen, dass Orte der außerschulischen Bildung ein für alle bezahlbares und
2524 flexibel nutzbares Weiterbildungsangebot anbieten, damit jede*r die für ihren bzw. seinen Bedarf
2525 notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben kann. Sie und ähnliche Einrichtungen
2526 gehören zur Daseinsvorsorge und müssen zu barrierefreien Knotenpunkten der
2527 Erwachsenenbildung werden.

2528 (332) Viele Menschen lernen in unterschiedlichsten Vereinen, Jugendverbänden und
2529 Bildungsstätten sich einzubringen und mitzubestimmen. Auch diese außerschulische und
2530 nonformale Bildung muss ausreichend Raum und finanzielle Möglichkeiten erhalten.

2531 (354) Bildungswege sind heutzutage dauerhaft, berufsbegleitend und mit Wechseln verbunden.
2532 Bildungsfinanzierung muss dieser Realität angepasst werden und unabhängig vom
2533 Bildungszeitraum als ein eltern-, alters- und leistungsunabhängiger Vollzuschuss konzipiert
2534 sein, um das Recht auf Bildung zu unterstützen. Niemandem dürfen aufgrund prekärer
2535 Beschäftigung die Möglichkeiten essenzieller Qualifikation verwehrt sein.

2536 (355) Bildungszugänge sind stark durch die Eigenheiten der Stadtteile oder durch Stadt-Land-
2537 Gegensätze geprägt. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu sichern bedeutet, es auch
2538 Kindern im ländlichen Raum zu ermöglichen, mit akzeptablen Schulwegen eine hochwertige
2539 Bildung zu erreichen. Der Erhalt von kleinen Schulen soll durch Vernetzung ermöglicht
2540 werden. Kreative Konzepte wie mobile Mediatheken, Bibliotheken und Labore schaffen nicht nur
2541 für Erwachsene Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in strukturschwachen Räumen. Diese
2542 müssen ebenso gefördert werden wie der Schüler*innen-Transport. Das gehört zur staatlichen
2543 Daseinsvorsorge. Jede*r hat ein Recht auf Weiterbildung.

International zusammenarbeiten

GSP.I-01NEU: Kapitel 8: International zusammenarbeiten
Antragsteller*in: Bundesdelegiertenkonferenz

Kapitel 8: International zusammenarbeiten

Antragstext

2544 **Kapitel 8: International zusammenarbeiten**

2545 **Frieden und internationale Ordnung**

2546 (356) Die großen politischen Herausforderungen unserer Zeit lassen sich nur global lösen.

2547 Nachhaltige Politik braucht vorausschauendes Handeln in internationaler Kooperation.

2548 (357) Eine an Frieden, Freiheit, Solidarität, Gewaltfreiheit, Menschenrechten und globaler

2549 Gerechtigkeit orientierte Politik braucht Bündnisse all derer, die an den Wert von

2550 Kooperation und die Stärke des Rechts in den internationalen Beziehungen glauben – gerade

2551 weil offene Gesellschaften und freiheitliche Demokratien immer stärker auch im globalen

2552 Systemwettbewerb mit autoritären Staaten und Diktaturen stehen. Deutschland und Europa

2553 müssen sich selbstbewusst dieser Auseinandersetzung stellen. Multilaterale Zusammenarbeit in

2554 den internationalen Organisationen bleibt die beste Form, globale Politik zu gestalten.

2555 (358) Es braucht eine internationale Ordnung, die auf der gerechten Verteilung globaler

2556 Ressourcen und auf verbindlichen Regeln fußt, die die Rechte von Einzelnen und von

2557 Kollektiven schützt, Konflikte verhindert oder gewaltfrei und zum Wohle der Allgemeinheit

2558 löst.

2559 (359) Eine friedliche und gerechte Weltordnung erfordert starke Vereinte Nationen mit dem

2560 Ziel einer Weltinnenpolitik. Sie sind das zentrale Forum, um völkerrechtliche Normen zu

2561 entwickeln und sich auf weltgemeinschaftliche Ziele zu verständigen. Sie haben wichtige

2562 Institutionen und Verfahren für die Vorbeugung, Beilegung und Nachsorge von Gewaltkonflikten

2563 entwickelt. Die Vereinten Nationen wie auch Regionalorganisationen müssen deshalb gestärkt werden.

2564 (360) Die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik ist unsere Brücke in die

2565 Zivilgesellschaften der Welt. Das Netzwerk ihrer Akteur*innen schafft sichere

2566 Begegnungsräume für den kulturellen Austausch, Zugang zu Bildung und Wissen und übernimmt

2567 Verantwortung auch aus unserer Geschichte heraus. Sie ist wertegeleitete Außenpolitik auf

2568 individueller Ebene, die Frieden und Entwicklung, internationale Kooperation und Solidarität

2569 in den Mittelpunkt stellt.

2570 (361) Zur Bearbeitung globaler Herausforderungen braucht es die Europäische Union als

2571 Friedensmacht, die sich ihrer Verantwortung in der Welt, besonders im Rahmen der Vereinten

2572 Nationen, bewusst ist und zum Prinzip der internationalen Kooperation steht. Dieser

2573 Verantwortung kann die EU nur gerecht werden, wenn sie nationale Spaltungen überwindet und

2574 gemeinsam handelt. Die Antwort auf die aktuellen globalen Herausforderungen ist eine stetige

2575 Vertiefung und Weiterentwicklung der EU, perspektivisch hin zu einer Föderalen Europäischen

2576 Republik.

2577 **Europäische Union**

2578 (362) Die Europäische Union ist die Antwort Europas auf zwei Weltkriege und den Holocaust.
2579 Sie ist Anker für Multilateralismus, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und demokratische
2580 Souveränität in einer globalisierten Welt. Es gilt, das Versprechen der Europäischen Union
2581 auf eine wertebasierte Politik nach innen und außen einzulösen. Bei Krisen gerät das Projekt
2582 EU immer wieder unter Druck, die Nationalstaaten agieren ohne Absprachen und oft
2583 unsolidarisch. Gerade in Krisen aber zeigt sich, dass die EU als Gemeinschaft stärker ist
2584 als jedes Land für sich allein und dass die Europäische Union mehr ist als ein Binnenmarkt.
2585 Sie muss weiterhin als politisches Projekt fortentwickelt werden, das Krisen kooperativ
2586 und solidarisch bewältigt.

2587 (363) Es ist zentrale Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten, die Gräben in der Europäischen
2588 Union nicht durch nationale Egoismen zu vergrößern. Es ist ihre Verantwortung, die
2589 Handlungsfähigkeit der EU nach innen und außen zu verbessern.

2590 (364) Die Europäische Grundrechtecharta, freie Binnengrenzen und europäische Freizügigkeit
2591 sind Meilensteine der europäischen Einigung, hinter die wir nicht zurückfallen dürfen. Sie
2592 müssen für alle Menschen in der EU gelten. Wenn nationale Regierungen Minderheitenrechte
2593 bedrohen und Freiheiten abbauen, ist die intensive Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
2594 und proeuropäischen Kräften vor Ort umso wichtiger.

2595 (365) Auf Grundlage der gemeinsamen Werte braucht es ein gemeinsames strategisches
2596 Bewusstsein und Handeln der EU, das sich durch die verschiedenen Politikbereiche zieht.
2597 Indem die EU mehr Souveränität und strategische Handlungsfähigkeit aufbaut, kann sie auch
2598 global Demokratie schützen und den Klimaschutz voranbringen sowie in der Wirtschafts- und
2599 Finanzpolitik an Menschenrechten und Gemeinwohl orientierte Standards setzen. Das schafft
2600 gemeinsame Gestaltungskraft und -macht in einer vernetzten Welt.

2601 (366) Mit dem größten Binnenmarkt der Welt hat die EU wirtschaftlich einen großen Einfluss.
2602 Daraus erwächst die Verantwortung, Globalisierung sinnvoll zu gestalten und an
2603 Menschenrechten, Gemeinwohl und Nachhaltigkeit orientiert zu regulieren, um Krisen zu
2604 verhindern, statt sie zu verstärken. Wer ökologisch, sozial, transparent und
2605 menschenrechtskonform produziert, soll davon einen Vorteil haben. Wer das Gegenteil tut,
2606 soll negative Konsequenzen spüren.

2607 (367) Damit Herausforderungen nicht nur durch die eigene nationalstaatliche Brille
2608 betrachtet werden und um gegenseitiges Verständnis zu stärken, braucht es einen gesamt-
2609 europäischen Diskurs in der europäischen Öffentlichkeit sowie eine europäische
2610 Zivilgesellschaft. Dafür sind nichtkommerzielle und von der Europäischen Union geförderte
2611 Kommunikations- und Begegnungsräume für alle Europäer*innen notwendig – digital, über die klassischen
2612 Medien und im direkten Austausch miteinander –, ebenso wie gemeinsame Organisationsformen wie
2613 europäische Vereine und gemeinnützige Organisationen.

2614 (368) Nicht alle EU-Staaten wollen immer dasselbe zur selben Zeit und die fehlende Einigung
2615 der EU-Staaten oder die Blockadehaltung einzelner Staaten dürfen nicht zur Ausrede für
2616 kollektives Nichthandeln werden. Deshalb können Mitgliedstaaten im Rahmen verstärkter
2617 Zusammenarbeit nächste Schritte eher gehen als andere und in bestimmten Bereichen gemeinsam

2618 vorangehen. Dabei ist immer sicherzustellen, dass das Projekt der Europäischen Union als
2619 Ganzes nicht gefährdet wird und dass alle Mitgliedstaaten sich jederzeit anschließen können.
2620 So kann es in einem Bündnis der europäischen Demokratien auch gegen die nationalistischen
2621 Kräfte und Regierungen in Europa gelingen, das europäische Einigungswerk fortzusetzen sowie
2622 Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu stärken.

2623 (369) Die EU muss weltpolitikfähig werden, um im Sinne universeller Werte und daraus
2624 abgeleiteter Interessen die Regeln und Realitäten des internationalen Umfelds mitzugestalten.
2625 Eine geeinte Europäische Union kann in der globalisierten Welt als Akteurin wirkmächtig
2626 handeln und demokratische und nachhaltig orientierte Gestaltungskraft entfalten. Die
2627 Grundlage dafür bilden die Menschenrechte und die globalen Nachhaltigkeitsziele.

2628 (370) Die EU muss ihre Soft Power nutzen, um die internationale Politik entscheidend
2629 mitzugestalten. Dabei gilt es, nationale Interessen im Lichte des europäischen Gemeinwohls
2630 und der Handlungsfähigkeit der EU zu definieren und die Leitlinien der Mitgliedstaaten in
2631 einer gemeinsamen außenpolitischen Strategie zu bündeln. Das Prinzip der Einstimmigkeit soll
2632 durch Mehrheitsentscheidungen ersetzt werden, um die gemeinsame Außen- und
2633 Sicherheitspolitik der EU (GASP/GSVP) zu stärken und so handlungsfähiger zu werden.

2634 (371) Das Friedensprojekt Europa ist mehr als die EU. Daraus erwachsen Verpflichtungen im
2635 Erweiterungsprozess und in der Nachbarschaftspolitik. Die EU steht in der politischen
2636 Verantwortung, das Vertrauen in das Beitrittsversprechen nicht zu enttäuschen und
2637 gleichzeitig den notwendigen Reformprozess in den Beitrittsländern mitzugestalten.
2638 Partnerschaften, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Solidarität mit den Regionen in der
2639 Nachbarschaft der EU tragen zu Stabilität und Sicherheit bei. Die Östliche Partnerschaft der
2640 EU ist eine wichtige Säule, die auf demokratischer Solidarität und der selbstbestimmten
2641 Entwicklung der osteuropäischen Nachbarn basiert. Auch die Kooperationen mit Staaten in
2642 Nordafrika und dem Nahen Osten können Demokratisierung, Durchsetzung von Menschenrechten und
2643 wirtschaftliche Entwicklung stärken. Unter dieser Prämisse sollen sie ausgebaut werden. Die
2644 gemeinsamen europäischen Institutionen wie OSZE oder Europarat sind im Zusammenspiel mit
2645 einer starken Europäischen Union wichtige Plattformen einer multilateralen Weltordnung.

2646 **Multilaterale Beziehungen**

2647 (372) Die Vereinten Nationen bilden den multilateralen Rahmen der internationalen
2648 Zusammenarbeit. Mehr Verantwortung in den Vereinten Nationen erfordert von Deutschland und
2649 der EU, ihr Engagement finanziell, personell und diplomatisch substanziell zu verstärken,
2650 besser zu koordinieren und die internationalen Vereinbarungen auch konsequent und kohärent
2651 in nationale und europäische Politik umzusetzen. Dabei geht es um das Prinzip der Reform
2652 durch Stärkung. Das ist gerade wichtig, wenn nationale Egoismen zunehmen und wichtige
2653 Entscheidungen blockiert werden.

2654 (373) Partnerschaften der EU mit Regionalorganisationen wie der Afrikanischen Union (AU)
2655 und der südostasiatischen Staatengemeinschaft (ASEAN) sollen intensiviert werden, um
2656 multilaterale Kooperation, Demokratie, Menschenrechte und globale Nachhaltigkeit zu stärken.
2657 Insbesondere die Afrikanische Union sollte beim Aufbau ihrer Kapazitäten gestärkt und
2658 der Selbstvertretungsanspruch der afrikanischen Länder in internationalen Foren unterstützt
2659 werden.

2660 (374) Der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen müssen an die Realitäten
2661 des 21. Jahrhunderts angepasst werden. Das betrifft sowohl die strukturelle und finanzielle
2662 Ausstattung von VN-Organisationen als auch eine gerechtere Repräsentation der Regionen im
2663 Sicherheitsrat. Das Konzept der Vetomächte ist nicht mehr zeitgemäß und mit diesem Anspruch
2664 nicht vereinbar. Das Vetorecht soll langfristig abgeschafft werden und als Zwischenschritt
2665 muss im Falle von schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Veto im Sicherheitsrat
2666 mit einer Begründung und einem Alternativvorschlag versehen werden. Wenn der Sicherheitsrat
2667 im Falle von schwersten Menschenrechtsverletzungen anhaltend blockiert ist, soll die
2668 Generalversammlung an seiner Stelle über friedens erzwingende Maßnahmen mit qualifizierter
2669 Mehrheit beschließen.

2670 (375) Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) soll als Sonderorganisation der VN und als
2671 wichtigste Organisation im Bereich der globalen Gesundheit politisch, finanziell und
2672 personell gestärkt werden. Ihre Aufgabe kann sie nur mit einer ausreichenden Ausstattung an
2673 staatlichen, deutlich höheren Beiträgen und einem starken Mandat ausführen.

2674 (376) Wenn multilaterale Prozesse in den Vereinten Nationen und der EU dauerhaft blockiert
2675 sind, braucht es im Sinne der Stärkung des internationalen Rechts und der internationalen
2676 Ordnung Vorreiter*innen und innovative Konzepte, die offen für möglichst alle Beteiligten
2677 sind. Es braucht die Partnerschaft mit Demokratien und mit Demokrat*innen weltweit, um das
2678 Völkerrecht zu stützen, demokratische Prozesse in der Welt zu erhalten sowie für die Stärke
2679 des Rechts statt das Recht des Stärkeren einzutreten.

2680 (377) In Zeiten von dysfunktionalen internationalen Institutionen bauen informelle Formate
2681 Brücken. Diese dürfen aber nicht Machtinstrumente gegenüber denen sein, die nicht an ihnen
2682 beteiligt sind. Zum Beispiel spielen die G20 eine wichtige Rolle für die internationale
2683 wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Bewältigung globaler Herausforderungen. Sie müssen
2684 für andere Akteure offen sein. Langfristig sollen die Beratungen der G20 in den Wirtschafts-
2685 und Sozialrat der Vereinten Nationen überführt werden.

2686 (378) Die transatlantische Partnerschaft, die seit Jahrzehnten ein Stützpfiler der
2687 deutschen Außenpolitik gewesen ist, muss erneuert und damit gestärkt, europäisch gefasst,
2688 multilateral orientiert und an klaren gemeinsamen Werten ausgerichtet werden. Dazu gehört
2689 das Eintreten für Nachhaltigkeit, für Menschenrechte, für Rechtsstaat und Demokratie sowie für
2690 internationale Solidarität. Die Zusammenarbeit soll alle staatlichen wie
2691 zivilgesellschaftlichen Organisationen und Institutionen einbeziehen, die in ihrem Land und
2692 international zu einer solchen Perspektive beitragen können. Zur Lösung der
2693 Menschheitsherausforderungen braucht es auch Kooperation mit Russland und China. Diese darf
2694 nicht zulasten von Drittstaaten oder von Menschen- und Bürger*innenrechten gehen.
2695 Demokratie und Menschenrechte sind der Maßstab für die Vertiefung der Beziehungen.

2696 (379) Neben der staatlichen Zusammenarbeit sind Bündnisse mit und zwischen Städten und
2697 Regionen, Wirtschaftsakteur*innen sowie Zivilgesellschaften zentral. Nichtstaatliche Akteure
2698 gehören stärker in Aushandlungsprozesse auf bilateraler und multilateraler Ebene einbezogen
2699 und in ihrer Vernetzung untereinander unterstützt. Im Dialog mit der globalen
2700 Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft müssen neue Wege entwickelt und globale
2701 Bündnispartner*innen gefunden werden, um die sozial-ökologische Modernisierung und die

2702 Achtung der Menschenrechte voranzutreiben. Auch wenn es noch keine Einigung auf ein
2703 internationales Vorgehen gibt, kann so in zentralen Bereichen wie beim Handel oder in der
2704 Flucht- und Migrationspolitik vorangegangen werden.

2705 (380) Zu einer fairen Globalisierung gehört die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe
2706 genauso wie die Mitbestimmung und demokratische Organisierung auf kommunaler und regionaler
2707 Ebene. Politik – und nicht transnationale Konzerne – muss die internationalen Spielregeln für
2708 die Weltwirtschaft bestimmen.

2709 (381) Die eigene kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zu leben, muss
2710 gewährleistet sein. Statt in regionale Nationalismen, Unabhängigkeitsbestrebungen oder
2711 gewaltsame Konflikte zu verfallen, braucht es eine Politik für nationale Minderheiten, die
2712 deren Rechte auf kulturelle und sprachliche Vielfalt stärkt sowie gleichberechtigte
2713 gesellschaftliche Teilhabe und kulturelle Partizipation sichert und fördert.

2714 **Globale Sicherheit**

2715 (382) Eine an universeller Würde und Freiheit orientierte Politik denkt Sicherheit nicht von
2716 nationalen Grenzen, sondern von jedem einzelnen Menschen her. Zivile Krisenprävention,
2717 soziale Sicherheit, Menschenrechte, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die
2718 Ermächtigung marginalisierter Gesellschaftsgruppen, insbesondere auch von LSBTIQ*, eine
2719 gewaltfreie Regelung von Konflikten, Wiederaufbau, Klima- und Umweltschutz, gerechte
2720 Ressourcenverteilung und die Geltung des internationalen Rechts sind Grundlage einer
2721 nachhaltigen Friedens- und Sicherheitspolitik. Dazu gehören auch die europäische Integration
2722 und die Beteiligung an Systemen kollektiver Sicherheit.

2723 (383) Über Frieden und Sicherheit nachzudenken sollte nicht erst beginnen, wenn beides schon
2724 in Gefahr ist. Konsequenterweise auf alle Politikfelder angewandt kann das Prinzip der Vorsorge
2725 viel Leid verhindern. Nachhaltige Sicherheit kann nur gemeinsam erreicht werden.
2726 Friedenslogisches Handeln muss die Interessen und Bedrohungswahrnehmungen der jeweils
2727 anderen Seiten berücksichtigen. Gespräche setzen nicht zwingend Vertrauen voraus, sondern
2728 Vertrauen entsteht durch den Abbau klischeehafter Feindbilder und eine gezielte
2729 Entspannungspolitik.

2730 (384) Zivile Krisenprävention und politische Konfliktbearbeitung müssen noch stärker
2731 institutionell verankert werden. Dazu bedarf es ausreichender Analysekapazitäten,
2732 Regionalkompetenz, Wirkungsforschung, eines intensivierten Wissenstransfers zwischen
2733 Wissenschaft, Praxis und Politik und der unmittelbaren Verfügbarkeit von Personal und
2734 Material. Zivile Krisenprävention und politische Konfliktlösung haben Vorrang vor dem
2735 Einsatz militärischer Gewalt, was sich auch in der tatsächlichen institutionellen,
2736 finanziellen und personellen Ausstattung widerspiegeln muss. Wo sich multiple Krisen häufen,
2737 kommt es besonders darauf an, bei der Krisenprävention schneller besser zu werden.

2738 (385) Das allgemeine Gewaltverbot der VN-Charta ist eine große Errungenschaft. VN-geführte
2739 Friedenseinsätze sind ein zentrales Instrument kollektiver Friedenssicherung und als solche
2740 trotz aller Defizite – gerade durch eine größere europäische Beteiligung an
2741 Blauhelmeinsätzen – zu stärken.

2742 (386) Die Europäische Union ist eine Friedensmacht. Das Primat des Zivilen und das breite

2743 Spektrum ziviler Instrumente zeichnen sie aus. Friedensmissionen, zivile Krisenprävention,
2744 Diplomatie, internationale Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Auswärtige Kultur- und
2745 Bildungspolitik, Mediation, die Bereitstellung von Zivil- und Sicherheitsexperten,
2746 Rechtsstaatsförderung und gesellschaftliche Verständigungsarbeit sind die Stärken der
2747 gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Sie muss institutionell, personell und
2748 finanziell gestärkt und noch enger verzahnt werden.

2749 (387) Eine starke Außen- und Sicherheitspolitik ist feministisch. Die gleichberechtigte
2750 Vertretung von Frauen in der internationalen Politik sowie ihre gleichberechtigte
2751 Beteiligung und Mitbestimmung bei diplomatischen Verhandlungen oder bei der Zusammensetzung
2752 sicherheits- und außenpolitischer Gremien ist dafür Maßgabe. Feministische Außenpolitik
2753 folgt dem Leitbild der „menschlichen Sicherheit“. Frauen und marginalisierte Gruppen sind in
2754 besonderem Maße von Kriegen und gewaltsamen Konflikten betroffen. Die migrantische
2755 Perspektive ist auch in außen- und sicherheitspolitische Entscheidungen zu integrieren.

2756 (388) Die Klimakrise ist ein globales Sicherheitsrisiko. Klimapolitik ist daher ein
2757 zentraler Bestandteil der globalen Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik. Dafür ist
2758 ein internationales Rahmenwerk auf VN- und EU-Ebene zur Vermeidung von Klima- und
2759 Umweltkonflikten erforderlich, um Staaten und Regionen, die besonders von den Folgen der
2760 Klimakrise oder von Rohstoffknappheit, Dürren, Nahrungsknappheit und Überschwemmungen
2761 betroffen sind, zu schützen und zu unterstützen: die Responsibility to Prepare.

2762 (389) Abrüstung, Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung von Waffen sind und bleiben
2763 wesentliche Pfeiler jeder Friedenspolitik. Unser Anspruch ist es, alle Länder hier
2764 einzubeziehen, insbesondere auch die neue Supermacht China. Abrüstung und Rüstungskontrolle
2765 bedeuten global mehr Sicherheit für alle. Es bedarf eines strengen Regelwerkes zur Abrüstung
2766 und zum Verbot von chemischen, biologischen und nuklearen Massenvernichtungswaffen. Der
2767 Beitritt Deutschlands zum VN-Atomwaffenverbotsvertrag und die Stärkung des nuklearen
2768 Nichtverbreitungsvertrags gehören dazu. Dafür muss gemeinsam mit den internationalen und
2769 europäischen Partnern am Ziel eines atomwaffenfreien Europas gearbeitet werden. Dazu braucht
2770 es ein Deutschland frei von Atomwaffen und damit ein zügiges Ende der nuklearen Teilhabe.
2771 Der Anspruch ist nichts Geringeres als eine atomwaffenfreie Welt.

2772 (390) Exporte von Waffen und Rüstungsgütern an Diktatoren, menschenrechtsverachtende Regime
2773 und in Kriegsgebiete verbieten sich. Für die Reduktion von Rüstungsexporten braucht es eine
2774 gemeinsame restriktive Rüstungsexportkontrolle der EU mit starken Institutionen und in EU-
2775 Gemeinschaftsrecht gegossene Exportkriterien. EU-Mitgliedstaaten, die gegen verbindliche
2776 Rüstungsexportkriterien verstoßen, müssen mit Sanktionen rechnen. Der Einsatz von
2777 Sicherheitsfirmen in internationalen Konflikten muss streng reguliert und private
2778 Militärfirmen müssen verboten werden. Kooperationen mit dem Sicherheitssektor anderer
2779 Staaten müssen an die Einhaltung demokratischer, rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher
2780 Kriterien geknüpft werden.

2781 (391) Autonome tödliche Waffensysteme, die keiner wirksamen Steuerung mehr durch den
2782 Menschen bei Auswahl und Bekämpfung von Zielen unterliegen, stellen eine unberechenbare
2783 Bedrohung dar. Es ist entscheidend für Frieden und Stabilität, Autonomie in Waffensystemen
2784 international verbindlich zu regulieren und ihre Anwendungen, die gegen ethische und

2785 völkerrechtliche Grundsätze verstoßen, zu ächten und zu verbieten. Das gilt auch für
2786 digitale Waffen wie Angriffs- und Spionagesoftware. Hierbei müssen Deutschland und die EU
2787 eine globale Führungsrolle einnehmen. Weiterentwickelte, verbindliche Regeln sollen eine
2788 Militarisierung des Weltraumes verhindern.

2789 (392) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen sich gegen Angriffe auf ihre
2790 kritische Infrastruktur schützen. Um Angriffe über und auf das Internet zu verhindern,
2791 braucht es mehr eigene Anstrengung zur Sicherung der Infrastruktur und ein internationales
2792 Vertragswerk.

2793 (393) Die Anwendung militärischer Kriegsgewalt bringt immer massives Leid mit sich. Wir
2794 wissen aber auch, dass die Unterlassung in einzelnen Fällen zu größerem Leid führen kann.
2795 Deshalb ist es so wichtig, frühzeitig auf Konflikte einzuwirken und zu verhindern, dass sie
2796 zu bewaffneten Auseinandersetzungen eskalieren. Das Konzept der Schutzverantwortung
2797 (Responsibility to Protect) verpflichtet Staaten, ihre Bevölkerung vor schwersten
2798 Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. In diesen
2799 Fällen können die Vereinten Nationen Zwangsmaßnahmen beschließen. Die Schutzverantwortung
2800 verpflichtet die Staatengemeinschaft gleichermaßen, ihre Instrumente für Prävention,
2801 Krisenreaktion und Nachsorge bzw. Wiederaufbau kriegszerstörter Gesellschaften auszubauen.
2802 Diplomatische Initiativen, Mediation und UN-Friedenseinsätze können Gewalt eindämmen und
2803 Voraussetzungen für Friedensprozesse schaffen. Zentral für Frieden, Versöhnung und
2804 Gerechtigkeit ist auch der Einsatz gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen.

2805 (394) Der Einsatz von militärischer Gewalt ist immer nur äußerstes Mittel. Er kommt nur in
2806 Betracht, wenn alle alternativen Möglichkeiten wie Sanktionen oder Embargos aussichtslos
2807 sind. Ein Militäreinsatz braucht einen klaren und erfüllbaren Auftrag, ausgewogene zivile
2808 und militärische Fähigkeiten und unabhängige Evaluierungen. Bewaffnete Einsätze der
2809 Bundeswehr im Ausland sind in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, das heißt
2810 nicht in verfassungswidrige Koalitionen der Willigen, und in ein politisches Gesamtkonzept,
2811 basierend auf dem Grundgesetz und dem Völkerrecht, einzubetten. Bei Eingriffen in die
2812 Souveränität eines Staates oder dort, wo staatliche Souveränität fehlt, braucht es ein
2813 Mandat der Vereinten Nationen. Wenn das Vetorecht im Sicherheitsrat missbraucht wird, um
2814 schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu decken, steht die Weltgemeinschaft vor
2815 einem Dilemma, weil Nichthandeln genauso Menschenrechte und Völkerrecht schädigt wie
2816 Handeln.

2817 (395) Die Bundeswehr ist eine im Grundgesetz und in internationalen Bündnissen verankerte
2818 Parlamentsarmee. Daraus erwächst eine Fürsorgepflicht des Parlaments gegenüber den aktiven
2819 und ehemaligen Soldat*innen und Zivilbeschäftigten sowie die Verpflichtung, sie entsprechend
2820 ihrem Auftrag und ihren Aufgaben personell und materiell auszustatten. Der Auftrag und die
2821 Aufgaben der Bundeswehr orientieren sich an den realen und strategisch bedeutsamen
2822 Herausforderungen für Sicherheit und Friedenssicherung. Sie ist ein notwendiges Mittel
2823 staatlicher und internationaler Sicherheitspolitik. Deutschland soll sich auf seine
2824 Bündnispartner verlassen können und genauso sollen sich die Bündnispartner auf Deutschland
2825 verlassen. Die Gesamtverantwortung für ihren Einsatz muss begründet, Informationen über alle
2826 Operationen im Einsatz müssen den Verbündeten vollständig zugänglich sein. Direkte Einsätze im
2827 Rahmen der VN haben dabei Vorrang vor Kriseneinsätzen der EU und der NATO.

2828 (396) Die Prinzipien der „Inneren Führung“ und der „Staatsbürger*innen in Uniform“ binden
2829 die Soldat*innen an die Gesellschaft und die Werte und Normen des Grundgesetzes. Eine
2830 Bundeswehr, die fest in unserer Gesellschaft verankert ist, muss die Vielfalt der
2831 Gesellschaft abbilden. Das betrifft den Anteil von Menschen unterschiedlicher sozialer
2832 Herkunft, mit und ohne Migrationserfahrung, von People of Color sowie von Frauen, die in der
2833 Bundeswehr beschäftigt sind. Menschenfeindliche Ideologien und rechtsextremistische
2834 Strukturen in der Bundeswehr müssen konsequent verfolgt und zerschlagen werden. Unsere
2835 Geschichte lehrt uns, wie unersetzlich demokratische und antifaschistische Grundwerte sowie
2836 Demokratiebildung gerade in einer Armee sind. Der bewaffnete Einsatz der Bundeswehr im
2837 Inneren ist abzulehnen.

2838 (397) Gemeinsam mit den internationalen Partnern muss die Europäische Union ihrer
2839 Verantwortung für die eigene Sicherheit und Verteidigung gerecht werden. Die gemeinsame
2840 Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU setzt eine gemeinsame EU-Außenpolitik voraus.
2841 Es braucht eine parlamentarisch kontrollierte Sicherheitsunion. Anstatt immer mehr Geld in
2842 nationale, militärische Parallelstrukturen zu leiten, sollte die verstärkte Zusammenarbeit
2843 der Streitkräfte in der EU ausgebaut und sollten militärische Fähigkeiten gebündelt und allgemein
2844 anerkannte Fähigkeitslücken geschlossen werden. Dafür braucht es eine geeignete Ausstattung,
2845 den Ausbau von EU-Einheiten sowie eine Stärkung und Konsolidierung der gemeinsamen EU-
2846 Kommandostruktur.

2847 (398) Die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union muss strategisch,
2848 vorausschauend, umfassend und schnell handlungsfähig sein. Dazu braucht es eine gemeinsame
2849 Analysefähigkeit sowie eine Stärkung des Europäischen Auswärtigen Dienstes. Schritt für
2850 Schritt sollen immer mehr Entscheidungen in diesem Bereich mit qualifizierter Mehrheit
2851 getroffen werden können.

2852 (399) Die NATO leidet unter divergierenden sicherheitspolitischen Interessen innerhalb der
2853 Allianz bis hin zur gegenseitigen militärischen Bedrohung. Ihr fehlt in dieser tiefen Krise
2854 eine klare strategische Perspektive. Trotzdem bleibt sie aus europäischer Sicht neben der EU
2855 unverzichtbare Akteurin, die die gemeinsame Sicherheit Europas garantieren kann und die als
2856 Staatenbündnis einer Renationalisierung der Sicherheitspolitik entgegenwirkt. Es braucht
2857 aber eine strategische Neuausrichtung. Mit einer stärkeren militärischen Zusammenarbeit und
2858 Koordinierung innerhalb der EU und mit den europäischen NATO-Partnern wie Großbritannien und
2859 Norwegen können europäische Werte und strategische Interessen geschlossen und überzeugender
2860 vertreten werden.

2861 (400) Frieden in Europa bedeutet mehr als Frieden, Sicherheit und Stabilität in der EU.
2862 Damit die Vision einer friedlichen Zukunft für alle Europäer*innen Wirklichkeit werden kann,
2863 braucht es die gemeinsamen, über die EU hinausreichenden europäischen Institutionen wie den
2864 Europarat und die OSZE, um alle europäischen Staaten einzubinden. Sie müssen gestärkt und
2865 weiterentwickelt werden, um das Ziel eines tatsächlich effektiven und starken Systems
2866 kollektiver Sicherheit in ganz Europa zu erreichen. Auch angesichts der nationalistischen
2867 und rückwärtsgewandten Politik Russlands, die Europas Sicherheit und die Selbstbestimmung
2868 der Nachbarn Russlands untergräbt, bleibt das Ziel, auf der Basis gemeinsamer Werte diesen
2869 östlichen Nachbarn der Europäischen Union für eine solche Perspektive zu gewinnen.

2870 **Globale Strukturpolitik**

- 2871 (401) In einer verflochtenen Welt verbinden und überkreuzen sich alle Bereiche der Politik.
2872 Globale Strukturpolitik muss für die sozial-ökologische Transformation einen abgestimmten,
2873 vernetzten Ansatz verfolgen, der auch inländische Politikbereiche einbezieht und innere
2874 Widersprüche im Regierungshandeln konsequent ausräumt. Alle politischen Entscheidungen
2875 müssen einem verpflichtenden Nachhaltigkeitscheck unterzogen werden.
- 2876 (402) Rahmen für das Gesamtregierungshandeln sind die Menschenrechte, die
2877 Klimaziele von Paris und die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für eine nachhaltige
2878 Entwicklung. Sie sind Voraussetzung dafür, Strukturen global und nachhaltig gestalten zu
2879 können. So konnten Erfolge bei der Bekämpfung von Armut und Hunger sowie beim Zugang zum
2880 Gesundheits- und Bildungssystem erreicht werden. Der Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit
2881 ist integraler Bestandteil einer queerfeministischen Strukturpolitik. Das Recht auf
2882 Entwicklung gilt weltweit. Um die globalen Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der planetaren
2883 Grenzen einzuhalten und das globale Zusammenleben möglichst krisenfest zu gestalten, braucht
2884 es eine globale sozial-ökologische Transformation.
- 2885 (403) Internationale Zusammenarbeit, insbesondere Entwicklungspolitik mit Staaten und
2886 Zivilgesellschaften in ärmeren Regionen der Welt, darf nicht einseitigen migrations-,
2887 wirtschafts- oder sicherheitspolitischen Interessen untergeordnet werden. Internationale
2888 Zusammenarbeit basiert vielmehr auf rechtebasierter Kooperation, dem Partnerschaftsprinzip,
2889 auf Selbstbestimmung und hat globale Gerechtigkeit und die Sicherung globaler öffentlicher
2890 Güter zum Ziel.
- 2891 (404) Aus den Verbrechen des Kolonialismus erwächst für Deutschland und Europa eine besondere
2892 Verantwortung, nach innen und außen. Es besteht die gesamtgesellschaftliche Pflicht, die verheerenden
2893 Auswirkungen des Kolonialismus anzuerkennen, aufzuarbeiten und sie zu beheben. Die Menschen und
2894 Staaten im globalen Süden verfügen über ein enormes Innovationspotential, von dem auch Deutschland
2895 und Europa lernen können. Die internationale Zusammenarbeit ist postkolonial und antirassistisch
2896 auszurichten.
- 2897 (405) Die Fehler der Ausbeutung von Mensch und Natur müssen überwunden werden durch ein
2898 faires und nachhaltiges Wohlstandsmodell. Wertegeleitete
2899 Politik hat ihr Handeln konsequent auf friedens-, menschenrechts- und klimapolitisch
2900 kontraproduktive Wirkungen zu prüfen und Schädliches zu unterlassen.
- 2901 (406) Es braucht eine starke öffentliche Säule der Entwicklungs- und Klimafinanzierung. Sie
2902 muss eng verzahnt, wirksam ausgeweitet und an den nachhaltigen Entwicklungszielen
2903 ausgerichtet werden. Dabei sind evidenzbasierte Ansätze und der ständige Austausch mit der
2904 Wissenschaft unerlässlich.
- 2905 (407) Die globale Transformation bedeutet vor allem in ärmeren Ländern massive Investitionen.
2906 Diese nachhaltig, sozial-ökologisch und auf lokale Bedürfnisse ausgerichtet bereitzustellen,
2907 muss ein zentrales Ziel der globalen Finanzierungsarchitektur sein. Internationale Zusagen
2908 müssen verbindlich eingehalten und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit muss
2909 berücksichtigt werden. Auch neue Wege wie Direkthilfen an Menschen über Social-Cash-Transfer
2910 sollten strukturell verankert werden. In der internationalen Klimafinanzierung stehen die

2911 Industriestaaten – auch aufgrund ihrer historischen Emissionen – gegenüber den ärmeren
2912 Ländern in der Verantwortung. Sie unterstützen bei Investitionen in Klimaschutz, bei der
2913 Anpassung an die Folgen der Klimakrise und bei der Bewältigung von Schäden und Verlusten.
2914 Denn angesichts der Klimakrise ist globale Kooperation und Unterstützung unabdingbar.

2915 (408) Als weltweit größte Geberin hat die EU ein großes Potential für mehr Kohärenz und
2916 Effizienz in der globalen Strukturpolitik. Ziel ist mittelfristig die Vergemeinschaftung der
2917 nationalen Entwicklungspolitiken der Mitgliedstaaten. Eine gemeinsame europäische
2918 Entwicklungspolitik soll zu einem Kern des gemeinsamen europäischen Handelns werden.

2919 (409) Nachhaltiger Frieden und Demokratie sind auf eine aktive Zivilgesellschaft und
2920 Transparenz angewiesen. Eine lebendige Zivilgesellschaft trägt dazu bei, Korruption und
2921 soziale Ungleichheit zu bekämpfen. Daher gilt es, die Handlungsspielräume und
2922 Gestaltungsprozesse einer kritischen Zivilgesellschaft global zu verteidigen und die
2923 Selbstorganisationskräfte der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauen, Indigenen und
2924 marginalisierten Gruppen, zu stärken und zu erweitern. Hierfür braucht es sichere und offene
2925 digitale Werkzeuge und Räume.

2926 **Handel**

2927 (410) Internationaler Handel verbindet Menschen und Staaten, ermöglicht Teilhabe an Gütern
2928 und Dienstleistungen und die Verbreitung von Innovationen, schlechte Handelsregeln tragen
2929 jedoch zu Umweltverschmutzung und Ausbeutung bei. Handel ist kein Selbstzweck, sondern dient
2930 einem weltweit gerechten Wohlstand und damit der menschlichen Entfaltung. Er soll fair
2931 gestaltet und demokratisch kontrolliert werden. Er muss zur Umsetzung der VN-
2932 Nachhaltigkeitsziele und des Pariser Klimaabkommens beitragen, anstatt diese zu
2933 konterkarieren.

2934 (411) Eine demokratische Welthandelsordnung unter dem Dach einer reformierten WTO soll für
2935 den regelgebundenen Ausgleich von Interessen stehen. Dazu gehören ein globales Kartellrecht,
2936 eine transparente Überwachung des Vernetzungsgrads eines Wirtschaftsakteurs sowie
2937 gesetzlich verankerte menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen und ihre
2938 Einklagbarkeit. Auch fortschrittliche bilaterale Abkommen können wichtige Schritte auf
2939 diesem Weg sein, wenn sie transparent und demokratisch zustande kommen und sich an globalen
2940 Gemeinwohlinteressen ausrichten. Einer Untergrabung des Multilateralismus durch
2941 Großmachtspolitik treten wir entgegen.

2942 (412) Handelspolitik der EU ist ein starkes Instrument, um Umwelt-, Tier- und Klimaschutz,
2943 die Einhaltung der Menschenrechte und soziale Standards wie den Schutz von
2944 Arbeitnehmer*innen-Rechten mit Wirtschaftsinteressen in Einklang zu bringen und weltweit
2945 durchzusetzen. Bereiche der Daseinsvorsorge, also öffentliche Güter wie beispielsweise
2946 Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit oder Wasser, sind staatliche Aufgaben und
2947 unterliegen einem öffentlichen Interesse. Sonderrechte und Sonderjustiz für Konzerne sind
2948 auszuschließen. Handelsabkommen dürfen es Staaten und der EU nicht erschweren, eigene, höhere
2949 Standards in Bezug auf Klima-, Umwelt- und Verbraucher*innenschutz festzulegen. Das
2950 europäische Vorsorgeprinzip ist stets zu wahren.

2951 (413) Es braucht weltweit eine regionale Versorgungssicherheit mit überlebensnotwendigen

2952 Lebens- und Arzneimitteln. Daher dürfen diese nicht allein krisenanfälligen globalen
2953 Lieferketten überlassen werden, sondern müssen auch im europäischen Binnenmarkt produziert
2954 werden können.

2955 (414) Handelsabkommen sind stark, wenn sie regionale Wirtschaftskreisläufe, regionale
2956 Wertschöpfung und regionalen Handel fördern und die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele
2957 sichern, indem sie Umwelt- und Sozialstandards sowie die Einhaltung der Menschenrechte
2958 verbindlich vorschreiben. Hierfür sind Prüf- und Beschwerdeinstrumente sowie
2959 Sanktionsmöglichkeiten wie Handelsbeschränkungen vorzusehen.

2960 (415) Fairer Handel braucht einen Abbau der Ungleichgewichte im Welthandel und in der
2961 Eurozone. Deutschland hat dabei eine besondere Verantwortung und sollte mit öffentlichen
2962 Investitionen, guten Löhnen oder einer Stärkung der Binnennachfrage seinen
2963 Handelsbilanzüberschuss schrittweise reduzieren.

2964 (416) Eine faire Handelspolitik beruht auf Gegenseitigkeit und hilft der europäischen
2965 Wirtschaft gegen unfaire Praktiken wie Dumping oder Welthandelsrecht verletzende
2966 Subventionen. Sie achtet auf den Schutz sensibler Infrastruktur gegenüber Investitionen aus
2967 Drittstaaten.

2968 (417) Ärmere Länder sind im Welthandel mit einer asymmetrischen Zollpolitik zu stärken. Sie
2969 sollen souverän entscheiden, welche Bereiche ihrer Wirtschaft sie öffnen und welche sie
2970 schützen wollen. Industriestaaten müssen unter Berücksichtigung hoher ökologischer und
2971 sozialer Standards ihre Märkte hingegen für diese Länder öffnen und sollten hoch subventionierte
2972 Agrarprodukte nicht exportieren, die lokale Märkte zerstören. Denn formal gleiche Rechte bei
2973 ungleich verteilter ökonomischer Macht führen zu ungerechten Ergebnissen und benötigen
2974 deshalb gemeinsame Steuerungsmechanismen und die Orientierung an globalen
2975 Gemeinwohlinteressen.

2976 (418) Herstellung, Produktion und Transport der Waren für den europäischen Markt müssen frei
2977 sein von ausbeuterischer Arbeit, Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit und
2978 Umweltzerstörung, auch auf See. Fairer Handel soll Standard werden. Sorgfaltspflichten
2979 sollen auf nationaler wie internationaler Ebene gesetzlich verankert werden. Auch der
2980 Tierschutz ist zu beachten. Das gilt für den gesamten Weg der Lieferketten und ist über
2981 vollständige Transparenz, etwa durch digitale Verfahren, und Sanktionsmöglichkeiten
2982 herzustellen. Dabei kommt der öffentlichen Hand als weitaus größter Beschafferin eine
2983 besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig tritt die EU dafür ein, dass diese Ziele auch
2984 global gelten.

2985 **Finanzmärkte und Währungsordnung**

2986 (419) Unregulierte globale Finanzmärkte haben zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine schwere
2987 Wirtschaftskrise ausgelöst und weltweit für schwere Verwerfungen gesorgt. Kurzfristige,
2988 spekulative Finanzströme sollen daher reguliert, verteuert und notfalls verboten werden.
2989 Alle internationalen Kapitalströme sollten transparent sein. Auch mit Steuerumgehung und
2990 nicht gesicherten Spekulationen soll künftig kein Geld mehr verdient werden. Steuersümpfe
2991 müssen trockengelegt und internationale Steuerhinterziehung – auch mittels eines
2992 international verbindlichen Regelwerks, das Mindeststandards für die Steuerpflichten von

2993 Unternehmen und Staaten setzt – muss bekämpft werden. Wo und wie viel internationale Konzerne
2994 an Steuern zahlen, muss öffentlich einsehbar sein.

2995 (420) Nachhaltige internationale Direktinvestitionen fördern die weltweite Entwicklung und
2996 gehören zu einer starken Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Union. Eine gerechte
2997 Weltwährungsordnung ermöglicht allen Ländern – nicht nur den wohlhabenden – eine
2998 langfristige und damit verlässliche Finanzierung von Investitionen. Neben einer Regulierung
2999 von kurzfristigem Kapitalverkehr braucht es dafür die Stabilisierung von Wechselkursen.

3000 (421) Nur globale öffentliche Institutionen können gegen spekulative Attacken auf Staaten
3001 und ihre Währungen absichern. Langfristiges Ziel ist daher eine weltweite Kooperation der
3002 Zentralbanken sowie eine Stärkung und Demokratisierung des Internationalen
3003 Währungsfonds (IWF). So soll Liquidität sichergestellt, dem globalen Finanzmarkt ein
3004 stabiler Rahmen gesetzt und Krisen sollen so verhindert werden. Die Europäische Zentralbank
3005 steht schon jetzt in der Verantwortung, die Auswirkungen ihrer Politik auf weniger und am
3006 wenigsten entwickelte Länder zu berücksichtigen sowie Wechselkurse zu stabilisieren und
3007 abzusichern. So hilft europäische Geldpolitik, spekulative Kapitalflucht aus diesen Ländern
3008 zu vermeiden und deren Entwicklung zu fördern.

3009 (422) Schulden können – wenn das Geld gut investiert wird – Entwicklung fördern und die
3010 notwendige Finanzierung für die sozial-ökologische Transformation bereitstellen.
3011 Überschuldung hingegen schadet insbesondere den Ärmsten der Armen. Insbesondere bremst sie
3012 die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele, gefährdet Gesundheitsversorgung, Bildung und
3013 Infrastruktur in vielen Ländern. Die internationale Gemeinschaft muss regelbasierte
3014 Verfahren schaffen, um bei Zahlungsunfähigkeit von Staaten durch Schuldenerlasse,
3015 Zahlungsaufschübe oder einen Schuldenschnitt einen Ausgleich zu finden.
3016 Staateninsolvenzverfahren können sämtliche Schulden für Länder umfassen, die nicht in ihrer
3017 eigenen Währung verschuldet sind. Finanzhilfen wiederum dürfen nicht vom Abbau der
3018 Daseinsvorsorge abhängig gemacht werden.

3019 (423) Zu einer weltpolitikfähigen EU gehört eine sichere und starke Währung. Der Euro soll
3020 zu einer globalen Leitwährung werden. Voraussetzung dafür sind eine gemeinsame Fiskalpolitik
3021 der EU sowie die Herausgabe sicherer und liquider gemeinsamer Anleihen, abgesichert mit
3022 eigenen Steuerquellen. Die strategische Handlungsfähigkeit der EU soll auch durch eigene
3023 Zahlungssysteme und ein digitales Zentralbankgeld sichergestellt werden.

3024 **Migration und Flucht**

3025 (424) Migration hat es in der Menschheitsgeschichte immer gegeben. Sie ist und war stets
3026 Triebfeder für Entwicklung und globale Zusammenarbeit, genauso Quelle von Austausch und
3027 Innovation, aber auch von Leid und Verlust. Migration prägt und verändert seit Jahrhunderten
3028 auch unsere Gesellschaft und unseren Alltag auf allen Ebenen. Die Möglichkeit zu migrieren
3029 oder in der Heimat zu bleiben, darf nicht das Privileg weniger Menschen bleiben. Um globale
3030 Abschottung zu beenden, sind die Grundlagen zu schaffen. Unsere Demokratie ist keine, in der
3031 Zugehörigkeit auf Herkunft basiert, sondern eine offene Gesellschaft, in der wir uns
3032 gemeinsam darüber verständigen, wie wir zusammenleben wollen. Diskriminierungen und
3033 Ausschlussmechanismen sind darin abzubauen und Rassismus wird aktiv und entschlossen
3034 bekämpft. Jeder Mensch hat das Recht auf ein Leben in Würde und Freiheit.

3035 (425) Migration ist globale Realität und braucht globale Regelungen. So stärken
3036 internationale Vereinbarungen wie der Globale Pakt für Migration die Rechte und die
3037 Freiheit von Menschen, die nicht in ihrem Geburtsland leben, arbeiten oder zur Schule gehen.
3038 Sie sind Grundlage für die internationale Verständigung zum rechtebasierten Umgang mit
3039 Migration und sollen in diesem Sinne weiterentwickelt werden. Der gleichberechtigte Anspruch
3040 von Migrant*innen auf Durchsetzung ihrer Rechte muss national und europäisch verbindlich
3041 umgesetzt werden.

3042 (426) Deutschland ist ein Einwanderungsland, Europa ein Kontinent der Migration. Deshalb
3043 braucht es sichere Zugangswege und ein Einwanderungsgesetz, das faire und
3044 diskriminierungsfreie Kriterien für Einwanderung definiert. Das schließt ein Recht auf
3045 Familienleben mit ein sowie dass Menschen ihren Status wechseln und zwischen ihrem
3046 Herkunftsland und dem Wohnort hin- und herreisen können. Menschen, die hier leben, sollen
3047 schnell den Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten bekommen. Dafür braucht es ein modernes
3048 Staatsbürger*innenschaftsrecht, das mehrere Staatsbürger*innenschaften ermöglicht.

3049 (427) Menschen, die aufgrund von politischer Verfolgung, Folter, Bedrohung von Leib und
3050 Leben, Menschenrechtsverletzungen oder Krieg gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen,
3051 werden durch das Asylrecht geschützt. Das international verankerte Recht, in einem anderen
3052 Land Schutz zu suchen, beruht auf den Lehren aus dem Menschheitsverbrechen der Shoah. Die
3053 völkerrechtlich verbindlichen Regeln, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention, gelten
3054 universell und uneingeschränkt für alle Geflüchteten. Sie sind Verpflichtung und Fundament
3055 einer Welt, in der die Würde des Menschen unantastbar ist. Das individuelle Grundrecht auf
3056 Asyl ist Grundpfeiler einer menschenrechtsorientierten Politik und muss unangetastet
3057 bleiben. Statt Länder politisch als sichere Dritt- oder Herkunftsstaaten einzustufen,
3058 braucht es rechtssichere, schnelle und faire Verfahren, also unvoreingenommene Asylverfahren,
3059 und den Zugang zu einer unabhängigen Beratung während des gesamten Verfahrens. Der Globale
3060 Pakt für Flüchtlinge steht für das Bestreben, Flucht international menschenwürdig zu
3061 gestalten und die Rechte der Betroffenen zu schützen. Entsprechend muss der internationale
3062 Umgang mit Geflüchteten rechtebasiert weiterentwickelt werden.

3063 (428) Egal wo jemand herkommt, egal wo jemand hinwill oder aus welchem Grund ein Mensch in
3064 Seenot ist: Menschen sind aus Lebensgefahr zu retten und an einen sicheren Ort zu bringen.
3065 Dort, wo Menschen in Not sind, haben Staaten die Verantwortung, Rettungen zu koordinieren
3066 und zu organisieren. Dafür braucht es ein gemeinsames EU-Seenotrettungssystem. Wer sich für
3067 Menschenrechte einsetzt, ob an Land oder auf See, ist zu unterstützen und darf nicht
3068 kriminalisiert werden.

3069 (429) Die Klimakrise zwingt immer mehr Menschen zu Migration und Flucht, bereits bestehende
3070 Konflikte werden weiter verschärft. Insbesondere der globale Süden ist davon betroffen. Ziel
3071 muss sein, durch Klimaschutz, -finanzierung und -anpassung zu verhindern, dass Menschen
3072 aufgrund der Klimafolgen ihre Heimat verlassen müssen. Wenn Menschen die Staatenlosigkeit
3073 droht oder sie dauerhaft ihre Heimat verlieren, brauchen sie Möglichkeiten zur würdevollen,
3074 frühzeitigen, selbstbestimmten und sicheren Migration. Sie dürfen nicht in eine Schutzlücke
3075 geraten. Perspektivisch brauchen sie einen völkerrechtlichen Schutzstatus. Insbesondere
3076 Staaten, die historisch wie aktuell den Großteil klimaschädlicher Gase emittieren, müssen
3077 sich an einem globalen Ausgleich der Klimafolgen, Schäden und Verluste sowie der Schaffung

3078 sicherer und würdevoller Migrationswege beteiligen.

3079 (430) Menschen brauchen Perspektiven. Duldungen bedeuten einen Zustand in der Schwebelage,
3080 fortdauernde Unsicherheit und Perspektivlosigkeit. Ein solcher Ausnahmezustand muss Ausnahme
3081 sein. Menschen, die dauerhaft hier leben, brauchen ein sicheres Bleiberecht. Kein Mensch ist
3082 illegal, daher sollten Abschiebungen stets das letzte Mittel sein. Freiwillige Rückkehr hat
3083 immer Vorrang. Haft ohne Verbrechen zur Durchsetzung der Ausreise ist ein massiver Eingriff
3084 in das verfassungsrechtlich garantierte Freiheitsrecht. Abschiebungen in Kriegs- und
3085 Krisengebiete verbieten sich.

3086 (431) Rechtsstaatliche, zügige und geordnete Verfahren ermöglichen die Wahrnehmung der
3087 menschenrechtlichen und humanitären Verantwortung der EU. Der Zugang zu individuellen
3088 Asylrechtsverfahren muss in den Mitgliedstaaten der EU gewährleistet sein. Abschottung ist
3089 nicht nur inhuman, sondern führt zu Chaos. Rechtsstaatlich und europäisch kontrollierte EU-
3090 Außengrenzen, eine zuverlässige Registrierung und erste Checks durch eine eigene EU-
3091 Asylbehörde, humane Unterkünfte sowie ein einheitliches Asylsystem, das die Verantwortung
3092 innerhalb der EU fair verteilt, sind die Grundlagen einer gemeinsamen EU-Asylpolitik.
3093 Grenzen sind nur rechtsstaatlich kontrolliert, wenn Menschenrechte an diesen Grenzen
3094 geschützt werden und eine Möglichkeit zur Einreise existiert.

3095 (432) Nicht jede*r hat das Recht auf Asyl, aber jede*r hat das Recht auf ein
3096 rechtsstaatliches Verfahren mit individueller Prüfung sowie auf eine würdige Unterbringung
3097 und Behandlung. Zugang zu unabhängiger, rechtlicher Beratung und zu
3098 Widerspruchsmöglichkeiten zeichnet den Rechtsstaat aus. Ärztliche Versorgung und Zugang zu
3099 Bildung muss in dieser Zeit und auch unabhängig vom Status gewährleistet sein. Ziel ist ein
3100 gemeinsames EU-Asylrecht mit hohen Standards.

3101 (433) Um eine humanitäre Versorgung von geflüchteten Menschen auch außerhalb der
3102 Europäischen Union zu unterstützen, sind Kooperationen und Solidarität mit Nachbarstaaten
3103 und weiteren Aufnahmeländern notwendig. Die Möglichkeit, zu fliehen sowie in Deutschland und
3104 Europa Schutz zu suchen, darf jedoch nicht durch Kooperationen mit Drittstaaten erschwert
3105 werden und Kooperationen dürfen nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen. Besonderen
3106 Schutz brauchen vulnerable Gruppen wie zum Beispiel Frauen, Kinder, LSBTIQ*, alte und kranke
3107 Menschen.

3108 (434) Das Bekämpfen von Fluchtursachen heißt, die Gründe für Flucht und nicht die Menschen
3109 auf der Flucht zu bekämpfen. Europäische Politik muss sich danach ausrichten, die
3110 politischen Herausforderungen global zu denken und auch lokal dafür Sorge zu tragen, globale
3111 Gerechtigkeit zu stärken. Europäische Wirtschafts-, Finanz-, Handels-, Agrar- oder
3112 Rüstungsexportpolitik muss konsequent auf ihre sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen
3113 Wirkungen in Drittstaaten überprüft werden, Korruption und Patronage unterbinden und nach
3114 dem Pariser Klimaabkommen, den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen sowie den
3115 Menschenrechten gestaltet sein.

3116 (435) Im Zentrum unserer Asyl- und Migrationspolitik steht der Mensch in seiner Würde und
3117 Freiheit. Unser Ziel ist eine Welt, in der Menschen nicht zur Flucht gezwungen werden.